Herrn G. R. R. Frhr v. d. Goltz
überreicht von dem
Verfasser
K. 15/2 190

Viehhandel und Viehprozeß.

Von

Dr. jur. **Johannes Schumacher,**
Amtsrichter und Professor an der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Dritte Auflage.

Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstraße 10.
1900.

Viehhandel und Viehprozeß.

Von

Dr. jur. **Johannes Schumacher,**
Amtsrichter und Professor an der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Dritte Auflage.

Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstraße 10.
1900.

Vorrede zur dritten Auflage.

Die erste Auflage dieses Buches erschien im Jahre 1887 auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Sie erschien zu einer Zeit als in weiten Gebieten der Rheinprovinz die Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung durch gewissenlose Viehhändler und Wucherer einen bedenklichen Umfang angenommen hatte. Besondere Vereine, z. B. der Verein gegen Wucher an der Saar hatten sich damals den Schutz der Landbevölkerung gegen die Wucherer zur Aufgabe gestellt. Dem Wirkungskreise des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen entsprechend, behandelte das Buch nur das rheinisch-französische Recht; es sollte den rheinischen Landwirt auf die Gefahren aufmerksam machen, welche der Viehhandel mit sich bringt, und da beim kleinen Landmann die Gefahr der Ausbeutung durch einen gewissenlosen Händler am größten ist, so war das Buch zunächst für den kleinen Landmann bestimmt.

Im Frühjahre 1888 erschien der erste Entwurf zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Erscheinen des Entwurfs berechtigte zu der Hoffnung, daß schon die zweite Auflage das neue Bürgerliche Gesetzbuch zur Darstellung bringen könne. Da die erste Auflage schon seit längerer Zeit vergriffen war und das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht abgewartet werden konnte, so wurde, wiederum auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die Bearbeitung der zweiten Auflage unternommen. Auch die zweite Auflage beschränkte sich auf das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts. Da der 1. Januar 1900 auch für den Viehhandel ein neues Recht bringt, so wurde diese dritte Auflage nötig, welche das nunmehr in ganz Deutschland geltende

Recht wiedergiebt. Auch bei der dritten Auflage habe ich mich bemüht, dem Zwecke, welchen die beiden ersten Auflagen verfolgten, möglichst gerecht zu werden. Das Buch soll nicht nur dem Juristen, sondern jedem, der beim Viehhandel beteiligt ist, und vor allem dem kleineren Landwirt die Möglichkeit gewähren, sich die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen zu verschaffen.

Möge das Buch auch in Zukunft sein, was es bis jetzt sein wollte, ein Schutz für ehrlichen Handel, eine Abwehr gegen Wucher und Unredlichkeit.

Köln, im Januar 1900.

Dr. Schumacher.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. 1. Zweck der Darstellung 1
§ 2. 2. Der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches 2
§ 3. 3. Die Übergangsbestimmungen 4
§ 4. 4. Übersicht über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches 6

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Viehkauf (Tausch).

§ 5. 1. Begriff und Arten des Viehkaufs 7
§ 6. 2. Der Abschluß des Kaufvertrages 10
§ 7. 3. Die zum Abschlusse des Kaufvertrages berechtigten Personen 14
§ 8. 4. Der Übergang des Eigentums 16
§ 9. 5. Der Übergang der Gefahr 18
§ 10. 6. Tausch und andere kaufähnliche Geschäfte 21

III. Die Pflichten der Parteien.

1. Die Pflichten des Verkäufers 23
§ 11. a) Im allgemeinen 23
§ 12. b) Die Überlieferung 23
§ 13. c) Die Haftung für Entwehrung 28
2. Die Pflichten des Käufers 29
§ 14. a) Im allgemeinen 29
§ 15. b) Die Zahlung des Kaufpreises 31
§ 16. c) Die Abnahme des Tieres 32

IV. Die Haftung für Viehmängel.

§ 17. 1. Allgemeines 35
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Viehmängel . . . 36
§ 18. a) Allgemeine Bestimmungen 36
§ 19. b) Der Ausschluß der Haftung 38
§ 20. c) Die Hauptmängel 40
§ 21. d) Die Gewährfristen 44
§ 22. e) Die Geltendmachung der Hauptmängel 45
f) Der Anspruch auf Wandelung 47

Seite
§ 23. aa) Die Vollziehung der Wandelung 47
§ 24. bb) Rechte und Pflichten der Parteien nach Vollzug der Wandelung 51
§ 25. cc) Verzug des Käufers bei der Rückgabe des Tieres . . 56
§ 26. g) Der Anspruch auf Schadenersatz 58
§ 27. h) Der Anspruch auf Nachlieferung eines mangelfreien Tieres 60
§ 28. 3. Die Erweiterung der Haftung (Haftung für Fehlerfreiheit) . 63
§ 29. 4. Die Beschränkung der Haftung (Ausschluß der Haftung) . . 65
§ 30. 5. Die Zusicherung besonderer Eigenschaften 66
§ 31. 6. Die Arglist des Verkäufers 71
7. Die Verjährung der Ansprüche 72
§ 32. a) Beginn und Ende der Verjährung 72
§ 33. b) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung 74
§ 34. c) Wirkung der Verjährung 76

V. Der Beweis des Kaufvertrages und sein Inhalt.

§ 35. 1. Der Eid und Zeugenbeweis 78
§ 33. 2. Der schriftliche Kaufvertrag 80
§ 37. 3. Der Inhalt des Kaufvertrages 81

VI. Der Schuldschein, die Quittung und Abrechnung, die Abtretung der Forderung (Cession), der Zahlungsbefehl und das Anerkenntnisurteil (das freiwillige Urteil).

§ 38. 1. Der Schuldschein 83
§ 39. 2. Die Quittung und Abrechnung 88
§ 40. 3. Die Abtretung der Forderung (Cession) 91
§ 41. 4. Der Zahlungsbefehl 93
§ 42. 5. Das Anerkenntnisurteil (das freiwillige Urteil) 98

VII. Der Viehprozeß.

§ 43. 1. Allgemeine Ratschläge 98
§ 44. 2. Das zuständige Gericht 99
§ 45. 3. Die Berechnung des Streitgegenstandes 101
§ 46. 4. Die Klagen aus dem Kaufvertrage 102
§ 47. 5. Die Anstellung der Klage 103
§ 48. 6. Die Streitverkündung 104
§ 49. 7. Die Sicherung des Beweises 105
§ 50. 8. Beispiele von Viehprozessen 107
§ 51. 9. Die Versteigerung des Tieres während des Prozesses . . . 111

VIII. Der Stempel.

§ 52. 1. Allgemeines 112
§ 53. 2. Die stempelpflichtigen Urkunden 113
§ 54. 3. Die zur Errichtung des Stempels verpflichteten Personen . . 115

Seite

§ 55. 4. Die Art der Verwendung des Stempels 116
§ 56. 5. Die Frist zur Verwendung des Stempels 117
§ 57. 6. Die Stempelstrafen 118
§ 58. 7. Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Stempels 119
§ 59. 8. Die von der Stempelsteuer befreiten Urkunden 119
§ 60. 9. Die stempelpflichtigen Urkunden 121
§ 61. 10. Tabellen zur Berechnung des Stempels 125
§ 62. 11. Die Verpflichtung zur Zahlung des Stempels 126

§ 63. **IX. Der Betrug.** 127

Anhang 130
Verordnuug betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899 130
Register 132

Abkürzungen.

B. G. B. Bürgerliches Gesetzbuch.
C. P. O. Reichscivilprozeßordnung.
E. G. B. G. B. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
St. G. B. Strafgesetzbuch.
Zahlen in Klammern z. B. (7) bedeuten Seiten des Buches.
Zahlen mit vorstehendem § in Klammern z. B. (§ 540) bedeuten §§ des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Zahlen mit vorstehendem vgl. z. B. § 22 Nr. 3 bedeuten § des Buches.

Litteratur.

a) Allgemeine Litteratur.

Plank (Achilles, André, Greiff, Ritgen und Ungner), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Haidlen, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.

b) Besondere Litteratur.

Hirsch, Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (angekündigt).

Rein, Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen. München 1899.

Schneider, Rechtsregeln des Viehhandels. München 1899.

Stölzle, Viehkauf (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1899.

Stegemann, Der Viehhandel im deutschen Reiche. Berlin 1899.

I. Einleitung.

§ 1.

1. Zweck der Darstellung.

Der Viehhandel bringt den Landwirt in die gefährliche Beziehung zum Viehhändler, er bietet dem Händler die willkommene und vielleicht oft schon lang ersehnte Möglichkeit, mit dem Landmann in geschäftliche Verbindung zu treten. Er ist der Anfang jener Reihe nichtswürdiger Wuchergeschäfte, die sich oft jahrelang hinziehen, aber stets mit dem wirtschaftlichen Untergang des Landmannes endigen. Der Landmann kann daher nicht oft und nicht eindringlich genug gewarnt werden, vor dem Händler, der, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, beim An- und Verkauf des Viehs gewöhnlich nicht umgangen werden kann, wenigstens möglichst auf der Hut zu sein.

Daß es dem Händler so leicht gelingt, den Landmann zu übervorteilen, hat seinen Grund meist darin, daß der Landmann zu gutmütig und vertrauensselig ist und den Händler nur nach dem äußeren Schein beurteilt. Viel leichter, wie mit dem gutmütigen Landmann, wird aber der Händler mit dem Landmanne fertig, der glaubt, daß er dem Händler gewachsen und wo möglich noch weit klüger sei. Der Handelsmann hat diese Schwäche bald entdeckt. Er sagt ihm recht oft, daß er der gescheiteste Mann im Dorfe sei, daß er mit ihm, einem so verständigen Manne, am liebsten seine Geschäfte mache, und der „kluge Mann“ wird dann zu spät einsehen, daß der Händler schließlich doch der klügere war. Der wirklich kluge Landmann wird daher gut thun, wenn er den von Ort zu Ort wandernden und tausenderlei Geschäfte abschließenden Handelsmann für schlauer und geriebener hält als sich selbst. Gewöhnlich denkt der Landmann erst dann an die Einholung eines Rats, wenn es zu spät ist, wenn der Handel geschlossen, der Vertrag mit allen möglichen Klauseln abgefaßt ist und der Viehprozeß vor der Thüre steht. Er hat sich dann meist

durch einen schriftlichen Vertrag so die Hände gebunden, daß kein Richter der Welt die Fesseln zu lösen vermag.

Diese Abhandlung soll deshalb dem Landmanne die Möglichkeit bieten, sich Kenntnis von den im Viehhandel zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen. Sie zeigt ihm die gebräuchlichsten Arten der Schädigung des einkaufenden und verkaufenden Landwirtes, giebt ihm die zur Verhütung geeigneten Schutzmaßregeln an und wird vielleicht auf diese Weise dazu beitragen, daß das Ergebnis des Viehhandels und der Ausgang eines etwaigen Viehprozesses sich für den Landmann günstiger gestaltet.

Wenn auch die Broschüre in erster Linie für den Landwirt bestimmt ist, so dürfte sie doch auch für den Juristen nicht ohne Interesse sein. Die Erfahrungen, die der Verfasser in seiner langjährigen Lehrthätigkeit und als Mitarbeiter bei der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gesammelt hat, die zahlreichen Viehprozesse, welche beim Amtsgerichte Köln zur Verhandlung gelangten, sind in dem Buche verwertet. Auch ist die einschlägige Rechtssprechung berücksichtigt. Wenn einzelne Fragen breiter und eingehender behandelt wurden als dies für Juristen nötig ist, wenn an vielen Stellen das Gesagte durch Beispiele aus der Praxis erläutert wurde, so werden die Juristen an dieser Art der Darstellung keinen Anstoß nehmen, da sie sich aus dem Bestreben, dem kleinen Landmanne verständlich zu werden, erklärt.

§ 2.

2. Der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Von dem 1. Januar 1900 ab wird der Viehhandel und Viehprozeß in ganz Deutschland einheitlichen Regeln unterstehen und insofern ist die neue Zeit und das neue Recht mit Freuden zu begrüßen. Die Art und Weise, wie das B. G. B. den Gegenstand geregelt hat, ist aber keine einfache. Zahlreiche Einzelgesetze der deutschen Bundesstaaten, z. B. das in der Rheinprovinz bisher geltende Gesetz vom 3. Mai 1859, über die Gewährleistung beim Viehkauf, zeigen, daß man diesen Gegenstand in wenigen Bestimmungen erschöpfend darstellen kann und die deutsche Landwirtschaft, für welche das Gesetz in erster Linie von Bedeutung ist, konnte mit Recht beanspruchen, daß der Gesetzgeber die für das wirtschaftliche Leben der kleinen Leute so überaus wichtigen Bestimmungen über die Viehmängel in gemein=

verständlicher Fassung zum Ausdruck gebracht hätte. Dies ist aber leider nicht geschehen. Die Darstellung des B. G. B. ist eine so unübersichtliche und verwickelte, daß sich in den gesetzlichen Bestimmungen der Jurist nur mit Mühe, der Laie aber gar nicht zurechtfinden kann.[1])

2. Bis zum Inkrafttreten des B. G. B. galten bezüglich der Haftung für Mängel beim Viehkauf in Deutschland drei verschiedene Systeme. Nach dem römisch-rechtlichen Systeme unterliegt der Handel mit Haustieren den gleichen Bestimmungen wie der Kaufvertrag über andere Sachen. Die Haftung des Verkäufers erstreckte sich auf alle verborgenen Mängel und der Käufer konnte nach seiner Wahl entweder die Wandelung d. i. die Aufhebung des Kaufvertrages oder die Minderung d. i. einen Nachlaß am Kaufpreise fordern. Nach dem deutsch-rechtlichen Systeme haftet dagegen der Verkäufer kraft Gesetzes nur für gewisse gesetzlich bestimmte Mängel und im allgemeinen auch für diese nur dann, wenn sie sich innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist zeigen. Zeigt sich ein gesetzlich bestimmter Mangel innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß die Mängel schon früher vorhanden gewesen sind. Der Käufer kann in der Regel nur die Wandelung verlangen. Das dritte System, das sog. gemischte System hält im allgemeinen an den Vorschriften des römischen Rechts fest, stellt aber für gewisse Krankheiten, die innerhalb vierundzwanzig Stunden sich zeigen (Nachtkrankheiten) und für gewisse Mängel bestimmter Haustiere, wenn sie

---

[1]) Das B. G. B. stellt zunächst in den §§ 459—480 die Gewährleistung wegen Mängel einer Sache im allgemeinen dar; diese Bestimmungen finden aber auf den Verkauf von Vieh nur soweit Anwendung, als sich nicht aus den §§ 482—492 B. G. B. ein anderes ergiebt. Es sind also zunächst die §§ 482—492 zur Anwendung zu bringen und dann die §§ 459—480, soweit sie nicht durch die §§ 482—492 geändert werden. Uneingeschränkte Anwendung finden die §§ 460, 461, 464, 466, 469—471, 476, unanwendbar sind die §§ 472—475, die übrigen Vorschriften (§§ 459, 462, 463, 465, 467, 468, 477—480) erleiden Änderungen. Zugleich finden aber auch die zahlreichen Bestimmungen Anwendung, auf welche in den §§ 459—492 verwiesen wird. In dem § 487 behandelt das B. G. B. die Wandelung d. h. die Wiederaufhebung des Kaufes beim Verkaufe von Vieh, läßt aber daneben den § 467 bestehen, welcher die Wandelung im allgemeinen regelt. Der § 467 verweist auf die §§ 346—348, 350—354, 356; der § 348 verweist wieder auf die §§ 320, 322 und § 322 wieder auf den § 274 Abs. 2. In ähnlicher Weise bleibt neben dem § 491 der abgeänderte § 480 bestehen, der wieder auf die §§ 464—466, 467 Abs. 1, 469, 470, 474—479 verweist.

sich innerhalb einer gewissen Frist zeigen, die Vermutung auf, daß sie bereits früher vorhanden gewesen sind. Das römisch-rechtliche System galt z. B. in Preußen in der Rheinprovinz und in dem größten Teile der Provinz Schleswig-Holstein; das deutsch-rechtliche System galt in Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und in der preußischen Provinz Hessen-Nassau; dem gemischten Systeme folgte z. B. das preußische Landrecht.

Das B. G. B. hat das deutsch-rechtliche System angenommen, für welches sich auch die Kreise der Beteiligten überwiegend ausgesprochen hatten. Das deutsch-rechtliche System hat auch dem römisch-rechtlichen gegenüber unbestreitbare Vorzüge. Nach dem römisch-rechtlichen Systeme muß in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige entschieden werden, ob ein zur Wandelung oder Minderung berechtigender Mangel vorhanden ist. Die Gutachten der Sachverständigen bilden aber eine sehr unsichere Grundlage, da sie sich häufig widersprechen. Nach dem deutsch-rechtlichen Systeme beschränkt sich dagegen die Beweispflicht des Käufers auf die leicht festzustellende Thatsache, daß ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist hervorgetreten ist. Der Verkäufer hat nur bestimmte Mängel zu vertreten und diese nur dann, wenn sie sich innerhalb der Gewährfrist gezeigt haben.

§ 3.

3. Die Übergangsbestimmungen.

1. Die Bestimmungen des B. G. B. über den Viehkauf finden auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, die am 1. Januar 1900 oder später abgeschlossen werden. Diejenigen Rechtsgeschäfte, welche bereits vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossen waren und die bezüglich solcher Rechtsgeschäfte schwebenden Viehprozesse unterstehen dagegen bis zu ihrer Erledigung dem bisherigen Recht. Hat z. B. A von B am 31. Dezember 1899 eine Kuh gekauft und zeigt sich bei der Kuh am 1. Januar 1900 oder später ein Mangel, so entscheidet das bisherige Recht darüber, ob der Käufer wegen dieses Mangels Wandelung oder Minderung verlangen kann, welche Fristen er einhalten muß und was er zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu thun hat.

2. Nur ausnahmsweise kommt bei einem schon vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Viehkaufe und in einem schon vor dem 1. Januar 1900 anhängig gewordenen Viehprozesse das neue Recht zur Anwendung. Es finden nämlich die Vorschriften des B. G. B. über die

Verjährung auf diejenigen Ansprüche aus einem Viehkaufe Anwendung, welche vor dem 1. Januar 1900 entstanden und am 1. Januar 1900 noch nicht verjährt sind (Art. 169 E. G. B. G. B.). Ist die Verjährungsfrist nach dem B. G. B. kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist des B. G. B. vom 1. Januar 1900 an gerechnet. Ist aber die nach den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher abgelaufen, als die kürzere Frist des B. G. B., so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist des bisherigen Rechts vollendet.

Beispiel: A. kauft und erhält von B. am 30. Dezember 1899 eine Kuh, welche einen Mangel hat. Nach bisherigem Recht muß der Anspruch auf Wandelung binnen sieben Wochen vom Tage der Übergabe des Tieres an geltend gemacht werden. Nach B. G. B. (§ 490) beträgt die Verjährungsfrist sechs Wochen. Die Verjährungsfrist im B. G. B. ist demnach kürzer wie die des bisherigen Rechts; sie wird vom 1. Januar 1900 an gerechnet und der Anspruch des A. ist mit Ablauf des 12. Februar 1900 verjährt. Fände das bisherige Recht Anwendung, so würde der Anspruch des A. erst am 17. Februar 1900 verjährt sein. Hat der Verkauf und die Überlieferung schon am 20. Dezember 1899 stattgefunden, so würde die siebenwöchige Verjährungsfrist des bisherigen Rechts zur Anwendung kommen, da hiernach die Verjährung schon am 7. Februar 1900 ihr Ende erreicht.

3. Können aus einem vor dem 1. Jan, 1900 liegenden Rechtsgrunde Zinsen gefordert werden, so ist für die Zeit nach dem 1. Jan. 1900 zwischen gesetzlichen und den auf einem Vertrag beruhenden Zinsen zu unterscheiden. Die vertraglichen Zinsen können auch nach dem 1. Jan. 1900 in der früheren Höhe geltend gemacht werden; die gesetzlichen Zinsen können aber vom 1. Jan. 1900 ab nur in Höhe von vier vom Hundert verlangt werden. Die gesetzlichen Zinsen entstehen nämlich mit jedem Tage von neuem, und die am 1. Januar 1900 und später zur Entstehung kommenden gesetzlichen Zinsen unterstehen daher sofort dem § 246 B. G. B., der Zinsen nur in Höhe von 4 % kennt. Fordert z. B. A. von B. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Vertrages 5 % Zinsen, so kann er auch nach dem 1. Januar 1900 Zinsen zu 5 % beanspruchen. Stehen aber dem A. die Zinsen auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zu, so kann er Zinsen zu 5 % nur bis zum 1. Januar 1900 fordern, von diesem Tage ab stehen ihm nur 4 % Zinsen zu.

§ 4.

4. Übersicht über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Um das Verständnis der verwickelten Bestimmungen des B. G. B. zu erleichtern, soll nachstehende Übersicht über die Bestimmungen des B. G. B. vorangeschickt werden.

1. Die besonderen Bestimmungen des B. G. B. über den Viehkauf gelten nur für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen (§ 481). Der Verkäufer haftet dafür, daß diese Tiere im Augenblicke des Gefahrüberganges von Hauptmängeln frei sind und daß sie zu dieser Zeit die etwa zugesicherten Eigenschaften haben (§ 459). Für andere Mängel wird nicht gehaftet.

2. Auch für die Hauptmängel haftet der Käufer nur dann, wenn sie sich innerhalb der Gewährfristen zeigen (§ 482). Die Gewährfristen sind durch die kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 näher bestimmt. Zeigt sich ein Mangel erst nachher, so haftet der Verkäufer nicht, zeigt sich aber der Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Hauptmangel schon zur Zeit des Übergangs der Gefahr vorhanden war. (§ 484.)

3. Die Gefahr und damit die Haftung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung geht regelmäßig mit der Übergabe des verkauften Tieres auf den Käufer über (§ 446). Der Tag des Gefahrübergangs ist von großer Bedeutung, da sich nach ihm die Gewährfrist bestimmt. Die Gewährfrist beginnt nämlich mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 483).

4. Das Vorhandensein eines Hauptmangels gewährt dem Käufer das Recht, die Wandelung d. i. die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Die Minderung d. i. ein Nachlaß am Kaufpreise kann nicht begehrt werden (§§ 462, 487.) Der Käufer hat das Recht auf Wandelung aber nur dann, wenn er spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder falls das Tier vor Ablauf der Gewährfrist getötet wurde oder sonst verendet ist, spätestens zwei Tage nach dem Tode den Mangel dem Käufer anzeigt oder eine andere im Gesetze (§ 485) vorgesehene Handlung vornimmt. Die Wandelung kann auch dann verlangt werden, wenn der Käufer das Tier aus irgend

einem Grunde z. B. weil er es geschlachtet hat, nicht zurückgeben kann (§ 487).

5. Ausnahmsweise kann der Käufer nach seiner Wahl statt der Wandelung auch Schadenersatz verlangen.

6. Ist ein nur der Gattung nach bestimmtes Tier verkauft worden, so kann der Käufer nach seiner Wahl statt der Wandelung auch Lieferung eines mangelfreien Tieres verlangen (§ 491).

7. Tritt die Wandelung ein, so muß der Käufer das Tier zurückgeben (§ 346). Nutzungen des Tieres hat der Käufer nur insoweit zu erstatten, als er sie selbst gezogen hat (§ 487). Der Verkäufer hat den Kaufpreis nebst 4 % Zinsen vom Tage des Empfangs an dem Käufer zurückzuzahlen (§§ 346, 246); er muß außerdem dem Käufer die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung und die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres ersetzen (§ 488).

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Viehkauf (Tausch).

§ 5.

1. Begriff und Arten des Viehkaufs.

1. Begriff des Viehkaufs. Viehkauf ist derjenige Kaufvertrag, in welchem sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer ein Tier zu übergeben und ihm das Eigentum an dem Tiere zu verschaffen und der Käufer die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und das Tier abzunehmen (§ 433).

2. Der bedingte Kauf. Ein Viehkauf ist bedingt, wenn die Wirkung des Kaufs von dem Eintritt einer Bedingung d. h. von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängt. Ist der Viehkauf unter einer Bedingung geschlossen, so ist zwischen der aufschiebenden (sog. Suspensivbedingung) und der auflösenden (sog. Resolutivbedingung) zu unterscheiden. Eine aufschiebende Bedingung liegt vor, wenn die Wirkung des Kaufes erst dann eintreten soll, wenn eine von den Parteien vereinbarte Bedingung eingetreten ist. Eine auflösende Bedingung liegt vor, wenn zwar die Wirkungen des Kaufes sofort eintreten, der Kauf aber wieder aufgehoben sein soll, wenn eine vereinbarte Bedingung erfüllt wird.

Beispiele: A kauft von B ein Pferd unter der Bedingung, daß er zu einer militärischen Dienstleistung eingezogen werde (aufschiebende Bedingung), oder C kauft von D ein Pferd unter der Bedingung, daß der Kauf wieder aufgehoben sein soll, wenn C das Geschäft, in welchem er das Pferd verwenden will, aufgeben muß (auflösende Bedingung).

Beim auflösend bedingten Kaufe treten zunächst die vollen Wirkungen des Kaufes ein (§ 158). Es geht wie bei jedem anderen Kaufe mit der Übergabe des verkauften Tieres das Eigentum und die Gefahr auf den Käufer über. Mit Eintritt der auflösenden Bedingung tritt der frühere Rechtszustand von selbst wieder ein und es wird so angesehen, als ob gar kein Kauf stattgefunden habe. Der Verkäufer muß den Kaufpreis mit 4 % Zinsen seit dem Tage des Empfanges zurückzahlen, der Käufer muß das Tier zurückgeben. Ist das Tier in der Zwischenzeit durch Zufall verschlechtert oder untergegangen, so trägt der Verkäufer die Gefahr; er muß den Kaufpreis mit Zinsen zurückgeben, trotzdem er das Tier nur verschlechtert oder gar nicht zurückerhält (§ 158).

Abweichende Bestimmungen gelten vom aufschiebend bedingten Kaufe. Beim aufschiebend bedingten Kaufe treten die Wirkungen erst mit dem Eintritt der Bedingung ein (§ 158). Während der Schwebezeit d. h. so lange es ungewiß ist, ob die Bedingung sich erfüllt, verbleibt daher das Eigentum beim Verkäufer, gleichviel ob das verkaufte Tier dem Käufer bereits übergeben war oder nicht. Wird die Bedingung erfüllt, so hat der Verkäufer das Tier so zu überliefern, als wenn der Kaufvertrag ohne Bedingung abgeschlossen worden wäre. Tritt die Bedingung nicht ein, so wird es so angesehen, als ob der Kaufvertrag gar nicht zu stande gekommen wäre.

3. Der betagte Kauf. Ein Kaufvertrag ist betagt, wenn die Wirkungen des Kaufes erst von einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkte an beginnen oder mit einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkte aufhören sollen. Der betreffende Zeitpunkt ist daher entweder Anfangs- oder Endtermin. Die Betagung ist der Bedingung ähnlich und unterscheidet sich von ihr nur dadurch, daß bei der Betagung der zukünftige Zeitpunkt gewiß, bei der Bedingung aber ungewiß ist. Es kommen deshalb die unter 2. angegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Beispiel: A kauft von B am 1. Juni 1900 ein Pferd, welches erst am 1. Oktober 1900 in das Eigentum des A übergehen und be-

zahlt werden soll. In diesem Falle treten die Wirkungen des Kaufes erst am 1. Oktober 1900 ein.

4. Der Kauf auf Probe. Wie ein aufschiebend bedingter Kauf wird auch der Kauf auf Probe behandelt. Ein Kauf auf Probe (auf Besicht) liegt vor, wenn die Wirkung des Kaufgeschäftes davon abhängt, daß der Käufer das gekaufte Tier prüfen oder besehen und genehmigen werde. Die Billigung des gekauften Gegenstandes steht im Belieben des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des gekauften Tieres zu gestatten. Die Billigung kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablaufe einer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. Wurde das gekaufte Tier dem Käufer zum Zwecke der Prüfung oder Besichtigung übergeben, so gilt schon das Schweigen des Käufers als Genehmigung. Der Kauf auf Probe gilt als ein unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung abgeschlossener Kauf (§§ 495, 496). Das Eigentum bleibt daher so lange beim Verkäufer, bis die Billigung erfolgt oder die zur Erklärung der Genehmigung gesetzte Frist abgelaufen ist. Es ist gleichgiltig, ob das auf Probe verkaufte Tier dem Käufer übergeben war oder nicht.

5. Der Kauf unter Vorbehalt des Eigentums. Hat sich der Verkäufer das Eigentum an dem verkauften Tiere bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so gilt das Kaufgeschäft als ein Kauf, welcher unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises abgeschlossen ist. Es kommen daher auch hier die Vorschriften über den aufschiebend bedingten Kauf zur Anwendung. Das Eigentum verbleibt demnach bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer und es ist gleichgiltig, ob das verkaufte Tier dem Käufer überliefert war oder nicht. Der Käufer ist auch berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt (§ 455).

Wenn ein Händler einem Landmann Vieh verkauft, sichert er sich hier und da in der Weise, daß er mit dem Landmann einen Vertrag schließt, den er Mietvertrag nennt. Er überläßt dem Landmann das Vieh gegen einzelne Teilzahlungen mit der Verabredung, daß bei der letzten Teilzahlung das Eigentum auf ihn übergehen solle. Ein solcher Vertrag ist jedoch, trotzdem er sich Mietvertrag

nennt, ein Kaufvertrag unter Vorbehalt des Eigentums und muß nach den Bestimmungen über Kaufverträge behandelt werden.[2])

6. Der Kauf in Bausch und Bogen. Ein solcher Kauf liegt vor, wenn mehrere Tiere, z. B. eine Schafherde zu einem Gesamtpreise und ohne Berechnung des Preises für die einzelnen Stücke gekauft wird.

§ 6.

2. Der Abschluß des Kaufvertrages.

1. Das B. G. B. enthält für den Abschluß des Viehkaufs keine besonderen Vorschriften, sondern es gilt vom Kaufe und Verkaufe des Viehs alles das, was auch vom Kaufe und Verkaufe anderer beweglicher Sachen, z. B. vom Kaufe eines Tisches Rechtens ist. Wendet man diese allgemeinen Bestimmungen auf den Viehkauf an, so ergiebt sich folgendes: Der Kauf des Viehs, also z. B. einer Kuh, ist schon in dem Augenblicke mit rechtlicher Wirksamkeit abgeschlossen, in welchem Käufer und Verkäufer über den Gegenstand, der verkauft werden soll und über den zu zahlenden Preis einig sind. Wenn die Parteien, wie dies gewöhnlich geschieht, sich durch Handschlag verpflichten oder über den Kauf einen schriftlichen Vertrag aufsetzen, so ist dies für die Wirksamkeit des Geschäftes ohne Bedeutung. Es genügt zum Abschluß des Vertrages eben jedwede Erklärung des Willens, daß man kaufen oder verkaufen will. Der Landmann, der auf die Frage des Händlers: Willst du mir deine Kuh für 180 M verkaufen? ja sagt oder sogar nur bejahend mit dem Kopfe nickt, hat den Verkauf abgeschlossen. Auch ist der Vertrag abgeschlossen, wenn der Landmann auf eine schriftliche oder mündliche Anfrage des Händlers diesem einen Brief oder eine Postkarte schreibt, in welcher er seinen Willen zu ver-

---

[2]) Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Oktober 1886 (vgl. Rheinisches Archiv Bd. 77. 1. S. 59.) Diese Entscheidung behält auch heute noch ihre Bedeutung.

Beim Verkauf mit Vorbehalt des Eigentums, welcher im ländlichen Verkehr nicht gerade selten ist, kommt auch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 (R. G. Bl. 450) über die Abzahlungsgeschäfte in Betracht. Ist der Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten und hat sich der Verkäufer das Recht vorbehalten, vom Betrage zurückzutreten, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so darf das Rücktrittsrecht erst dann ausgeübt werden, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder zum Teil im Verzuge war und wenn der Betrag, mit welchem er im Rückstande ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises des Tieres gleich kommt.

kaufen ausdrückt. Es ist auch gleichgiltig, ob der verkaufte Gegenstand beim Abschlusse des Kaufvertrages gegenwärtig ist. Ein Landmann kann z. B. in der Stadt die Kuh verkaufen, die zu Hause in seinem Stalle steht, wenn er und der Käufer nur darüber einverstanden sind, welches Tier gemeint ist.

Schon dieser ganz formlose Abschluß des Kaufvertrages birgt mannigfache Gefahren für den Landwirt. Er muß daher reiflich überlegen, ehe er die zustimmende, ihn bindende Erklärung abgiebt. Weil der verkaufte Gegenstand nicht zur Hand zu sein braucht, wird der Landmann vom Viehhändler oft in das Wirtshaus eingeladen unter dem Vorgeben, daß man bei einem Glase Bier den Handel besser und „gemütlicher" abmachen könne. Im Wirtshaus spielt der Händler dann den Freigebigen und duldet nicht, daß der Landmann selbst bezahlt. Er weiß wohl, daß der in heitere Stimmung versetzte Landmann viel leichter mit sich handeln läßt und was er ihm an geistigen Getränken schenkt, verdient er zehnfach an dem geringeren Kaufpreise, den er erzielt.

2. Ist der Kaufvertrag, wenn auch formlos abgeschlossen, so können die Parteien die Erfüllung verlangen und bei Verweigerung der Erfüllung Klage erheben. Es kann also z. B. der Verkäufer auf den Kaufpreis, der Käufer auf Übertragung des Eigentums an dem gekauften Tiere klagen.

3. Die Absicht, welche die eine oder die andere Partei beim An- oder Verkauf leitet, ist für die rechtliche Beurteilung des Kaufes ohne Bedeutung. Kauft z. B. der Metzger A von dem Landwirt B eine Kuh in der ausgesprochenen Absicht das Tier sofort zu schlachten, so ist auch ein solcher Kauf — Kauf von Schlachttieren — ein Viehkauf. Der Kauf von Schlachttieren steht nur insofern unter besonderen Regeln, als für einen solchen Kauf die Gewährfristen abweichend bestimmt sind (§ 44).

4. Bei der Auslegung eines Kaufvertrages kann auch der Ortsgebrauch von Bedeutung werden. Dies wird namentlich der Fall sein, wenn ein Tier nach Lebendgewicht oder Schlachtgewicht verkauft wird. Darüber was als Lebendgewicht oder als Schlachtgewicht anzusehen ist, entscheidet zunächst die Vereinbarung der Parteien. Ist nichts vereinbart, so entscheidet der Ortsgebrauch an dem Orte, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, also in der Regel der Ortsgebrauch an dem Wohnsitz oder an dem Orte der gewerblichen Nieder-

lassung des Verkäufers. Wird aber z. B. ein Stück Vieh auf dem Viehmarkt zu Köln nach Schlachtgewicht verkauft und dort auch überliefert, so ist das entscheidend, was in Köln unter Schlachtgewicht verstanden wird.

5. Als Zeichen, daß der Kaufvertrag geschlossen ist, wird oft eine Draufgabe — Angeld, Handgeld — gegeben. Dieselbe ist kein besonderer Vorteil für den Empfänger, sondern muß auf die vom Geber geschuldete Leistung angerechnet oder zurückgegeben werden. Sie gilt im Zweifel nicht als Reugeld, d. h. derjenige, welcher die Draufgabe gab, ist im Zweifel nicht berechtigt, gegen Verzicht auf die Draufgabe vom Vertrage zurückzutreten. (§§ 336—338, 359.)

6. War die Leistung des Verkäufers von Anfang an unmöglich, war z. B. das verkaufte Tier ohne Vorwissen der Parteien schon verendet, konnte das Tier nicht geliefert werden, weil das betreffende Gehöft wegen Seuche gesperrt war oder weil eine allgemeine Verkehrssperre verhängt war, so ist der Kaufvertrag nichtig. Die Parteien brauchen in diesem Falle ihre gegenseitigen Verpflichtungen nicht zu erfüllen und können zurückfordern, was schon geleistet war. Kannte nur der eine Teil die Unmöglichkeit oder mußte er sie kennen, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er dadurch erleidet, daß er auf die Giltigkeit des Vertrages vertraute. Der Anspruch auf Schadenersatz ist aber ausgeschlossen, wenn auch der andere Teil die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte (§ 307).

7. Hat jemand für eine Partei z. B. für den Käufer die Bürgschaft übernommen, so ist zur Giltigkeit der Bürgschaft die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. (§ 766.) Die Bürgschaftserklärung wird deshalb am besten in den schriftlichen Kaufvertrag aufgenommen, den der Bürge dann in seiner Eigenschaft als Bürge mit unterschreibt (§ 82).

8. Hat sich eine Partei beim Abschlusse des Kaufvertrages einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht und ist hierdurch der andere Teil zum Abschlusse des Vertrags veranlaßt worden, so kann der Getäuschte den Kaufvertrag anfechten (§ 123). Das Recht zur Anfechtung hat also sowohl der Verkäufer wie der Käufer. Ein arglistiges zur Anfechtung berechtigendes Verhalten des Verkäufers liegt z. B. dann vor, wenn der Verkäufer arglistig Mängel des verkauften Tieres verschweigt, wenn er wider besseres Wissen unwahre Angaben

über das verkaufte Tier gemacht, z. B. behauptet hat, daß das Tier bei ihm selbst oder bei einem Vorbesitzer sich als tüchtig und brauchbar erwiesen habe. Ein arglistisches Verhalten des Käufers liegt z. B. vor, wenn er dem Verkäufer wider besseres Wissen unrichtige Angaben über den Marktpreis gemacht und hierdurch einen anderen Kaufpreis erzielt hat. Voraussetzung ist aber, daß der Getäuschte durch das arglistige Verhalten zu dem Abschlusse des Kaufvertrages bestimmt worden ist. Es muß also z. B. feststehen, daß der Käufer das Tier nicht gekauft haben würde, wenn er den arglistig verschwiegenen Mangel gekannt oder gewußt hätte, daß die Angaben über die Brauchbarkeit des Tieres unwahr seien. Es muß z. B. feststehen, daß der Verkäufer den billigen Preis nicht gestellt haben würde, wenn er den wahren Marktpreis gekannt hätte. Derjenige, welcher die Täuschung verübt und alle diejenigen, welche bei dem Zustandekommen der Täuschung mitgewirkt haben, sind zum Schadenersatz verpflichtet und haften als Gesamtschuldner (§§ 830, 840).

Ein Anfechtungsrecht ist auch dann gegeben, wenn eine Partei widerrechtlich durch Drohung zum Abschlusse des Kaufvertrages bestimmt wurde. Das Anfechtungsrecht hat in diesem Falle derjenige, welcher durch die Drohung zum Vertragsabschlusse bestimmt wurde (§ 123).

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an erfolgen, in welchem der Getäuschte die Täuschung entdeckt hat oder in welchem die durch die Drohung geschaffene Zwangslage aufgehört hat. Die Anfechtung erfolgt zunächst durch Erklärung gegenüber der anderen Partei. Hat der Getäuschte oder Bedrohte das Geschäft nachträglich irgendwie anerkannt, so ist die Anfechtung ausgeschlossen. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn seit dem Abschlusse des Vertrags dreißig Jahre verstrichen sind. (§ 124, 143.) Ist der Gegner auf die Erklärung hin nicht zur Auflösung des Vertrages bereit, so kann auf Auflösung des Kaufvertrags geklagt werden. Nach erfolgter Auflösung des Vertrages haben die Parteien den früheren Zustand wiederherzustellen; außerdem hat derjenige, welchem die Täuschung oder Drohung zur Last fällt, dem Gegner Schadenersatz zu leisten.

9. Über die Besonderheiten beim Kaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres vergl. (§ 27.)

§ 7.

3. Die zum Abschlusse des Kaufvertrages berechtigten Personen.

1. Zum Abschlusse des Kaufvertrages ist, wie zum Abschlusse Rechtsgeschäften überhaupt, nur derjenige fähig, welcher volljährig, d. h. einundzwanzig Jahre alt ist. (§ 2.) Dem Volljährigen steht gleich, wer durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist. (§ 3.) Verträge mit Minderjährigen sind ohne Wert, da sowohl der Minderjährige selbst, wie sein Vater oder Vormund den Vertrag nicht anzuerkennen braucht.

Es ist aber in vielen Gegenden ein bei den Händlern sehr beliebter Gebrauch, den minderjährigen Sohn oder einen anderen jungen Verwandten auf den Handel zu schicken, damit er schon frühzeitig den Viehhandel kennen lerne. Natürlicherweise wird ein solcher angehender Handelsmann, wenn er auch die Erfahrungen seines Vaters oder Großvaters im Kopfe hat, manchen Fehler machen. Dann fällt es dem alten Händler nicht ein, einen nach seiner Ansicht ungünstigen Vertrag zu genehmigen. Der Landmann, der an einen solchen jungen Handelsmann verkauft hat, kann sicher sein, daß das verkaufte Tier bald zurückgebracht und der gezahlte Kaufpreis zurückverlangt wird. Hat er aber von einem solchen jungen Menschen gekauft und den Kaufpreis bezahlt, so läuft er Gefahr, daß der alte Händler sein Tier wiederholt und den Kaufpreis zurückbringt. Es ist sogar schon vorgekommen, daß der alte Händler gewissenlos genug war, dem Landmanne die Rückzahlung des Kaufpreises zu verweigern und ihn aufforderte, das Geld von seinem Sohne, an den er gezahlt habe, wiederzuverlangen. Eine Klage gegen den alten Händler auf Herausgabe des Preises würde nur dann zum Ziele führen, wenn man demselben nachweisen könnte, daß er das Geld von seinem Sohne erhalten hat, oder daß es ihm wenigstens in irgend einer Weise zu gute gekommen ist.

Die Gefahr, daß der Landmann geschädigt wird, ist auch dann vorhanden, wenn der junge Handelsmann zwar großjährig ist, aber noch kein eigenes Geschäft oder eigenes Vermögen besitzt. So lange er, wie dies gewöhnlich der Fall ist, nur im Geschäfte seines Vaters thätig ist, bedarf er einer mündlichen oder schriftlichen Vollmacht, wenn er auch den Vater verpflichten soll. Fehlt eine solche Bevollmächtigung, so ist der mit ihm geschlossene Vertrag zwar giltig, aber der Landmann hat nichts, woran er sich im Falle eines Prozesses halten kann.

Es muß also der Landmann stets darauf achten, ob der Händler, mit dem er den Kauf schließt, großjährig ist. Schließt der Händler das Geschäft für einen Dritten, also z. B. für seinen Vater ab, so muß man darauf sehen, ob er berechtigt ist, jenen Dritten zu vertreten.

2. Nicht selten betreiben die Viehhändler ein einzelnes Viehgeschäft oder mehrere einzelne Geschäfte gemeinsam. In solchen Fällen ist das angekaufte Vieh gemeinschaftliches Eigentum der Händler und kann nur durch gemeinschaftliche Verfügung derselben verkauft werden. Wer also weiß, daß eine Kuh den Händlern A und B gemeinsam gehört, muß auch von beiden Personen kaufen. Kauft er nur von dem Händler A, so muß er sich nachweisen lassen, daß der Händler B seinen Genossen zur Vornahme des Kaufes ermächtigt hat.

Wenn die Viehhändler nicht nur einzelnes zufälliges Geschäft, sondern ein dauerndes gemeinschaftliches Geschäft betreiben, so ist zu unterscheiden, ob der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder nicht. Geht das Geschäft über den Umfang des Kleingewerbes hinaus, so ist eine nach Handelsrecht zu beurteilende Handelsgesellschaft vorhanden und ist jeder Teilhaber befugt, die zum Geschäfte gehörenden Tiere allein und ohne Zustimmung des anderen zu verkaufen. (§§ 114, 115, 125 des Handelsgesetzbuches.) Eine Ausnahme würde nur dann vorliegen, wenn die Händler ihr Handelsgeschäft in das Handelsregister eintragen und hier vermerken lassen, daß nicht alle Teilhaber zur Vertretung befugt sein sollen. Die Geschäftsverbindungen zwischen Viehhändlern sind aber höchst selten in das Handelsregister eingetragen, so daß als Regel anzusehen ist, daß bei einem dauernden gemeinsamen Viehgeschäft jeder Teilhaber ohne besondere Ermächtigung des andern allein zum Ankauf und Verkauf von Vieh befugt ist. Ist der Geschäftsbetrieb ein Kleinbetrieb — und dies wird auf dem Lande die Regel sein — so liegt eine nach dem B. G. B. (§§ 705 ff.) zu beurteilende Gesellschaft vor. Der einzelne Teilhaber ist in diesem Falle nur dann zum Verkaufe befugt, wenn er nach dem Gesellschaftsvertrage allein zur Geschäftsführung ermächtigt ist.

3. Zum Verkaufe berechtigt ist nur der Eigentümer des verkauften Tieres und derjenige, welcher das Recht zum Verkaufe hat, z. B. derjenige, welchem das Tier verpfändet wurde. Der Känfer erwirbt das Eigentum an dem gekauften Tiere unter Umständen auch dann, wenn der Verkäufer nicht der Eigentümer und auch zum Verkaufe nicht

berechtigt war: Hält der Käufer in gutem Glauben den Verkäufer zum Verkaufe für berechtigt, so erwirbt er das Eigentum an dem Tiere, auch wenn das Tier dem Käufer nicht zugehört. Der Käufer ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, daß das Tier nicht dem Verkäufer gehörte. Kannte z. B. der Käufer den Mangel im Rechte des Verkäufers oder mußte er nach den Umständen, unter welchen der Verkauf erfolgte, mit Notwendigkeit annehmen, daß der Verkäufer zum Verkaufe nicht berechtigt sein konnte, so erwirbt er das Eigentum nicht. War der Käufer in gutem Glauben, so gehen auch alle Rechte dritter Personen unter, welche bisher an dem gekauften Tiere bestanden haben und dem Käufer unbekannt waren. War das verkaufte Tier z. B. verpfändet oder mit einem Nießbrauche belastet, so geht das Pfandrecht und der Nießbrauch unter, wenn der Käufer das Tier in dem guten Glauben erwarb, daß dasselbe frei von Lasten sei. Das Pfandrecht oder der Nießbrauch erlischt dagegen nicht, wenn der Käufer nicht in gutem Glauben war (§§ 932, 936).

4. Im Viehhandel kommt es häufig vor, daß der um Beschaffung eines Tieres angegangene Viehhändler kein Tier zur Verfügung hat, während ein anderer dem Käufer unbekannter Viehhändler im Besitze von Tieren ist. Da ein Landmann sich mit einem ihm unbekannten Viehhändler in der Regel in ein Geschäft nicht einläßt, so wird das Geschäft gewöhnlich in der Weise abgeschlossen, daß der dem Käufer bekannte Viehhändler im Auftrage des anderen das Tier verkauft, sich aber dem Käufer gegenüber als Eigentümer ausgiebt und das Geschäft allein abschließt.

Beispiel: Der Landwirt Merten giebt dem ihm bekannten Viehhändler Levi den Auftrag zur Beschaffung einer Milchkuh. Levi hat kein solches Tier zur Verfügung, trifft aber den Viehhändler Baer, welcher drei geeignete Kühe hat. Da Merten den Baer nicht kennt, und von ihm kein Tier kaufen würde, so geht Levi in Begleitung von Baer mit dessen Kühen zu Merten, giebt sich als den Eigentümer der Tiere aus, verkauft dem Merten eine Kuh und nimmt auch den Kaufpreis in Empfang. Baer beschränkt sich lediglich darauf, dem Merten das verkaufte Tier als gesund und brauchbar anzupreisen, Das Tier leidet an einem Hauptfehler und Merten ersucht deshalb den Levi um Rückgabe des Tieres. Levi antwortet, daß ihn die Sache nichts angehe, da das verkaufte Tier dem Baer gehört habe

und er nur im Auftrage des Baer das Tier verkauft habe. In diesem Falle gestaltet sich die Rechtslage wie folgt: Merten war in dem guten Glauben, daß das Tier dem Levi gehöre und hat deshalb, trotzdem er vom Nichteigentümer kaufte, das Eigentum an der Kuh erworben. Da Levi verschwieg, daß er nur als Beauftragter des Baer handele, so muß er das abgeschlossene Geschäft als eigenes Geschäft gelten lassen (§ 164). Es wird also so angesehen, als ob Levi ein ihm gehöriges Tier an Merten verkauft habe. Merten kann also gegen Levi auf Wandelung klagen und von ihm die Rückgabe des Kaufpreises u. s. w. (51) verlangen; er braucht sich an den ihm unbekannten Baer nicht zu stören.

§ 8.

4. Der Übergang des Eigentums.

1. Wenn auch ein Kaufvertrag schon geschlossen ist in dem Augenblicke, in welchem die Parteien über das verkaufte Tier und den Preis desselben einig sind, so geht doch das Eigentum erst über, wenn das Tier vom Verkäufer überliefert worden ist. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen des Tieres und trägt er auf der anderen Seite auch etwaige Lasten, z. B. die Fütterungskosten (§§ 929, 446). Hat A dem B eine Kuh verkauft, so geht die Kuh in das Eigentum des B über, wenn A die Kuh dem B übergiebt. Ob der Käufer das Tier im Stalle des Verkäufers abholt oder der Verkäufer sie dem Käufer überbringt, ist gleichgiltig. Bedienen sich die Parteien der Hilfe von Mittelspersonen, so geht das Eigentum über, wenn die Überlieferung an die Mittelsperson erfolgt. Schickt der Viehhändler seinen Sohn oder einen Viehtreiber zur Wohnung des Landwirts, um die gekaufte Kuh abzuholen und übergiebt der Landwirt die Kuh dem Boten des Händlers, so hat der Händler das Eigentum an dem Tiere in dem Augenblicke erworben, in welchem der Bote das Tier in Empfang nimmt. Schickt dagegen der Landwirt seinen Sohn oder Knecht oder einen sonstigen Boten mit dem verkauften Tiere zur Wohnung des Händlers, so geht das Eigentum erst über, wenn das Tier dem Händler überliefert wird.

2. Nur ausnahmsweise ist eine Überlieferung des Tieres zum Übergange des Eigentums nicht erforderlich. Befindet sich das Tier schon im Besitze des Käufers, so genügt zum Eigentumsübergange die bloße Willenseinigung der Parteien (§ 929). War z. B. die ver-

kaufte Kuh schon aus irgend einem Grunde im Stalle des Käufers z. B. weil sie ihm verpfändet, vermietet oder verpachtet war oder weil sie sich im Nießbrauche des Käufers befand, so geht das Eigentum an der Kuh auf den Käufer schon in dem Momente über, in welchem der Kaufvertrag abgeschlossen wird. Eine Übergabe ist ferner nicht erforderlich, wenn der Verkäufer sich im Besitze des Tieres befindet und nach der Vereinbarung der Parteien auch im Besitze bleiben soll. Auch hier genügt zum Eigentumsübergange die Willenseinigung der Parteien (§ 930). Verkauft z. B. A das in seinem Besitze befindliche Pferd an B, wird aber zugleich vereinbart, daß A das Pferd als Mieter einstweilen behalten soll, so ist das Eigentum auf B übergegangen, trotzdem das Pferd im Stalle des A verbleibt und eine Übergabe an B nicht stattgefunden hat. Ist ein Dritter im Besitze des Tieres, so kann die Übergabe auch dadurch ersetzt werden, daß der Verkäufer dem Käufer den Anspruch auf Herausgabe des Tieres abtritt (§ 931). Ist z. B. die von A dem B verkaufte Kuh im Besitze des C, dem das Tier von A verpfändet wurde, so genügt es zum Eigentumsübergang, wenn A dem B seinen Anspruch, von C nach dem Erlöschen des Pfandrechts die Herausgabe des Tieres zu verlangen abtritt.

3. Ist der Verkäufer auf Grund des Kaufvertrages zur Übertragung des Eigentums an den Käufer verurteilt worden, so geht das Eigentum auf den Käufer in dem Augenblicke über, in welchem der Gerichtsvollzieher das Tier dem Verkäufer zum Zwecke der Ablieferung an den Käufer wegnimmt (§ 897 C. P. O.).

4. Das Eigentum geht trotz der Überlieferung nicht auf den Käufer über, wenn der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangstermin geschlossen ist, wenn das Tier auf Probe gekauft wurde oder wenn sich der Käufer das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat. Das Eigentum verbleibt in diesem Falle beim Verkäufer, bis die Bedingung erfüllt, bis der Anfangstermin gekommen, bis das auf Probe gekaufte Tier genehmigt oder bis der Kaufpreis vollständig gezahlt ist. (Vergl. § 5 Nr. 1—4.)

§ 9.

5. Der Übergang der Gefahr.

Die Feststellung des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht, ist deshalb von Wichtigkeit, weil von dem Tage des

Gefahrüberganges sowohl der Beginn der Gewährfrist wie auch mittelbar die Verjährung des Anspruchs auf Wandelung und Schadenersatz abhängt. Der Käufer trägt die Gefahr, wenn er den Verlust zu tragen hat, welcher durch den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des gekauften Tieres entsteht.

a) Der Übergang der Gefahr im allgemeinen.

1. Nach den allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. geht die Gefahr in der Regel mit der Übergabe der verkauften Sache auf den Käufer über (§ 446). Da durch die Übergabe der Käufer zugleich das Eigentum erhält, so geht regelmäßig die Gefahr zugleich mit dem Erwerb des Eigentums auf den Käufer über. Hat A dem B eine Kuh verkauft und wird das Tier nach der Überlieferung durch den Blitz getötet oder erleidet es infolge irgend eines Unfalls eine Wertverminderung, so trägt den Schaden der Käufer, da er mit dem Eigentum auch die Gefahr übernahm. In denjenigen Fällen, in welchen zum Eigentumsübergang eine Übergabe des Tieres nicht erforderlich ist (vgl. § 8 Nr. 2), geht die Gefahr stets in dem Augenblicke auf den Käufer über, in welchem das Eigentum übergeht.

2. Ausnahmsweise geht die Gefahr schon vor der Übergabe auf den Käufer über.

Die Gefahr geht schon vor der Übergabe auf den Käufer über, wenn die Parteien vereinbart haben, daß die Gefahr schon in einem früheren vor der Übergabe liegenden Zeitpunkte auf den Käufer übergehen soll. Derartige vertragsmäßige Abmachungen werden ziemlich selten sein. Sie werden nur da vorkommen, wo ein zufälliger Untergang oder eine zufällige Verschlechterung, z. B. auf einem Transporte leicht eintreten kann und wo zugleich die eine oder andere Partei ein Interesse daran hat, eine solche Gefahr nicht zu übernehmen.

Kraft Gesetzes geht die Gefahr schon vor der Übergabe auf den Käufer über, wenn der Verkäufer das Tier auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte sendet und zwar geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer das Tier dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat (§ 447 Abs. 1). Erfüllungsort ist in der Regel der Wohnort des Verkäufers.[3])

Beispiel: A zu Bonn hat dem B zu Köln ein Pferd verkauft.

---

[3]) Vergl. über den Erfüllungsort § 12 Nr. 1.

Ist über den Erfüllungsort nichts vereinbart, so hat A das Pferd an seinem Wohnorte Bonn zu leisten (§ 269). Übernimmt er auf Verlangen des B die Lieferung des Pferdes nach Köln, so erwirbt B das Pferd erst dann, wenn es ihm in Köln übergeben wird, die Gefahr trägt er aber schon von dem Augenblick an, in welchem A das Pferd der Eisenbahn oder einem Reitknecht behufs Ablieferung in Köln übergiebt. Wird das Pferd z. B. während des Eisenbahntransports durch einen Zusammenstoß getötet, so hat B trotzdem den Kaufpreis zu zahlen.

Die Gefahr kann ferner noch vor der Übergabe auf den Käufer übergehen, wenn das gekaufte Tier nur der Gattung nach bestimmt ist, wenn z. B. der Verkäufer nicht ein bestimmtes Pferd oder eine bestimmte Kuh, sondern überhaupt ein Pferd oder eine Kuh gekauft hat. Die Gefahr geht in diesem Falle schon dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer ein Tier, welches den vereinbarten Bedingungen entspricht, dem Käufer anbietet und der Käufer das Tier nicht annimmt (§ 300).[4])

b) Der Übergang der Gefahr in besonderen Fällen.

Ist ein Kaufvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung (§ 5 Nr. 2) oder mit einem Anfangstermine (§ 5 Nr. 3) abgeschlossen, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Bedingung eingetreten und der Anfangstermin gekommen ist. Ob das Tier bereits überliefert war oder nicht, ist gleichgiltig. War die Bedingung eine auflösende (§ 5 Nr. 2) oder war der Kauf mit einem Endtermine abgeschlossen (§ 5 Nr. 3), so geht die Gefahr schon mit der Übergabe des gekauften Tieres auf den Käufer über. War der Kauf auf Probe (Besicht) abgeschlossen (§ 5 Nr. 4), so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Billigung durch den Käufer erfolgt oder die zur Erklärung der Genehmigung gesetzte Frist abgelaufen ist. Es ist gleichgiltig, ob das auf Probe gekaufte Tier dem Käufer übergeben war oder nicht. Ist der Kauf unter Vorbehalt des Eigentums abgeschlossen (§ 5 Nr. 5), so geht die Gefahr erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Auch hier ist es gleichgiltig, ob das verkaufte Tier dem Käufer überliefert war oder nicht. Bei einem Kaufe in Bausch und und Bogen (§ 5 Nr. 6) gelten die allgemeinen Grundsätze; vgl. unter a); es geht also die Gefahr in der Regel mit der Überlieferung der gekauften

---

[4]) Vgl. über den Kauf eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres. § 27.

Tiere z. B. einer gekauften Herde auf den Käufer über. Beim Verzuge des Käufers geht die Gefahr mit Beginn des Verzuges auf den Käufer über. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er das ihm zur rechten Zeit und am rechten Orte angebotene Tier nicht annimmt (§§ 293, 300.)

§ 10.

6. Tausch und andere kaufähnliche Geschäfte.

I. Tausch.

1. Im Viehhandel kommt neben dem Kaufe in ausgedehnter Weise noch der Tausch vor. Ein Tausch ist vorhanden, wenn ein Tier nicht gegen Geld, sondern durch Hingabe eines anderen Tieres erworben wird. Das Geschäft bleibt ein Tausch auch dann, wenn zur Ausgleichung geringer Wertunterschiede Geld gegeben wird. Giebt z. B. ein Landwirt eine Kuh im Werte von 200 M gegen eine solche von 240 M unter Zuzahlung von 40 M, so ist das Geschäft trotz der Zahlung der 40 M ein Tausch. Wie aus der Natur der Sache folgt, übrigens im § 515 B. G. B. auch ausdrücklich hervorgehoben ist, finden beim Tausch alle Regeln über den Kauf entsprechende Anwendung. Der Tausch kommt wie der Kauf ohne weitere Förmlichkeit durch bloße Willensübereinstimmung der Parteien zustande. Mängel des eingetauschten Tieres sind in der nämlichen Weise z. B. in der nämlichen Frist geltend zu machen wie die Mängel, welche sich beim gekauften Tiere zeigen u. s. w.

2. Beim Tausche hat jede der tauschenden Parteien die Verpflichtungen des Verkäufers und zugleich wie ein Käufer die Pflicht, die vom Gegner eingetauschte Sache abzunehmen. Ist nur eines der eingetauschten Tiere mit einem Mangel behaftet, so findet die Wandelung in der Weise statt, daß derjenige, welcher das mangelhafte Tier eingetauscht hat, dieses Tier zurückgeben oder gegebenen Falles den Wertersatz (53) leisten muß, während der andere Teil die Gegenleistung, also das von ihm eingetauschte Tier zurückliefert. Dasselbe geschieht, wenn beide Tiere mangelhaft sind. In diesem Falle kann also unter Umständen von beiden Seiten statt der Rückgabe des Tieres Wertersatz zu leisten sein und es vollzieht sich dann die Wandelung durch Aufrechnung der gegenseitigen Wertersatzansprüche und Auszahlung des Wertunterschiedes an denjenigen, welcher den

höheren Ersatzanspruch hat. Wird ein Tier, welches den Vorschriften über die Gewährsmängel untersteht (36) gegen ein anderes Tier, wird z. B. ein Schaf gegen eine Ziege eingetauscht, so vollzieht sich bei Mängeln der Tiere die Wandelung bezüglich des Schafes nach den besonderen Bestimmungen über die Gewährsmängel, die Wandelung der Ziege dagegen nach den allgemeinen Vorschriften über den Kauf einer mangelhaften Sache.

3. Es ist den Parteien beim Abschlusse eines Viehtauschgeschäftes zu empfehlen, die eingetauschten Tiere zu einem bestimmten Geldwerte anzusetzen, da anderenfalls bei späteren Verwickelungen jeder Anhalt fehlt. Es empfiehlt sich ferner, zu vereinbaren, daß, wenn eine Wandelung erfolgt, statt des mangelhaften Tieres nur der in Ansatz gebrachte Wert zurückgegeben ist.

II. Andere kaufähnliche Geschäfte.

1. Viele Vorschriften über den Kauf finden auch auf andere kaufähnliche Geschäfte, die auf Veräußerung eines Tieres gegen Entgelt gerichtet sind, Anwendung. Es sind dies die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers für Mängel in seinem Rechte (28) und die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mangel der Sache. Auch die Vorschriften über die Viehgewährschaft finden Anwendung.[5]) Ferner hat bei solchen Geschäften der Veräußerer wie der Verkäufer die Pflicht die veräußerten Tiere dem Erwerber zu übergeben und ihm das Eigentum an dem Tiere zu verschaffen. Der Erwerber ist wie der Käufer verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen und das gekaufte Tier abzunehmen. (§§ 445, 493.)

2. Zu solchen kaufähnlichen Geschäften gehört z. B. die Hingabe eines Tieres an Zahlungsstatt, die Bestellung eines Pfandrechts an einem Tiere und die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Tiere. Hierhin gehört ferner der Vergleich und die Teilung. Schließen z. B. Parteien einen Vergleich und übernimmt in dem Vergleiche eine Partei die Lieferung eines Tieres gegen eine Gegenleistung der anderen Seite, so kommen bei der Übertragung des Tieres die Vorschriften

---

[5]) Plank Anm. zu § 493; Stölzle zu § 493, S. 84. Anderer Ansicht Endemann § 161 Anm. 23. Er bezieht den § 493 nur auf die §§ 459—480 und nicht auch auf die §§ 481—492. Die Ansicht von Endemann ist nicht zu billigen, denn die Geschichte der § 493 ergiebt, daß er entsprecheud den Vorschriften des § 445 sich auf alle Sachen bezieht und zu den Sachen gehören auch unzweifelhaft die Tiere.

über den Kauf zur Anwendung. Dasselbe geschieht, wenn Tiere zu einem Nachlasse gehören und bei der Teilung den Beteiligten Tiere als Anteile überwiesen werden.

3. Unentgeltliche Veräußerungen und Belastungen gehören nicht zu den kaufähnlichen Geschäften, da das dem Kaufe wesentliche Erfordernis — Leistung für eine Gegenleistung — fehlt. Es finden also auch die Bestimmungen über die Viehgewährschaft bei unentgeltlichen Veräußerungen, z. B. bei Schenkungen und Vermächtnissen von Tieren keine Anwendung.

III. Die Pflichten der Parteien.

1. Die Pflichten des Verkäufers.

§ 11.

a) Im allgemeinen.

Der Verkäufer eines Tieres hat dem Käufer gegenüber vor allem drei Pflichten: Er muß das verkaufte Tier dem Käufer überliefern, er muß dafür einstehen, daß er Eigentümer des verkauften Tieres ist und er haftet endlich für die Mängel des verkauften Tieres. Da die Haftung für die Mängel die wichtigste Verpflichtung des Verkäufers ist, so soll dieselbe in einem besonderen Abschnitte dargestellt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, so trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe des verkauften Tieres, insbesondere die Kosten des Wiegens (§ 448). Wird ein Tier nach Lebendgewicht verkauft, so hat der Verkäufer die Kosten der Feststellung des Gewichts und die Wiegegebühren zu tragen. Beim Verkaufe zum Schlachtgewicht werden diese Kosten vom Käufer getragen, da ihm in der Regel das Tier schon vorher übergeben war. War das Tier dagegen noch nicht übergeben, so trägt der Verkäufer die Kosten. Die anderen Kosten werden, soweit sie nicht von dem Käufer zu tragen sind (vergl. § 14 Nr. 3), in Ermangelung einer Vereinbarung von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

§ 12.

b) Die Überlieferung.

1. Zunächst muß der Verkäufer das Tier dem Käufer überliefern. Wurde von den Parteien über Zeit und Ort der Überlieferung

etwas bestimmt, so muß dies natürlicher Weise beobachtet werden. Ist nichts ausgemacht und ist ein Lieferungsort auch aus den Umständen nicht zu entnehmen, so muß die Überlieferung an dem Orte geschehen, an welchem der Verkäufer zur Zeit des Kaufvertrages seinen Wohnsitz hatte. Hat der Verkäufer das Tier in seinem Gewerbebetriebe verkauft, so hat der Verkäufer die Ablieferung an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung zu bewirken (§ 269). Im Zweifel muß demnach der Verkäufer das Tier an dem Wohnorte oder an dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers abholen. Hat der Verkäufer die Kosten der Versendung des Tieres übernommen, so folgt aus diesem Umstande noch nicht, daß der Ort, nach welchem die Versendung des Tieres erfolgte, der Lieferungsort sein soll. Wenn also ein Landmann eine Kuh, die in seinem Stalle steht, einem Händler verkauft hat, so muß, wenn nicht anderes bestimmt ist, der Händler die Kuh im Hause des Landmanns in Empfang nehmen und selbst nach seinem Wohnorte bringen; er hat die Kosten des Transports zu tragen und ihn trifft auch der Schaden, der auf dem Transporte durch irgend ein Verschulden entsteht. Hat ein Pferdehändler seine Wohnung in X, seine Geschäftsräume, Stallungen u. s. w. in Y, so hat er in Ermangelung einer anderen Vereinbarung das verkaufte Pferd in Y zu überliefern.

2. Ist eine Zeit für die Ablieferung nicht bestimmt, und auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Käufer die Ablieferung sofort verlangen, der Verkäufer sie sofort bewirken. Ist eine Zeit für die Ablieferung bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Käufer die Ablieferung nicht vor diesem Zeitpunkte verlangen, der Verkäufer sie aber vorher bewirken kann (§ 271). Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer bestimmten Frist abzuliefern und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag[6]), so ist die Ablieferung am nächsten Werktage zu bewirken (§ 193).

3. Erfolgt die Lieferung nicht an dem richtigen Orte und in dem richtigen Zeitpunkte, so ist der Käufer nicht verpflichtet, den

---

[6]) Allgemeine gesetzliche Feiertage sind in Preußen zur Zeit: Der erste und zweite Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttag, Neujahrstag, Charfreitag, Christi-Himmelsfahrtstag und der Buß- und Bettag.

Kaufpreis zu zahlen, es sei denn, daß er sich zur Vorauszahlung des Kaufpreises verpflichtet hätte. Aber auch wenn der Käufer hiernach vorzuleisten hat, kann er die Zahlung des Kaufpreises verweigern, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Verkäufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung des Tieres gefährdet wird. Der Käufer kann dann die Lieferung so lange verweigern, bis der Kaufpreis bezahlt oder Sicherheit für den Kaufpreis geleistet wird (§ 321). Wird das Tier nicht rechtzeitig geliefert, so kann der Käufer auf Lieferung des Tieres klagen. Der Verkäufer wird dann zur Lieferung des Tieres Zug um Zug d. h. zur Lieferung gegen Empfangnahme des Kaufpreises verurteilt (§ 322). Ist der Vertrag mit dem Vorbehalt geschlossen, daß der Käufer seiner Rechte verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so ist der Käufer bei Nichtlieferung des Tieres berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten (§ 360). Das gleiche Recht hat der Käufer auch dann, wenn im Kaufvertrage vereinbart worden ist, daß die Leistung des Verkäufers zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen soll. Der Käufer ist dann zum Rücktritt berechtigt, wenn das verkaufte Tier nicht zu der bestimmten oder innerhalb der bestimmten Frist geliefert wird (§ 361).

Die nicht pünktliche Ablieferung kann demnach für den Verkäufer unangenehme Folgen nach sich ziehen. Wie oft ist der Landmann, der verkauft hat, in dieser Beziehung nachlässig und denkt, wenn z. B. am Lieferungstage schlechtes Wetter ist, es käme auf einige Tage später nicht an. Es kommt sehr häufig vor, daß dem Händler der Kauf leid geworden ist, weil er vielleicht eine geplante Weiterveräußerung aus irgend einem Grunde nicht ausführen kann, und die verspätete Lieferung kommt ihm ganz erwünscht. Die verspätete Lieferung wird dann nicht selten vom Händler für seinen Vorteil ausgebeutet. Er sagt dem Landmanne, er habe das Tier schon weiter verkauft und weil er durch die verspätete Lieferung seinem Käufer nicht liefern konnte, habe er Schaden erlitten; er müsse auf Ersatz dieses Schadens klagen, wenn der Landmann nicht an dem Kaufpreise eine Summe nachlasse. Der Landmann muß sich wohl hüten, sofort auf einen derartigen Vorschlag einzugehen. Die Klage des Händlers auf Schadenersatz wird nämlich nur dann Erfolg haben, wenn er dem Richter genau den Grund und die Höhe des

Schadens nachweist, also z. B. beweisen kann, daß er einem Dritten das Tier zu einem bestimmten Preise weiter verkauft hat und daß dieser Dritte sich wegen der Verspätung jetzt weigert, das Tier anzunehmen. Da der Händler verpflichtel ist, auch dem Landmann diese Thatsache mitzuteilen, so wird es ein leichtes sein, sich durch Erknndigungen sofort von der Wahrheit oder Unwahrheit derselben zu überzeugen. Ist die Behauptung des Händlers, was gewöhnlich der Fall sein wird, nur eine Erfindung, so wird der Händler, wenn der Landmann auf dem ursprünglichen Preise verharrt, schließlich doch den verlangten Preis zahlen.

4. Häufig wird von den Parteien ausgemacht, daß das verkaufte Vieh zunächst noch einige Tage beim Verkäufer bleiben soll. Es entsteht in diesem Falle die Frage, wer den Schaden zu tragen hat, wenn das Tier vor der Überlieferung sich im Werte vermindert oder ganz zu Grunde geht.

Bei der Entscheidung der Frage kommt es zunächst darauf an, ob nach der Vereinbarung oder nach der Absicht der Parteien das Tier noch im Eigentume des Verkäufers bleiben soll oder ob das Tier in das Eigentum des Käufers übergehen, dem Verkäufer aber noch einige Tage zur Aufbewahrung überlassen werden soll. Im Zweifel wird anzunehmen sein, daß das Thier bis zur Überlieferung Eigentum des Verkäufers bleibt. Es hat dann der Verkäufer den Schaden zu tragen, welcher durch den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung des Tieres oder durch Vernachlässigung der Pflege und Wartung entsteht. Ist aber die Absicht der Parteien dahin gerichtet, daß das Eigentum auf den Käufer übergehen soll und der Verkäufer das Tier nur als Verwahrer für den Käufer behalten soll, so geht die Gefahr auf den Käufer über und der Käufer trägt den Schaden, welcher durch den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des Tieres entsteht. Dem verkaufenden Landwirt ist deshalb zu empfehlen, in einem solchen Falle stets zu vereinbaren, daß das Eigentum auf den Käufer übergeht und daß er das Tier nicht mehr als Eigentümer, sondern als Verwahrer für den Käufer behält. Während der Dauer der Verwahrung haftet der Verkäufer wie jeder andere Verwahrer für den Schaden, der an dem Tiere durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entsteht (§ 276). Für das Verschulden der Dienstboten u. s. w. haftet er wie für eigenes Ver-

schulden.[7]) Ist die Verwahrung unentgeltlich, so braucht der Verkäufer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anwendet (§ 690). Entstehen dem Verkäufer für die Zeit der Aufbewahrung durch die Fütterung und Pflege Unkosten, welche durch die Nutzungen, die das Tier bis zur Ablieferung gewährt, nicht aufgewogen werden, so kann er vom Käufer den Ersatz dieser Unkosten verlangen.

5. Strenger ist die Haftung des Verkäufers, wenn er mit der Ablieferung des Tieres in Verzug kommt. Der Verkäufer kommt in Verzug (§§ 284 ff.), wenn er das Tier nicht zur richtigen Zeit und am richtigen Orte abliefert, trotzdem er gemahnt, d. h. zur Ablieferung aufgefordert worden ist. Die Mahnung bedarf einer besonderen Form nicht. Da aber der Käufer den Nachweis führen muß, daß er gemahnt hat, so empfiehlt es sich, die Mahnung unter Zeugen vorzunehmen oder einen eingeschriebenen Brief zu wählen. Die Mahnung kann auch durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden und ist dann mit der Zustellung bewirkt. Die Anstellung einer Klage auf Lieferung steht der Mahnung gleich. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Ablieferung ein Kalendertag bestimmt ist. Der Verkäufer kommt in diesem Falle schon in Verzug, wenn die Ablieferung nicht an dem Kalendertage erfolgt. Beim Verzuge hat der Verkäufer dem Käufer den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen und

---

[7]) Dem eigenen Verschulden des Käufers oder Verkäufers steht das Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder der Personen gleich, deren sich der Käufer oder Verkäufer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (§ 278). Zu diesen Personen gehören z. B. Gehilfen und Dienstboten. Hat z. B. ein Gehilfe oder Dienstbote des Käufers oder Verkäufers ein Tier vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt und wird hierdurch dem Käufer oder Verkäufer die volle Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich, so hat er die schädigende Handlung wie eine eigene zu vertreten. Beispiel: Ein verkauftes Pferd ist schon in das Eigentum des Käufers übergegangen, aber dem Verkäufer einstweilen noch zur Aufbewahrung überlassen worden. Beschädigt der vom Verkäufer mit der Wartung dieses Tieres betraute Stallknecht das Pferd, so haftet der Verkäufer.

In gleicher Weise haftet der Verkäufer und Käufer, wenn eine von ihm zu irgend einer Verrichtung bestellte Person bei Ausführung der Verrichtung einen Dritten schädigt. Die Ersatzpflicht des Verkäufers oder Käufers tritt aber nicht ein, wenn er bei der Auswahl der bestellten Personen und auch im übrigen die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Beobachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (§ 831).

während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Ablieferung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Ablieferung eingetreten wäre (§ 287). Ist z. B. das verkaufte Tier vor dem Eintritte des Verzugs durch Zufall untergegangen, so braucht der Verkäufer den Schaden nicht zu ersetzen, der dem Käufer durch die Nichtlieferung des Tieres entsteht. Ist der Zufall aber nach Beginn des Verzugs eingetreten, so haftet er für diesen Schaden. Der Verkäufer darf dann beweisen, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Ablieferung eingetreten sein würde. Da ein solcher Beweis nur in den seltensten Fällen möglich ist, so wird gewöhnlich der Verkäufer den infolge des Verzugs eintretenden Schaden zu tragen haben.

Ist der Verkäufer mit der Lieferung des Tieres oder mit einer sonstigen Leistung im Verzuge, so kann ihm der Käufer zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist, z. B. durch eingeschriebenen Brief oder durch Gerichtsvollzieher mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach Ablauf der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Käufer nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Der Anspruch auf Erfüllung ist aber ausgeschlossen. Hat die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den Käufer kein Interesse mehr, so hat der Käufer das Wahlrecht, ohne daß es einer Fristbestimmung bedarf (§ 326).

6. Ist der Verkäufer rechtskräftig zur Lieferung des Tieres verurteilt, so kann der Käufer ihm zur Lieferung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme des Tieres nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Lieferung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Lieferung ist dann ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz tritt nicht ein, wenn dem Verkäufer die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, für den der Verkäufer nicht einzustehen hat (§ 283).

§ 13.

c) Die Haftung für Entwehrung.

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an dem gekauften Tiere zu verschaffen und für sein Eigentumsrecht an

dem verkauften Tiere einzustehen. Er haftet dafür, daß das Tier dem Käufer nicht von einem Dritten entzogen wird (sog. Haftung für Entwehrung). Diese Pflicht des Käufers kann durch den Kaufvertrag ausgedehnt oder eingeschränkt werden. So kann ausbedungen werden, daß der Verkäufer für sein Eigentum gar nicht oder nur in beschränktem Umfange zu haften braucht. Eine solche Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel in seinem Rechte arglistig verschwiegen hat (§ 443).[8]) Der Verkäufer hat die Mängel in seinem Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel beim Abschlusse des Kaufes kennt (§ 439).

2. Solange der Verkäufer dem Käufer nicht das Eigentumsrecht verschafft, kann der Käufer die Annahme des Tieres ablehnen. Die Lieferung eines Tieres, welches nicht im vollen Eigentume des Verkäufers steht, gilt nämlich nicht als Erfüllung des Vertrages. Der Käufer kann auch die ihm nach dem Vertrage obliegenden Leistungen vor allem die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Er kann ferner vom Verkäufer verlangen, daß er ihm das Eigentum an dem verkauften Tiere verschafft. War der Käufer bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht in der Lage, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen, oder wird er durch sein Verschulden nach dem Abschlusse des Vertrages zur Verschaffung des Eigentums außer stand gesetzt, so hat der Käufer auch noch die Wahl, ob er vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will (§§ 323 bis 327). War das Tier bereits überliefert, so kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung aber nur verlangen, wenn er das Tier dem wahren Eigentümer oder dem Verkäufer zurückgiebt, oder wenn das Tier verendet ist (§ 440).

2. Die Pflichten des Käufers.

§ 14.

a) Im allgemeinen.

1. Der Käufer hat dem Verkäufer gegenüber die Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen und das gekaufte Tier am richtigen Orte und zur richtigen Zeit in Empfang zu nehmen.

2. Ist der Kaufvertrag unter dem Vorbehalt geschlossen, daß der

---

[8]) Über die Arglist vgl. näheres. § 31.

Käufer seiner Rechte verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt oder das gekaufte Tier vom Käufer nicht abgenommen wird (§ 360.) Das gleiche Recht zum Rücktritt vom Vertrage hat der Verkäufer auch dann, wenn im Kaufvertrage vereinbart worden ist, daß die Leitung des Käufers genau zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen soll. Der Verkäufer ist dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist den Kaufpreis zahlt oder das Tier in Empfang nimmt (§ 361). Hat sich der Verkäufer des Tieres das Eigentum an dem Tiere bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Verkäufer gleichfalls berechtigt von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug kommt, d. h. wenn er dem Verkäufer den Kaufpreis trotz Eintritt der Fälligkeit und trotz Mahnung nicht zahlt (§ 455). Kommt der Käufer mit der Zahlung oder einer sonstigen Leistung in Verzug, so kann ihm der Verkäufer zur Bewirkung der Zahlung oder Leistung eine angemessene Frist z. B. durch eingeschriebenen Brief oder durch Gerichtsvollzieher mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann der Verkäufer dann nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, oder vom Vertrage zurücktreten. Der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für den Verkäufer kein Interesse mehr, so hat er das Wahlrecht, ohne daß es einer Fristbestimmung bedarf (§ 326). Hat der Verkäufer das Rücktrittsrecht, so kann er so verfahren, als wenn der Kauf gar nicht geschlossen worden wäre; er kann z. B. das Tier einem anderen verkaufen.

3. Wenn die Parteien nichts ausgemacht haben, so trägt der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung des Tieres nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (§ 12 Nr. 1). Hat z. B. A, welcher in X wohnt, dem B seine Kuh verkauft, so ist die Kuh, wenn nichts anderes vereinbart oder aus den Umständen zu entnehmen ist, in X abzuliefern und B hat sie dort in Empfang zu nehmen. Soll die Kuh von X nach Y gebracht werden, so trägt der Käufer B die Kosten dieses Transportes (§ 448).

Andere Kosten werden, soweit sie nicht vom Verkäufer zu tragen

sind (vgl. § 11), in Ermangelung einer anderen Verabredung von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

§ 15.

b) Die Zahlung des Kaufpreises.

1. Ist für die Zahlung des Kaufpreises ausdrücklich oder stillschweigend Zeit und Ort bestimmt worden, so ist eine solche Bestimmung einzuhalten.[9]) Ist nichts festgesetzt, so muß der Kaufpreis Zug um Zug d. h. bei der Überlieferung also auch an dem Orte, wo diese geschieht, bezahlt werden. Der Käufer hat im Zweifel das Geld auf seine Gefahr und Kosten dem Verkäufer an dessen Wohnort zu übermitteln und darf also, wenn er die Post benutzt, das Übersendungsporto nicht abziehen (§ 270). Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die betreffende Sendung in Empfang zu nehmen, es sei denn, daß dem Zahlenden Umstände bekannt sind, welche einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. Der Zahlende muß sich selbstverständlich davon überzeugen, ob die Unterschrift auf der vorgezeigten Quittung echt ist (§ 370).

2. Erfolgt keine Zahlung, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache zu überliefern, es sei denn, daß er dem Käufer eine Zahlungsfrist bewilligt hätte. Aber auch wenn der Verkäufer hiernach vorzuleisten hat, kann er die Ablieferung verweigern, wenn nach dem Abschlusse des Vortrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf den Kaufpreis gefährdet wird. Er kann dann die Ablieferung so lange verweigern, bis der Kaufpreis bezahlt oder Sicherheit für den Kaufpreis geleistet wird (§ 321).

3. Wird der Kaufpreis nicht sofort gezahlt, so muß er in folgenden drei Fällen verzinst werden:

a) wenn dies im Kaufvertrag ausdrücklich verabredet ist; die Zinsen laufen dann von dem verabredeten Zeitpunkte an;

b) wenn die verkaufte Sache Früchte oder andere Einkünfte hervorbringt.

Da beim Viehhandel das gekaufte Tier in der Regel für den Käufer sofort Nutzen gewährt, sei es durch den Gebrauch oder den

[9]) Trinkgelder z. B. Halftergeld u. s. w. sind Geschenke an die Angestellten der Parteien und daher neben dem Kaufpreise zu entrichten.

Ertrag des Tieres, so besteht also regelmäßig die Pflicht zur Verzinsung des Kaufpreises. Das Gesetz betrachtet aber die Zinsen als eine Vergütung für den Nutzen, den das Tier zwischenzeitlich dem Käufer schon gewährt, und deshalb laufen solche Zinsen kraft Gesetzes erst von dem Zeitpunkte an, von welchem an die Nutzungen des gekauften Tieres dem Käufer gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen tritt aber nicht ein, wenn der Kaufpreis gestundet ist (§ 452). Daß gestundet wird, ist im ländlichen Kleinverkehr die Regel. Eine Stundung ist stets anzunehmen, wenn ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurde, daß die Zahlung des Kaufpreises erst später erfolgen soll. Ist eine Stundung erfolgt, so sind Zinsen nur dann zu bezahlen, wenn die Parteien in dieser Beziehung etwas vereinbart haben.

c) Wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises vom Verkäufer gemahnt, d. h. zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Zinsen laufen in diesem Falle vom Tage der Mahnung ab (§§ 284, 288).

Der Zinsfuß beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in allen Fällen vier vom Hundert. Sind höhere Zinsen, z. B. $4^1/_2$ oder 5 % vereinbart, so sind diese höheren Zinsen zu zahlen. Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht zur bestimmten Zeit, so ist der Verkäufer berechtigt, sofort auf Zahlung des Kaufpreises zu klagen. Der Käufer wird dann zur Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug, d. h. zur Zahlung des Kaufpreises gegen Empfangnahme des gekauften Tieres verurteilt (§ 322).

§ 16.

c) Die Abnahme des Tieres.

1. Der Käufer muß das Tier zu der Zeit und an dem Orte, wo es überliefert werden soll, in Empfang nehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, so kann der Verkäufer gegen den Käufer auf Abnahme des Tieres klagen (§ 433 Abs. 2).

2. Wichtige Folgen entstehen, wenn der Käufer mit der Abnahme in Verzug gerät.

a) Der Käufer kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er die am rechten Orte und zur rechten Zeit angebotene Leistung (24)

nicht annimmt (§ 293). Der Verzug tritt erst ein, wenn der Verkäufer das gekaufte Tier thatsächlich angeboten hat. Unter Umständen genügt aber auch die bloß wörtliche Erklärung des Verkäufers, daß er zur Ablieferung bereit sei. Eine solche bloß wörtliche Erklärung genügt, wenn der Käufer erklärt hat, daß er die Sendung nicht annehmen werde (§ 295). Es kann nämlich dem Verkäufer nicht zugemutet werden, das in diesem Falle völlig nutzlose thatsächliche Angebot vorzunehmen. Das bloß wörtliche Angebot genügt ferner, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Käufers nötig ist, wenn z. B. der Käufer das Tier beim Verkaufe abholen muß (24). So oft also der Käufer das gekaufte Tier beim Verkäufer abholen muß — und dies wird die Regel sein — ist die bloß wörtliche Erklärung des Verkäufers, daß er zur Ablieferung bereit sei oder die gleichstehende Aufforderung, das Tier abzuholen ausreichend, um den Käufer in Verzug zu bringen.

Da der Verkäufer das Angebot, also auch die das Anerbieten ersetzende wörtliche Erklärung beweisen muß, so empfiehlt es sich, das Angebot oder die Aufforderung vor Zeugen vorzunehmen oder den Käufer durch eingeschriebenen Brief aufzufordern.

Kommt der Käufer auf die Erklärung oder Aufforderung hin nicht, so gerät er in Verzug. Kommt er, so ist ihm das Tier anzubieten, nimmt er dann das Tier nicht an, so gerät er durch die Nichtannahme in Verzug.

Ist für die von dem Käufer vorzunehmende Handlung z. B. für das Abholen des Tieres eine Zeit nach dem Kalender z. B. ein bestimmter Tag festgesetzt und nimmt der Käufer die Handlung nicht rechtzeitig vor, so ist weder ein thatsächliches noch ein wörtliches Anerbieten erforderlich und der Käufer gerät in Verzug, wenn er die betreffende Handlung nicht rechtzeitig vornimmt. Hat z. B. der Käufer nach dem Inhalte der Vereinbarung das Tier am 3. Februar 1900 beim Verkäufer abzuholen und unterläßt er die Abholung, so kommt er mit dem Ablaufe des 3. Februar 1900 von selbst in Verzug (§ 296). Ist Tier und Kaufpreis Zug um Zug d. h. gleichzeitig zu leisten, so kommt der Käufer ferner in Verzug, wenn er zwar bereit ist das Tier abzunehmen, aber nicht gleichzeitig den Kaufpreis anbietet (§ 298). Aus welchem Grunde der Käufer das Tier nicht annimmt, ist gleichgiltig. Der Käufer gerät in Verzug durch die bloße Nichtannahme, sollte ihn auch ein Verschulden nicht treffen.

b) Der Käufer gerät aber nur dann in Verzug, wenn die angebotene Leistung auch die geschuldete Leistung ist. Hat A dem B eine Kuh angeboten, welche mit einem Hauptmangel behaftet ist, so gerät B durch die Nichtannahme dieses Tieres nicht in Verzug, da A durch die Lieferung eines mit einem Hauptmangel behafteten Tieres seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Ist ein Gespann von zwei Pferden verkauft worden, welche zusammen eingefahren und aneinander gewöhnt sind und wird nur ein Pferd geliefert, so gerät der Käufer gleichfalls nicht in Verzug, wenn er das eine Tier nicht annimmt.

c) Die wichtigste Folge des Verzugs besteht darin, daß mit Beginn des Verzugs die Gefahr auf den Käufer übergeht (§§ 293, 300). Mit dem Eintritt des Verzugs trägt der Käufer den Schaden, der durch den zufälligen Untergang oder durch die zufällige Verschlechterung des Tieres entsteht, und der Verkäufer hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Ist ein nur der Gattung nach bestimmtes Tier verkauft (vgl. § 27), so geht die Gefahr schon in dem Zeitpunkte auf den Käufer über, in welchem es dadurch in Verzug kommt, daß er das ihm angebotene Tier nicht annimmt. Wird z. B. das verkaufte Tier nach dem Eintritt des Verzuges durch den Blitz getötet, so hat der Käufer den Kaufpreis zu zahlen, trotzdem er das Tier nicht erhält. Der Verkäufer braucht nur das herauszugeben, was er von dem Tiere noch hat, z. B. die Haut, bei einer Kuh die Hörner u. s. w.

d) Da mit dem Beginn des Verzugs die Gefahr auf den Käufer übergeht, so beginnt mit dem auf den Verzug folgenden Tage die Gewährfrist (44). Will der Verkäufer das Tier nicht mehr bei sich aufbewahren, z. B. weil er den Raum, wo das Tier steht, anderweitig nötig hat, so kann er das Tier nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern und den Erlös hinterlegen. Die Versteigerung muß durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder durch einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen (§ 383).

IV. Die Haftung für Viehmängel.

§ 17.

1. Allgemeines.

Die wichtigste und in ihren Folgen gefährlichste Verpflichtung des Verkäufers besteht darin, daß er für die Mängel der verkauften Tiere haftet. Da die Haftung für Viehmängel so wichtig ist, wird gewöhnlich über die Haftung irgend eine Verabredung getroffen. Wird ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen, so muß die Verabredung in das Schriftstück (§ 81) aufgenommen werden.

Die Parteien können die Haftung für Mängel in vierfach verschiedener Weise regeln:

1. Die Parteien bestimmen über die Haftung für Mängel gar nichts; in diesem Falle treten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung ein. (Vgl. §§ 18 ff.)

2. Der Verkäufer übernimmt die Haftung für völlige Fehlerfreiheit. (Vgl. § 28.)

3. Der Verkäufer schließt die Haftung ganz oder zum Teil aus. (Vgl. § 29.)

4. Der Verkäufer verspricht dem Käufer, daß das verkaufte Tier besondere Eigenschaften hat, für deren Vorhandensein er die Haftung übernimmt. (Vgl. § 30.)

Welcher Art auch die Verabredung sein mag, jedenfalls ist der Käufer sowohl wie der Verkäufer zu besonderer Vorsicht verpflichtet.

Der Verkäufer geht am sichersten, wenn er jede Haftung ausschließt und das Tier verkauft, so wie es dasteht. Er muß natürlich dafür sorgen, daß er durch ein Schriftstück beweisen kann, daß die Haftung ausgeschlossen worden ist. Will der Verkäufer nicht die Haftung für alle Fehler ausschließen, so soll er wenigstens die Haftung für diejenigen Fehler ausschließen, die gewöhnlich vorzukommen pflegen. Zu diesen Fehlern, für welche ein vernünftiger Landwirt stets die Haftung ausschließen sollte, gehört beim Rindvieh die Tuberkulose. Jeder Tierarzt, jeder Angestellte eines Schlachthauses weiß, ein wie hoher Prozentsatz von Tieren an Tuberkulose leidet. In den meisten Fällen kann die Krankheit beim lebenden Tiere gar nicht festgestellt werden. Um so größer ist der Ärger, wenn ein anscheinend von Ge-

sundheit strotzendes Tier sich beim Schlachten als tuberkulös erweist und der Verkäufer nicht nur den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch noch die Kosten des Tierarztes und sonstige Auslagen dem Käufer ersetzen muß.

Der Käufer braucht beim Abschlusse des Kaufes bezüglich der Mängel keine besondere Vereinbarung zu treffen, da ihn die gesetzlichen Bestimmungen schon genügend schützen. Nur in zwei Fällen ist eine solche Abmachung zu empfehlen. Zunächst wird dies in dem Falle geschehen müssen, wo der Käufer sich für Fehler Garantie verschaffen will, für welche der Verkäufer kraft Gesetzes nicht zu haften braucht; er muß dann die Haftung durch Vertrag auch auf diese Fehler ausdehnen.

Eine zweite Veranlassung zu einer besonderen Abmachung liegt dann vor, wenn es dem Käufer darauf ankommt, daß ein gekauftes Tier gerade besondere, für ihn wichtige Eigenschaften hat. In diesen Fällen muß er sich diese Eigenschaften besonders zusichern lassen, da er anderenfalls Gefahr läuft, beim Fehlen dieser Eigenschaften seine Ansprüche zu verlieren. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollen nunmehr die vier vorgenannten Fälle im einzelnen besprochen werden.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Viehmängel.

§ 18.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Viehmängel gelten nur für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen. Sie gelten also z. B. nicht für den Verkauf von Ziegen, Hunden, Katzen, Hühnern, Tauben und anderem Geflügel, Vögeln und Fischen, Schlangen, Käfern, Raubtieren u. s. w.; für diese Tiere gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Bestimmungen gelten ferner nur von dem Verkaufe lebender Tiere. Auf den Verkauf toter Tiere finden die gesetzlichen Vorschriften über die Viehmängel keine Anwendung. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten nicht nur beim Kaufe, sondern auch beim Tausche und anderen kaufähnlichen Geschäften (21) z. B. bei der Hingabe an Zahlungsstatt.

2. Der Verkäufer haftet nur für die in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899[10]) angeführten Mängel die sog. Haupt-

---

[10]) Reichsgesetzblatt 1899, S. 219, vgl. Anhang S. 130. Nach § 482 B. G. B. sollen die Hauptmängel und Gewährfristen durch eine mit Zu-

mängel. Andere als Hauptmängel hat der Verkäufer nur dann zu vertreten, wenn dies durch Vertrag vereinbart worden ist.[11])

Der Käufer hat nur zu beweisen, daß der behauptete Hauptmangel vorhanden ist. Daß der betreffende Hauptmangel den Wert oder die Tauglichkeit des Tieres zu dem gewöhnlichen Gebrauche aufhebt oder mindert, braucht der Käufer nicht zu beweisen. Da lediglich das Vorhandensein des betreffenden Hauptmangels entscheidet, so kann der Verkäufer auch nicht den Gegenbeweis führen, daß der vorhandene Hauptmangel den Wert und die Tauglichkeit des Tieres nicht aufhebt oder mindert (§ 482).

Der Verkäufer haftet aber für diejenigen Mängel, die zwischen dem Abschlusse des Kaufvertrages und dem Augenblicke des Gefahrüberganges durch Verschulden des Käufers oder seiner Leute (vgl. Anm. 7) entstehen. Er hat für solche Mängel Schadenersatz zu leisten. Der Verkäufer ist z. B. zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er oder sein Knecht ein Pferd in der Zwischenzeit wund geritten oder wenn seine Magd eine Kuh in dieser Zeit krankgefüttert hat. Der Verkäufer ist ferner trotz der beschränkten Haftung verpflichtet, den Käufer auf die etwaige Gefährlichkeit der verkauften Tiere oder auf sonstige schadenbringende Eigenschaften aufmerksam zu machen. Er muß ihm z. B. sagen, ob das Tier an einer ansteckenden Krankheit leidet und ob ein Pferd z. B. Schläger oder Beißer ist (§§ 242, 276). Es kann also der Verkäufer schadenersatzpflichtig werden, trotzdem eine Wandelung oder die Geltendmachung der übrigen Rechte aus dem Viehkaufe nicht möglich ist, weil kein Hauptmangel vorliegt.

---

stimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden. Bei dieser Art der Bestimmung der Hauptmängel und Gewährfristen war maßgebend, daß es sich um veränderliche Fortsetzungen handelt, deren Aufnahme in das B. G. B. nicht angebracht schien.

[11]) Die gesetzliche Beschränkung der Haftung auf die Hauptmängel hat die eigentümliche Folge, daß der Verkäufer für diejenige zufällige Verschlechterung des Tieres, die nicht in einem Hauptmangel ihren Grund hat, nicht einzustehen braucht. Der Käufer trägt also schon die Gefahr einer solchen Verschlechterung, noch ehe ihm das Tier übergeben wurde. Beispiel: A kauft von B ein Pferd, welches einen nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehler hat und infolge dieses Fehlers minderwertig ist. Ist bezüglich der Haftung nichts vereinbart, so trägt den Schaden der Käufer.

Dies muß die Käufer veranlassen, die beschränkte gesetzliche Haftung für Hauptmängel durch Vereinbarung möglichst auszudehnen.

3. Der Verkäufer haftet nur dann, wenn sich der Hauptmangel innerhalb bestimmter Fristen der sog. Gewährfristen zeigt d. h. erkennbar in die Erscheinung tritt. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird zu gunsten des Käufers vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen ist, zu welcher die Gefahr auf den Käufer überging. Der Käufer hat demnach nur zu beweisen, daß der Hauptmangel sich innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat. Der Verkäufer kann die zu gunsten des Käufers sprechende Vermutung entkräften und den Nachweis erbringen, daß der Hauptmangel erst nach der Zeit des Gefahrübergangs entstanden ist. Zeigt sich ein Mangel erst nach Ablauf der Gewährfrist, so ist der Beweis, daß der Fehler schon zur Zeit des Gefahrübergangs vorhanden war, unzulässig. Es ist zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein nach Ablauf der Gewährfrist offenbar gewordener Fehler ausnahmsweise schon zur entscheidenden Zeit vorhanden war, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Rechtsfriedens hat das Gesetz aber einen dahingehenden Beweis ausgeschlossen (§ 484).

§ 19.

b) Der Ausschluß der Haftung.

Wenn auch die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Mängel des verkauften Tieres die Regel sein wird, so giebt es doch zahlreiche Fälle, in welchen die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist. Diese Fälle sollen in Nachstehendem zusammengestellt werden. Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen:

1. wenn der Mangel des Tieres nicht zu den Hauptmängeln gehört, es sei denn, daß der Verkäufer auch die Haftung für andere Mängel übernommen hat (vgl. § 18 Nr. 2);

2. wenn der Hauptmangel sich erst nach Ablauf der Gewährsfrist zeigt. Daß der Hauptmangel sich innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat, muß der Käufer beweisen (vgl. § 22 Nr. 5);

3. wenn der Käufer nicht spätestens am zweiten Tage nach dem Ablauf der Gewährfrist eine der zur Wahrung seiner Rechte erforderliche Handlungen vornimmt (vgl. § 22 Nr 3);

4. wenn das Tier zwar vor dem Gefahrübergang mit einem Hauptmangel belastet war, zur Zeit des Gefahrüberganges aber nicht mehr. Hat der Käufer nachgewiesen, daß der Hauptmangel sich inner-

halb der Gewährfrist gezeigt hat, so hat der Verkäufer zu beweisen, daß der Hauptmangel zur Zeit des Gefahrüberganges nicht, oder nicht mehr vorhanden ist. Für das Vorhandensein des Hauptmangels zur Zeit des Gefahrüberganges spricht nämlich in diesem Falle die Vermutung (vgl. § 18 Nr. 3);

5. wenn der Hauptmangel erst nach dem Gefahrübergange an dem Tiere entstanden ist. Auch dieses hat aus den zu 4. angeführten Gründen der Verkäufer zu beweisen;

6. wenn der Käufer den Hauptmangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beim Abschlusse des Kaufvertrags kannte (§ 460). Entscheidend ist also nicht der Übergang der Gefahr oder des Eigentums, sondern der meist früher liegende Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (vgl. § 6). Daß der Käufer den Mangel des Tieres oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft beim Vertragsabschlusse kannte, hat der Verkäufer zu beweisen;

7. wenn dem Käufer ein Hauptmangel beim Abschlusse des Kaufvertrages nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt, welche im Geschäftsverkehr von jedem gefordert werden kann. Grobe Fahrlässigkeit ist keine besondere Art von Fahrlässigkeit, sondern liegt dann vor, wenn die im Geschäftsverkehre erforderliche Sorgfalt in ganz besonders schwerer Weise verletzt wird (§§ 276, 277). Wann eine solche grobe Fahrlässigkeit vorliegt, hat der Richter unter Würdigung der ganzen Sachlage nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Der Verkäufer haftet aber stets, wenn er dem Käufer einen Hauptmangel beim Kaufabschluß arglistig verschwiegen hat[12]) (§ 460) Der Verkäufer haftet ferner stets dann, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, sollte auch dem Käufer das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft beim Abschlusse des Kaufvertrages nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sein (§ 460). Daß dem Käufer ein Hauptmangel nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, hat der Verkäufer zu beweisen. Der Käufer kann dann den Gegenbeweis führen, daß der Verkäufer den Hauptmangel arglistig verschwiegen oder das Fehlen desselben ausdrücklich zugesichert hat;

8. wenn der Käufer nach dem Kaufabschlusse das mit einem Hauptmangel behaftete Tier annimmt, obwohl er den Hauptmangel

---

[12]) Über die Arglist des Verkäufers vgl. § 31.

oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft kennt. Der Verkäufer haftet jedoch, wenn der Käufer bei der Annahme des mangelhaften Tieres sich seine Rechte wegen des Mangels ausdrücklich vorbehält (§ 464). Der Verkäufer muß beweisen, daß der Käufer das Tier mit Kenntnis des Mangels angenommen hat. Der Beweis, daß der Käufer den Fehler habe kennen müssen und daß der Fehler also nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, genügt nicht;

9. wenn bezüglich eines verkauften Tieres ein Rechtstreit anhängig ist und durch einstweilige Verfügung des Gerichts die öffentliche Versteigerung des Tieres angeordnet wird (vgl. § 51). Der Ansteigerer kann dann weder den Verkäufer noch den Käufer wegen eines Mangels des Tieres in Anspruch nehmen;

10. wenn das Tier auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand für den Pfandgläubiger verkauft wird. Der Pfandgläubiger haftet dann dem Ansteigerer nicht für etwaige Mängel des Tieres (§ 461);

11. wenn ein Tier im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und auf Grund der Pfändung veräußert wird (§§ 806, 814, 825 C. P. O). Auch hier kann der Ansteigerer den Gläubiger, welcher das Pfand verkaufen läßt, nicht in Anspruch nehmen;

12. wenn die Haftung für Mängel durch Vereinbarung unter den Parteien ausgeschlossen ist; vgl. hierüber § 29.

§ 20.

c) Die Hauptmängel.

Der Verkäufer haftet nur für die in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899[13]) festgesetzten Hauptmängel. Die Kaiserliche Verordnung unterscheidet zwischen Nutz- und Zuchttieren auf der einen und Schlachttieren auf der anderen Seite. Unter Schlachttieren (Schlachtvieh) versteht die Kaiserliche Verordnung diejenigen Tiere, welche alsbald geschlachtet werden sollen und zugleich bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen. Nur wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, liegt ein Schlachttier im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vor. Eine Kuh, welche ein Landwirt an einen Abdecker verkauft, ist also kein Schlachttier.[14])

[13]) Vgl. den Anhang S. 130.

[14]) Da ein solches Tier auch kein Nutz- oder Zuchttier ist, so hat der Verkäufer keine Verpflichtung zur Gewährleistung.

A. Bei Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Rotz (Wurm)[15].

Man unterscheidet den Nasenrotz und den Hautrotz (Wurm). Nasenrotz ist ein spärlicher manchmal auch reichlicher, anfangs dünner schleimiger, grünlichgelber oder weißgrauer Nasenausfluß, welcher in der Regel einseitig ist, aber auch auf beiden Nasenöffnungen vorkommen kann. Außerdem zeigen sich Anschwellungen der Kehlgangsdrüsen, ferner harte Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, aus welchen sich runde Geschwürchen bilden, die ineinander übergehen können und dann als größere Geschwüre erscheinen. Der Hautrotz (Wurm) hat seinen Hauptsitz in der Haut und kennzeichnet sich durch runde schmerzlose haselnuß- bis walnußgroße mehr oder weniger zahlreiche Beulen in der Haut der verschiedenen Körperstellen. Öfter schwillt zuerst eine Hintergliedmaße an und die Pferde gehen lahm.

2. Dummkoller (Koller, Dummsein).

Als Dummkoller ist nach der Kaiserlichen Verordnung anzusehen die allmähliche oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist. Der Dummkoller äußert sich in Störungen des Bewußtseins, der Vorstellung, des Willens und der Empfindung. Vorstellung und Bewußtsein des Pferdes sind in verschiedenem Grade gestört, herabgesetzt und sogar im höchsten Grade der Krankheit ganz aufgehoben.

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit). Als Dämpfigkeit sind nach der Kaiserlichen Verordnung anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen unheilbaren Krankheitszustand der Lunge oder des Herzens bewirkt wird. Die Atembeschwerde offenbart sich in der sehr gesteigerten Zahl der Atemzüge und in einer mühsamen deutlich angestrengteren Atmung.

4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren). Als Kehlkopfpfeifen ist nach der Kaiserlichen Verordnung anzusehen die

---

[15]) Die Darstellung der Tierkrankheiten folgt den Angaben von Weiskopf in Stölzle's Viehkauf. Sie soll nur dem nichtsachverständigen Laien und Juristen das Wesen und die Wirkungen der einzelnen Krankheiten veranschaulichen und hierdurch das Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen erleichtern.

durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein störbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung.

5. Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit). Als periodische Augenentzündung ist nach der Kaiserlichen Verordnung anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an dem inneren Organe des Auges. Die Krankheit äußert sich durch erhöhte Empfindlichkeit des kranken Auges gegen das Licht (Lichtscheue), Schmerzhaftigkeit, Schließen der Augenlieder, Verengerung des Sehloches (Pupille), starke Thränenabsonderung Rötung der Bindehaut und Trübung der wässerigen Flüssigkeit in der vorderen Augenkammer.

6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen Windschnappen). Das Koppen der Pferde ist eine Untugend, die in dem willkürlichen Abschlucken von Luft besteht. Die aufgenommene Luft entweicht teils nach vorn, teils wird sie verschluckt. Beim Verschlucken entstehen ein oder zwei eigentümliche dem „Rülpsen" ähnliche Geräusche, die sog. Koppertöne. Die Pferde benehmen sich hierbei verschieden. Die meisten setzen ihre Schneidezähne auf Gegenstände verschiedener Art. Setzen die Pferde die Schneidezähne auf den Rand der Krippe, so nennt man sie Krippensetzer, beißen sie auf den Rand der Krippe, so heißen sie Krippenbeißer. Stützen sie sich nicht mit den Zähnen auf einen Gegenstand, sondern nicken sie nur mit dem Kopfe, so liegt Luft- oder Freikoppen vor. Das Koppen beeinträchtigt die Verdauung und Ernährung des Pferdes und veranlaßt die im Stalle befindlichen jungen Tiere zur Nachahmung.

II. bei Rindvieh.

1. Tuberkulose Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist. Die Tuberkulose ist eine langwierige Infektionskrankheit, welche sich durch Ausbildung von Tuberkeln (Knoten) in den Lungen, auf dem Brust- und Bauchfelle in den dazu gehörigen Lymphdrüsen und in anderen Organen kennzeichnet.

2. Lungenseuche. Dieser Hauptmangel ist eine dem Rinde eigentümliche langsam verlaufende ansteckende Entzündung der Lungen. Sie kennzeichnet sich durch Husten, beschleunigtes Atmen, Verminderung der Freßlust, des Wiederkauens und der Milchabsonderung.

III. bei Schafen.

Räude. Dieselbe wird durch ein kleines in der Regel mit bloßem Auge nicht erkennbares Tierchen, die Räudemilbe, veranlaßt und läßt sich bestimmt nur durch den Nachweis dieses Tierchens feststellen. Mit Räude behaftete Schafe geben ein heftiges Juckgefühl zu erkennen. Im späteren Verlaufe der Krankheit entstehen an dem Vließe kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rissig und schrundig oder aufgedunsen und nässelnd ist. Mit Fortschreiten der Kahlheit tritt Abmagerung ein und die Schafe gehen an Wassersucht, Schwächezuständen oder Erschöpfung ein. Die Räude ist ansteckend.

IV. bei Schweinen.

1. Rotlauf. Derselbe beginnt mit plötzlich auftretendem Fieber. Am zweiten Tage treten eigentümliche rote Flecken am Bauche, auf der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Ohren und am Halse auf, welche sich bald dunkler färben, graublau werden und sich in der Regel mit Bläschengeschwüren und Schorfen bedecken. Dann folgen Krämpfe, Zähneknirschen und Lähmungen und der Tod unter den Erscheinungen der Lungenlähmung. Die Krankheit ist ansteckend und 50—85 % der erkrankten Schweine verenden.

2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest). Dieselbe ist in ihrer Erscheinung dem Rotlaufe ähnlich und besteht in einer ansteckenden Lungen- und Darmentzündung. Die Krankheitszeichen sind verschieden, je nachdem mehr die Lunge oder die Därme von der Krankheit ergriffen werden. Die Krankheit verläuft entweder rasch mit einer Dauer von wenigen Stunden bis drei Tagen oder langwierig und endet nach mehreren Wochen mit dem Tode. Die Schweinepest zeigt beinahe die gleichen Erscheinungen wie die Schweineseuche. Der Tod erfolgt nach 8—10 Tagen.

B. Bei Schlachttieren gelten als Hauptmängel

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren Rotz (vgl. A. I, 1).

II. bei Rindvieh.

Tuberkulöse Erkrankung (A II, 1), sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist. Eine beschränkte Verwendung des Fleisches liegt z. B. vor, wenn das Fleisch nur auf der Freibank verkauft werden kann oder sich nur zum Hausgebrauche eignet.

III. bei Schafen.

Allgemeine Wassersucht. Als solche ist nach der Kaiserlichen Verordnung anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches.

IV. bei Schweinen.

1. Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist (vgl. Nr. II).

2. Trichinen. Dieselben sind kleine, fadenförmige Rundwürmer (Fadenwürmer), welche je nach dem Orte, wo sie sich befinden, Muskeltrichinen und Darmtrichinen genannt werden. Die ersteren sind die Larvenformen der Darmtrichinen.

3. Finnen. Die Finnen sind Blasenwürmer, welche sich in verschiedenen Teilen des Schweines finden. In ausgewachsenem Zustande stellen sich erbsen- bis bohnengroße Bläschen von matt-weißer Farbe dar.

§ 21.

d) **Die Gewährfristen.**

1. Der Verkäufer haftet für die Hauptmängel nur dann, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. Die Gewährfristen sind durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 festgesetzt (130). Die Gewährfristen sind sämtlich nach Tagen bestimmt.

Die Gewährfrist beträgt:

drei Tage beim Rotlauf der Schweine;

zehn Tage bei der Schweineseuche einschließlich der Schweinepest;

achtundzwanzig Tage bei der Lungenseuche des Rindviehs;

vierzehn Tage bei allen anderen Hauptmängeln und zwar sowohl bei Nutz- und Zuchttieren wie bei Schlachttieren.

2. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (vgl. § 9). Der Tag des Gefahrübergangs wird also nicht mitgerechnet (§ 484). Die Gewährfrist endigt wie jede nach Tagen berechnete Frist (§ 188) mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist. Beispiel: Am 10. Januar 1900 wird eine Kuh verkauft und übergeben; innerhalb der vierzehntägigen Gewährsfrist zeigt sich eine tuberkulöse Erkrankung. Da die Gefahr mit dem 10. Januar auf den Käufer überging, so beginnt die Ge-

währfrist mit dem 11. Januar und endigt mit dem Ablaufe des 24. Januar. Die Frist endigt mit dem letzten Tage auch dann, wenn der letzte Tag der Gewährfrist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag[16]) fällt.

3. Die Gewährfristen können durch Vereinbarung der Parteien verlängert oder verkürzt werden (§ 486). Die von den Parteien vereinbarte längere oder kürzere Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Gewährfrist, im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Gewährleistung unverändert, es sei denn, daß auch noch in anderer Beziehung die Parteien abweichendes vereinbart haben. Der Vertrag, durch welchen die Gewährfristen verlängert oder verkürzt werden, kann formlos abgeschlossen werden und untersteht den von Verträgen geltenden allgemeinen Grundsätzen. Er kann z. B. wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten werden und der Vertrag ist nichtig, wenn er gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt (§§ 123, 138). Die vertragliche Abkürzung der Gewährfrist ist ferner noch nichtig, wenn der Verkäufer den ihm bekannten Mangel dem Käufer arglistig verschweigt (§ 476).

§ 22.

e) Die Geltendmachung der Hauptmängel.

1. Will der Käufer die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte geltend machen, so hat er spätestens zwei Tage nach dem Ablaufen der Gewährfrist eine der unter 3. näher bezeichneten Handlungen vorzunehmen (§ 485). Ist z. B. eine Kuh am 10. Januar verkauft und überliefert worden, und zeigt sich innerhalb der Gewährfrist Tuberkulose, so beginnt die Frist mit dem 11. Januar und endigt am 24. Januar 1900. Die zweitägige Frist beginnt mit dem 25. und endigt am 26. Januar 1900. Der Käufer hat demnach vor dem Ablaufe des 26. Januar eine der unter 3. bezeichneten Handlungen

---

[16]) Über die gesetzlichen Feiertage vgl. Anm. 6. Wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten gesetzlichen Feiertag fällt, so tritt (§ 193) in der Regel an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag. Eine solche Verlängerung der Frist findet aber nur dann statt, wenn innerhalb der Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist. Dies ist bei der Gewährfrist nicht der Fall. Eine Erklärung ist erst in der mit dem Ablaufe der Frist beginnenden zweitägigen Frist des § 485 (vgl. § 22 Nr. 1, 3) abzugeben.

vorzunehmen. Fällt der letzte Tag der zweitägigen Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag[17]), so endigt die Frist am nächstfolgenden Werktage (§ 193). War in dem eben erwähnten Beispiele das Tier am 5. Januar 1900 verkauft und überliefert worden, so würde die Gewährfrist am 19. Januar und die zweitägige Ausschlußfrist um 21. Januar endigen. Da der 21. Januar 1900 aber ein Sonntag ist, so endigt die zweitägige Frist am 22. Januar 1900 und der Käufer wahrt seine Rechte, wenn er eine der unter 3. bezeichneten Handlungen noch am 22. Januar 1900 vornimmt. Daß der Käufer die betreffenden Handlungen gerade in der zweitägigen Ausschlußfrist vornimmt, ist nicht erforderlich; er kann sie auch schon früher z. B. während des Laufes der Gewährfrist vornehmen.

2. Ist das Tier vor dem Ablaufe der Gewährfrist getötet worden oder sonst verendet, so beginnt die zweitägige Ausschlußfrist mit dem auf den Tod des Tieres folgenden Tage. Ist z. B. das am 10. Januar 1900 gekaufte und überlieferte Tier am 16. Januar 1900 verendet, so beginnt die Ausschlußfrist am 17. Januar und endigt am 18. Januar, und der Käufer muß spätestens am 18. Januar 1900 eine der zu 3. erwähnten Handlungen vornehmen (§ 485).

3. Will der Käufer seine Rechte wahren, so muß er innerhalb der zweitägigen Ausschlußfrist eine der nachbezeichneten Handlungen vornehmen (§ 485):

a) Mündliche Anzeige des Mangels an den Verkäufer. Es empfiehlt sich, die mündliche Anzeige vor Zeugen zu erstatten, damit dieselbe nicht später von dem Verkäufer abgeleugnet werden kann.

b) Schriftliche Anzeige des Mangels an den Verkäufer. Es genügt, wenn die Anzeige innerhalb der zweitägigen Ausschlußfrist abgesendet wird. Daß die Anzeige noch innerhalb der Frist dem Verkäufer zugeht, ist nicht erforderlich. Da der Verkäufer den Beweis zu erbringen hat, daß er die briefliche Anzeige rechtzeitig abgesendet hat, so empfiehlt es sich, die schriftliche Anzeige in einem eingeschriebenen Briefe zu erstatten.

c) Erhebung der Klage gegen den Verkäufer. Da die Klageschrift erst mit der Zustellung der Klageschrift erhoben wird, so muß die Klage also binnen der zweitägigen Ausschlußfrist dem Verkäufer zugestellt sein (vgl. § 47).

---

[17]) Über die gesetzlichen Feiertage vgl. Anm. 6.

d) Streitverkündung. Auch hier muß innerhalb der zweitägigen Ausschlußfrist der die Streitverkündung enthaltende Schriftsatz dem Verkäufer zugestellt sein (vgl. § 48).

e) Antrag auf Sicherung des Beweises. Der Antrag muß innerhalb der zweitägigen Ausschlußfrist bei dem Gerichte eingereicht sein (vgl. § 49).

4. Wird eine der zu 3. genannten Handlungen nicht spätestens am letzten Tage der zweitägigen Ausschlußfrist vorgenommen, so verliert der Käufer sämtliche ihm sonst wegen des Mangels zustehenden Rechte. Er kann seine Rechte auch nicht mehr einredeweise dem Anspruch des Verkäufers z. B. der Klage auf Zahlung des Kaufpreises entgegenhalten. Der Käufer verliert aber seine Rechte nicht, wenn der Verkäufer einen Hauptmangel arglistig verschwiegen hat.[18]) Hat der Verkäufer einen Hauptmangel arglistig verschwiegen, so kann demnach der Käufer seine Rechte unbeschränkt geltend machen, sollte er auch keine der zu 3. erwähnten Handlungen rechtzeitig vorgenommen haben (§ 485).

5. Der Käufer muß beweisen, daß der Hauptmangel sich innerhalb der Gewährfrist (44) gezeigt und daß er eine der zu 3. bezeichneten Handlungen rechtzeitig vorgenommen hat. Hat der Verkäufer einen Hauptmangel arglistig verschwiegen, so kann der Käufer den weiteren Beweis führen, daß der Verkäufer den Hauptmangel arglistig verschwiegen hat und deshalb die Einhaltung einer Frist nicht erforderlich war.

f) Der Anspruch auf Wandelung.

§ 23.

aa) Die Vollziehung der Wandelung.

1. Zeigt sich ein Hauptmangel (vgl. § 20) innerhalb der Gewährfrist (vgl. § 21) und nimmt der Käufer eine der erforderlichen Handlungen

---

[18]) Da der Verkäufer kraft Gesetzes nur für Hauptmängel zu haften hat, so kann nur das arglistige Verschweigen der Hauptmängel dem Käufer seine Rechte wahren. Hat aber der Verkäufer durch Vertrag die Haftung auch für andere Mängel übernommen, so hat auch das arglistige Verschweigen eines solchen Mangels zur Folge, daß der Käufer seine Rechte nicht verliert. Über das arglistige Verschweigen vgl.

(vgl. § 22 Nr. 3) innerhalb der zweitägigen Ausschlußfrist (vgl. § 22 Nr. 1) vor, so hat der Käufer das Recht, die Wandelung d. i. die Rückgängigmachung des Kaufes zu verlangen. Die Wandelung besteht in der Rückgängigmachung des Kaufvertrages durch einen ihn aufhebenden Vertrag [19]) Das Recht die Minderung d. i. die Herabsetzung des Kaufpreises zu fordern, steht dem Käufer nicht zu. Die Wandelung ist vollzogen in dem Momente, in welchem sich der Verkäufer mit der von dem Käufer verlangten Wandelung einverstanden erklärt hat (§ 465). Die Wandelung erfolgt also nicht durch die einseitige Erklärung des Käufers. Die Willenseinigung kann formlos erfolgen. Verweigert der Verkäufer die Einwilligung, so kann der Käufer vom Verkäufer die Einwilligung in die Aufhebung des Kaufes im Wege der Klage verlangen. In diesem Falle ist die Wandelung vollzogen, wenn der Verkäufer zur Wandelung rechtskräftig verurteilt ist (§ 894 C. P. O.). Verweigert der Verkäufer seine Zustimmung zur Wandelung so kann der Käufer seinen Anspruch auf Verurteilung des Verkäufers zur Einwilligung in die Wandelung mit der Klage auf Rückgabe des etwa schon bezahlten Kaufpreises verbinden [20]) (vgl. § 50 Nr. 1).

2. Mit Vollzug der Wandelung, also mit der Willenseinigung der Parteien oder mit der rechtskräftigen Verurteilung des Verkäufers treten die sich an die Wandelung knüpfenden Rechte und Pflichten der Parteien (vgl. § 24) von selbst ein. Das Eigentum an dem gekauften Tiere fällt aber nicht von selbst an den Verkäufer zurück. Wie der Käufer das Eigentum an dem Tiere erst mit der Überlieferung erhält, so erwirbt auch der Verkäufer das Eigentum erst dann zurück, wenn das Tier von dem Käufer an den Verkäufer zurückübertragen wird. Der Käufer ist verpflichtet, das Tier dem Verkäufer zurückzuliefern und kann hierzu im Wege der Klage angehalten werden. Hat der Verkäufer sich mit der Wandelung einverstanden erklärt oder ist er zur Wandelung rechtskräftig verurteilt worden, so kann der Käufer gegen den Willen des Verkäufers nicht mehr von der Wandelung zurücktreten; er kann z. B. nicht den Ver-

---

[19]) So auch Plank § 462 Anm. 3.

[20]) Dagegen ist es nach meiner Ansicht unzulässig, die Klage auf Rückgabe des Kaufpreises allein anzustellen, so lange sich der Verkäufer mit der Rückgängigmachung des Kaufvertrags nicht einverstanden erklärt hat (Anderer Ansicht ist Schneider S. 139).

trag aufrecht erhalten und statt der Wandelung einen ihm zustehenden Schadensersatzanspruch (58) geltend machen.

3. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Hauptmangel des Tieres, ohne zu erklären, ob er wegen dieses Mangels Wandelung verlangen oder Schadenersatz begehren oder den Vertrag aufrecht erhalten will, so entsteht für den Verkäufer eine Rechtsunsicherheit. Diese Unsicherheit kann der Verkäufer dadurch beseitigen, daß er sich dem Käufer gegenüber zur Wandelung erbietet, d. h. sich im voraus mit der Wandelung des Kaufes einverstanden erklärt und zugleich den Käufer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordert, ob er die Wandelung verlange. Erklärt dann der Käufer innerhalb der gestellten Frist, daß er die Wandelung verlange, so ist die Wandelung vollzogen, wenn die Erklärung dem Verkäufer zugeht. Giebt der Käufer dagegen innerhalb der gestellten Frist eine Erklärung nicht ab, so ist das Recht, wegen des betreffenden Fehlers die Wandelung zu verlangen, erloschen (§ 466). Voraussetzung ist, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen bestimmten Hauptmangel behauptet. Macht der Käufer einem Dritten von dem betreffenden Mangel Mitteilung oder erhält der Verkäufer durch einen Dritten von dem Hauptmangel Kenntnis, so hat der Verkäufer nicht das Recht, dem Käufer eine Frist zur Erklärung über die Wandelung zu bestimmen. Nach Ablauf der Frist kann der Käufer immer noch wegen einer anderen als des behaupteten Mangels die Wandelung begehren. Kann der Käufer neben der Wandelung noch Schadenersatz verlangen (§ 27 Nr. 9), so bleibt das Recht auf Schadenersatz bestehen, sollte auch das Recht auf Wandelung untergegangen sein.

4. Sind als Käufer oder Verkäufer mehrere Personen beteiligt haben z. B. mehrere Personen zusammen gekauft oder verkauft oder ist der Verkäufer oder Käufer von mehreren Personen beerbt worden, so kann die Wandelung nur von allen Käufern und gegen alle Verkäufer verlangt werden. Erlöscht das Recht auf Wandelung für einen der Berechtigten, so erlöscht es auch für die übrigen (§§ 356, 467).

5. Die Wandelung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Tier durch Zufall untergegangen oder durch Zufall wesentlich verschlechtert worden ist (§§ 350, 467). Sie wird ferner nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Tier durch ein Verschulden des

Käufers[21]) wesentlich oder unwesentlich verschlechtert oder untergegangen ist oder daß die Rückgabe des Tieres aus einem anderen Grunde durch Verschulden des Käufers unmöglich ist (§§ 467 351—353). Die Wandelung bleibt insbesondere möglich, auch wenn das Tier geschlachtet worden ist. Sie bleibt ferner möglich in allen Fällen, in welchen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere infolge einer Verfügung über das Tier außer stande ist, dasselbe zurückzugeben. Die Wandelung kann also auch dann verlangt werden, wenn z. B. der Käufer das Tier weiter verkauft oder wenn er es verpfändet hat, oder wenn ihm das Tier im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet wurde (§ 487)[22]). Die Parteien können aber vereinbaren, daß die Wandelung nur dann gestattet sein soll, wenn die Rückgewähr des Tieres in unversehrtem Zustande möglich ist. Um den zahlreichen und großen Schwierigkeiten bei der Rückgewähr zu entgehen, ist eine solche Vereinbarung zu empfehlen.

6. Wurden mehrere Tiere verkauft und zeigt sich nur bei einem Tiere ein Hauptmangel, so kann nur bezüglich des mangelhaften Tieres die Wandelung verlangt werden, sollte auch für alle Tiere ein Gesamtpreis vereinbart worden sein. Die Wandelung beschränkt sich auch in dem Falle auf das mangelhafte Tier, wenn der Mangel in einer ansteckenden Krankheit besteht.[23]) Das frühere Recht, z. B. das in der Rheinprovinz geltende Gesetz vom 3. Mai 1859 (2), gestattete bei einer ansteckenden Krankheit die Wandelung bezüglich sämtlicher Tiere, wenn sie beim Verkäufer miteinander in Berührung gekommen waren. Diese Bestimmungen sind beseitigt. Wurden mehrere Tiere aber als zusammengehörig verkauft, z. B. als Paare, als Viergespann, so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Tiere erstreckt wird, wenn die mangelhaften Tiere nicht ohne Nachteil von den übrigen getrennt werden können. Ob eine Trennung ohne Nachteil möglich ist, kann nur im einzelnen Falle festgestellt werden (§ 469).

---

[21]) Das Verschulden der Personen, deren sich der Käufer bedient, z. B. das Verschulden des Gesindes steht dem eigenen Verschulden gleich. Vgl. Anm. 7.

[22]) Die Wandelung ist deshalb auch bei einer durch den Käufer verschuldeten Unmöglichkeit der Rückgabe zugelassen, weil man es dem Käufer nicht verargen kann, wenn er über das von ihm gekaufte und in seinem Eigentume befindliche Tier nach seinem Belieben verfügt und dasselbe z. B. schlachtet oder weiter veräußert.

[23]) So auch Plank § 487. Anm. 3.

Ist z. B. ein Viererzug verkauft worden und hat nur eines der vier Pferde einen Mangel, so kann sowohl der Käufer wie der Verkäufer verlangen, daß die Wandelung bezüglich des ganzen Viergespanns eintritt, wenn die Tiere ein eingefahrenes und durch andere Tiere nicht zu ersetzendes Ganze bilden. Ist ein Gesamtpreis vereinbart worden und findet die Wandelung nur in Ansehung eines fehlerhaften Tieres statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Tiere im mangelfreien Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Tiere gestanden haben würde (§§ 471, 433). Beispiel: Fünf Kühe werden zu einem Gesamtpreise von 1200 M verkauft. Ein Tier hat einen Hauptmangel. Der Gesamtwert der Tiere in mangelfreiem Zustande ist 1000 M, der Wert der von der Wandelung nicht betroffenen Tiere 800 M. Der Gesamtpreis von 1200 M ist demnach im Verhältnis von 1000 : 800 oder im Verhältnis von 5 : 4 also auf 960 M herabzusetzen. Der Käufer giebt dann die mangelhafte Kuh zurück und bezahlt für die übrigen Kühe 960 M.[24])

§ 24.

bb) Rechte und Pflichten nach Vollzug der Wandelung.

1. Ist die Wandelung vollzogen, so sind die Parteien verpflichtet, den Zustand wiederherzustellen, der vor dem Abschluß des Kaufes bestanden hat. Diese Verpflichtungen sind die Folge eines neuen Rechtsverhältnisses, welches zwischen den Parteien mit Vollzug der Wandelung entsteht.

Hiernach hat der Käufer das Tier zurückzugeben, der Verkäufer den Kaufpreis zurückzuerstatten und ihn vom Tage des Empfangs an mit vier vom Hundert zu verzinsen, es sei denn, daß ein anderer Zinsfuß vereinbart worden ist (§§ 487, 467, 346, 347).

---

[24]) Zur Berechnung des zu zahlenden Gesamtpreises kann folgende Formel benutzt werden: $x = \frac{b \cdot c}{a}$. x ist dann der zu suchende Wert, a der Gesamtwert der gekauften Tiere im mangelfreien Zustande, b der Wert der von der Wandelung nicht betroffenen Tiere, c der Gesamtpreis ($a : b = c : x$ oder $x = \frac{b \cdot c}{a}$). Bei Anwendung der Formel auf das im Text erwähnte Beispiel ergiebt sich $x = \frac{800 \cdot 1200}{1000} = 960$.

Der Verkäufer hat ferner dem Käufer die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen. Mußte eine besondere Nahrung zubereitet werden, die einen erhöhten Aufwand verursacht oder mußte zur Wartung des Tieres eine besondere Person angestellt werden, so sind auch die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten, die der Käufer für notwendige Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr hat aufwenden müssen, hat der Verkäufer nicht zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht für solche Kosten ist nur begründet, wenn der Verkäufer zum Schadenersatz verpflichtet ist.[25])

Die Ersatzpflicht umfaßt alle hiernach zu ersetzenden Kosten, die in der Zeit von der Ablieferung des Tieres an den Käufer bis zur Zurücklieferung an den Verkäufer entstanden sind (§ 488).

Außerdem hat der Verkäufer dem Käufer die Vertragskosten zu ersetzen, also z. B. die Kosten der Beurkundung des Vertrags, die Stempelgebühren etwaige Vermittelungs- (Mäkler-)gebühren und die üblichen Trinkgelder. Der Verkäufer trägt endlich noch die Kosten der Wiederabnahme des Tieres (§ 467).

Bei allen diesen Ansprüchen sind aber übertriebene Forderungen zu vermeiden. Werden zu hohe Futterkosten, zu hohe Pflege- und Kurkosten gefordert, so werden solche übermäßige Forderungen vom Gerichte abgewiesen und der Kläger kann mit einem Teile der Kosten belastet werden, sollte er auch in der Hauptsache mit seiner Klage durchdringen.

2. Ist der Käufer nicht mehr in der Lage, das Tier zurückzugeben, weil er es nicht mehr hat oder weil dasselbe wesentlich verschlechtert ist, so ist zu unterscheiden, ob die Unmöglichkeit der Zurückgabe oder die Verschlechterung auf einem Zufalle oder auf einem anderen Grunde beruht.

a) Kann der Käufer das Tier nicht mehr zurückgeben, weil es vor oder nach der Vollziehung der Wandelung durch Zufall untergegangen oder wesentlich verschlechtert worden ist, so trägt der Verkäufer den Schaden, welcher durch den zufälligen Untergang oder durch die zufällige Verschlechterung entsteht. Der Käufer braucht für das Tier keinen Ersatz zu leisten, muß aber dem Verkäufer alles herausgeben,

---

[25]) So auch Plank § 488 und Stölzle § 488 S. 57.

was er von dem Tiere noch hat, z. B. die Haut, bei einer Kuh die Hörner u. s. w. (§§ 275, 350, 467). Hat der Käufer infolge des Umstandes, welcher die Rückgabe unmöglich macht, für das Tier einen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt, so kann der Verkäufer die Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder die Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen. Hat z. B. der Käufer für das Tier von einer Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme erhalten so muß er die Summe dem Verkäufer herausgeben, hat der Käufer die Versicherungssumme noch nicht erhalten, so muß er dem Verkäufer den Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft auf die Versicherungssumme abtreten. Ist z. B. das Tier von einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig getötet oder beschädigt worden, so hat der Käufer das herauszugeben, was er als Ersatz erhalten hat. Hat er noch nichts erhalten, so muß er seinen Ersatzanspruch dem Verkäufer abtreten (§ 281).

b) Kann der Käufer das Tier deshalb nicht zurückgeben, weil das Tier schon vor der Vollziehung der Wandelung nicht durch Zufall sondern aus einem anderen Grunde wesentlich verschlechtert oder untergegangen ist, oder ist die Herausgabe dem Käufer deshalb nicht möglich ist, weil er das Tier geschlachtet oder in anderer Weise, z. B. durch Veräußerung oder Verpfändung darüber verfügt hat, so hat der Käufer dem Verkäufer den Wert zu ersetzen,[26]) welchen das Tier zur Zeit der Vollziehung der Wandelung hatte (§ 487).[27])

---

[26]) Die Möglichkeit der Wandelung gegen Werterstattung und ohne daß die Rückgabe des Tieres erfolgt, führt zu merkwürdigen Folgerungen. Beispiel: A verkauft dem B ein Pferd. B verkauft das Pferd unter Ausschluß jeder Gewährleistung weiter an C. Das Tier leidet an einem Hauptmangel. In diesem Falle kann B den Kauf wandeln. Er erhält von A den Kaufpreis zurück und braucht nur den jedenfalls geringeren Wert des Tieres zu erstatten, während er auf der anderen Seite den von C gezahlten und jedenfalls höheren Kaufpreis behält. So auch Schneider S. 144 Anm. 130.

[27]) Der Käufer hat nämlich das zu ersetzen, was er gegeben haben würde, wenn das Tier noch vorhanden gewesen wäre d. i. den Wert des Tieres zur Zeit der Vollziehung der Wandelung. So auch Plank zu § 487 Anm. 2, a. Andrer Ansicht Rein S. 24, Stölzle § 485 S. 45 und Schneider S. 149. Nach Rein soll der Käufer den Wert vergüten, den das Tier zu der Zeit hatte, in welcher er die die Unmöglichkeit der Herausgabe verursachende Handlung vorgenommen hat. In ähnlicher Weise bestimmt Schneider den Wert des Tieres. Nach Schneider ist der Wert des Tieres derjenige zu Geld zu rechnende Wertbetrag, den nach Eintritt des die Rückgabe des Tieres selbst

Einen den Wert des Tieres übersteigenden Schadenersatz kann der Verkäufer nicht verlangen. Hat aber der Käufer vorsätzlich oder fahrlässig eine Wertverminderung zu einer Zeit veranlaßt, in welcher er sich sagen mußte, daß es zu einer Rückgängigmachung des Kaufes kommen werde, z. B. nach Feststellung eines Hauptmangels oder nach erfolgter Anzeige, so haftet er dem Verkäufer nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 823 ff.) für den hierdurch entstandenen höheren Schaden. Bringt z. B. der Käufer eine mit einem Hauptmangel belastete Kuh nach Feststellung dieses Mangels und nach erfolgter Anzeige an den Verkäufer in einen Stall, in welchem sich seuchenkranke andere Tiere befinden und geht dann die Kuh an der Seuche zu Grunde, so hat der Käufer dem Verkäufer Schadenersatz zu leisten.

Der Käufer hat ferner vollen Schadenersatz zu leisten, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe oder die wesentliche Verschlechterung des Tieres ihren Grund in einem nach der Vollziehung der Wandelung liegenden Verschulden des Käufers hat.

Verlangt der Verkäufer Rückgabe des Tieres, so hat der Käufer zu beweisen, daß er berechtigt ist, an Stelle des Tieres dessen Wert zu leisten. Ist der Käufer zum Wertsatze berechtigt, so kann er die Wertsumme vom Kaufpreise abziehen.

3. Eine besondere Bestimmung enthält das B. G. G. für den Fall, daß durch Verschulden des Käufers eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres eingetreten ist (§ 487). Ist die unwesentliche Verschlechterung vor der Vollziehung der Wandelung eingetreten, so hat der Käufer das Tier zurückzugeben und außerdem die Wertverminderung zu vergüten. Ist die unwesentliche Verschlechterung nach der Vollziehung der Wandelung eingetreten, so hat der Käufer das Tier gleichfalls zurückzugeben, außerdem aber dem Verkäufer nicht bloß die Wertverminderung zu vergüten, sondern vollen Schadenersatz zu leisten.

4. Nutzungen hat der Käufer nur soweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat (§ 487). Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch einer Sache

---

abschneidenden vom Käufer zu vertretenden Umstandes der Besitz des Tieres oder seiner Überbleibsel in dem Vermögen des Käufers oder seiner Nachmänner bildet. Nach Stölzle ist der Wert zu ersetzen, welchen das Tier zur Zeit des Überganges der Gefahr hatte.

oder eines Rechts gewährt (§ 100). Früchte einer Sache oder natürliche Früchte sind diejenigen Vorteile, welche eine Sache ihrer natürlichen Bestimmung nach gewährt, z. B. bei allen Tieren die Jungen und der Dünger, bei einer Kuh die Milch, bei einem Schafe die Wolle. Früchte eines Rechtes oder bürgerliche Früchte sind diejenigen Vorteile, welche man von einer Sache zufolge eines Rechtsverhältnisses erhält, z. B. das Geld, welches ein Landwirt dadurch erhält, daß er sein Pferd einem anderen gegen Entgelt verleiht. Zu den Vorteilen, welche der Gebrauch einer Sache gewährt, gehört z. B. der Vorteil, den ein Landwirt dadurch erzielt, daß er ein Pferd in seiner Wirtschaft zu Arbeiten verwendet.

Der Käufer hat also z. B. bei der Rückgabe eines Pferdes den Wert der geworfenen Fohlen, den Wert des erhaltenen Düngers, den Wert des an der Verleihung des Pferdes gegen Entgelt erzielten Gewinnes und endlich den Wert zu ersetzen, den die Arbeitsleistung des Pferdes für den Käufer selbst hatte. Die Nutzungen, welche der Käufer zu ersetzen hat, können gegen die Kosten der Fütterung, Pflege tierärztlicher Behandlung u. s. w. (vgl. Nr. 1) aufgerechnet werden, welche der Verkäufer dem Käufer zu ersetzen hat. Für Früchte, welche der Käufer hätte ziehen können aber nicht gezogen hat, ist Ersatz nicht zu leisten.

5. Die nach Vollziehung der Wandelung von dem Käufer und Verkäufer gegenseitig zu machenden Leistungen sind Zug um Zug d. h., gleichzeitig zu gewähren (§§ 348, 487), sofern nicht eine Partei vorzuleisten hat. Es kann deshalb jede Partei die ihr obliegende Leistung solange verweigern, bis die andere Partei die Gegenleistung bewirkt hat. Hat aber ein Teil seine Leistungen zum größten Teile bewirkt, so kann der andere Teil seine Leistung nicht verweigern, wenn die Weigerung insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der rückständigen Leistung gegen Treue und Glauben verstoßen würde (§ 320). Jede Partei kann auf die ihr zustehende Leistung Klage erheben. Macht dann der Beklagte die Einrede, daß er nur gegen Empfang der Gegenleistung zu leisten verpflichtet sei, so wird der Beklagte zur Erfüllung Zug um Zug verurteilt (§ 322). Hat der Kläger vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil mit der Annahme im Verzuge ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen und ein dahingehendes Urteil erwirken (§ 322).

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Kläger in beiden

Fällen seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der andere Teil im Annahmeverzuge ist. (§ 322 Abs. 3, § 274 Abs. 2.)

Beispiel: A hat von B ein Pferd für 1000 M gekauft. Ist die Wandelung dieses Kaufes vollzogen, so braucht der Käufer das Pferd nicht eher zurückzugeben, als bis der Verkäufer den Kaufpreis erstattet. Umgekehrt kann der Verkäufer den Kaufpreis so lange zurückbehalten, bis ihm der Käufer das Pferd zurückgiebt. Hat der Käufer das Pferd zurückgegeben, so kann der Verkäufer den Kaufpreis z. B. nicht deshalb zurückbehalten, weil der Käufer den Halfter, welcher mit dem Pferde zusammen verkauft worden war, noch nicht zurückgegeben hat, da dies gegen Treue und Glauben verstoßen würde. Er kann höchstens einen dem Wert des Halfters entsprechenden Abzug an dem zurückzugebenden Kaufpreise machen. A kann auf Rückgabe des Kaufpreises, B auf Rückgabe des Pferdes klagen. In dem Urteile wird dann B zur Rückgabe des Kaufpreises Zug um Zug gegen Empfangnahme des Pferdes und A zur Rückgabe des Pferdes Zug um Zug gegen Empfangnahme des Kaufpreises verurteilt. Auf Grund eines solchen Urteils kann dann A die Rückgabe des Kaufpreises und B die Rückgabe des Pferdes im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingen, wenn B mit Annahme des Pferdes, A mit Annahme des Kaufpreises im Verzuge ist.

§ 25.

cc) Verzug des Käufers bei der Rückgabe des Tieres.

1. Besondere Bestimmungen gelten, wenn der Käufer nach Vollziehung der Wandelung mit der Rückgabe des gekauften Tieres im Verzuge ist. Der Käufer kommt mit der Rückgabe des Tieres in Verzug (§§ 284 ff.), wenn er nach Fälligkeit der Leistung und trotz Mahnung seitens des Verkäufers die Rückgabe nicht bewirkt. Die Fälligkeit der Leistung tritt mit der Vollziehung der Wandelung ein. Mahnung ist die Aufforderung das gekaufte Tier zurückzugeben. Die Mahnung bedarf einer besonderen Form nicht. Da der Verkäufer den Beweis führen muß, daß er gemahnt hat, so empfiehlt es sich, die Mahnung vor Zeugen vorzunehmen oder einen eingeschriebenen Brief zu wählen. Die Mahnung kann auch durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden und ist dann mit der Zustellung bewirkt. Der

Mahnung steht die Erhebung der Klage auf Rückgabe gleich. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Rückgewähr ein Kalendertag bestimmt ist. Der Käufer kommt in diesem Falle schon in Verzug, wenn die Rückgewähr nicht an dem Kalendertage erfolgt.

Beispiel: Die Wandelung eines Pferdekaufes ist am 15. Januar 1900 vollzogen und am 17. Januar 1900 hat der Verkäufer den Käufer zur Rückgabe des Pferdes aufgefordert. In diesem Falle gerät der Käufer in Verzug, wenn er nicht sofort nach der Mahnung die Rückgabe des Pferdes bewirkt. War bei der Vollziehung der Wandelung vereinbart, daß die Rückgabe des Pferdes am 17. Januar 1900 erfolgen sollte, so bedarf es einer Mahnung nicht und der Käufer kommt von selbst in Verzug, wenn er die Rückgabe nicht am 17. Januar 1900 bewirkt.

2. Mit dem Eintritt des Verzugs steigert sich die Haftung des Käufers. Der Käufer hat dem Verkäufer den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 286). Zu dem Schaden, welchen der Käufer zu ersetzen hat, gehört auch der entgangene Gewinn. Entgangener Gewinn ist derjenige Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Falles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (§ 252).[28] Der Käufer trägt mit dem Beginn des Verzugs die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung; der Käufer kann aber den Beweis führen, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Bewirkung der Rückgabe entstanden sein würde (§ 287).

3. Ist der Käufer mit der Rückgewähr im Verzuge, so kann der Verkäufer ihm eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Erfolgt dann die Rückgewähr des Tieres nicht vor dem Ablaufe der Frist, so wird die bereits erfolgte Wandelung unwirksam, d. h. es wird so angesehen, als ob die Wandelung gar nicht vollzogen worden wäre (§§ 354, 467). Hatte der Käufer ursprünglich die Wahl zwischen Wandelung und Schadenersatz (§ 26 Nr. 1), so kann er in diesem Falle auch den Schadenersatzanspruch nicht mehr geltend machen, da er schon durch die Wahl der Wandelung auch den Anspruch auf Schadenersatz verloren hatte.

4. Ist der Käufer rechtskräftig zur Rückgabe verurteilt, so kann

[28]) Vgl. näheres § 26 Nr. 3.

der Verkäufer ihm zur Bewirkung der Rückgabe eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme des Tieres nach Ablauf der Frist ablehne. Nach Ablauf der Frist kann der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Rückgabe rechtzeitig bewirkt wird. Der Anspruch auf Rückgabe ist dann aber ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz tritt nicht ein, wenn die Rückgabe infolge eines Umstandes unmöglich wird, für den der Käufer nicht einzustehen hat (§ 283).

§ 26.

g) Der Anspruch auf Schadenersatz.

1. In einigen Fällen hat der Käufer das Recht, statt der Wandelung Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages zu verlangen. Der Käufer hat dann die Wahl, ob er Wandelung oder Schadenersatz fordern will. Wählt er den einen Anspruch, so ist der andere Anspruch untergegangen. Hat er z. B. die Wandelung gewählt und ist die Wandelung vollzogen, so ist das Recht auf Schadenersatz erloschen. [29])

2. Der Käufer hat das Recht Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen

a) wenn eine vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft, z. B. die Trächtigkeit einer Kuh zur Zeit des Kaufabschlusses fehlt (§ 463). Fällt die zugesicherte Eigenschaft erst nach dem Vertragsabschlusse fort, so ist eine Schadenersatzpflicht nicht begründet;

b) wenn der Verkäufer einen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen und ihm bekannten Hauptmangel arglistig [30]) verschweigt. (§ 463.) Hat der Verkäufer die Haftung auch für andere als Hauptmängel durch Vertrag übernommen (28), so kann der Käufer Schadenersatz auch dann verlangen, wenn der Verkäufer einer dieser anderen Mängel arglistig verschwiegen hat. [31])

---

[29]) Beim Gattungskaufe kann ausnahmsweise der Schadenersatzanspruch nicht nur wahlweise, sondern auch neben den anderen Ansprüchen geltend gemacht werden, vgl. § 27. Nr. 9.

[30]) Über den Begriff der Arglist vgl. § 31.

[31]) Da der Verkäufer kraft Gesetzes nur für die Hauptmängel einzustehen hat, so kann der Käufer im allgemeinen Schadenersatz nur verlangen, wenn der Verkäufer einen Hauptmangel verschwiegen hat. Hat aber der Verkäufer durch Vertrag die Haftung auch für andere Mängel übernommen,

Das arglistige Verschweigen hat der Käufer zu beweisen.

Erhält der Verkäufer erst nach dem Abschlusse des Kaufvertrages von dem Mangel Kenntnis, so ist er nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

c) wenn der Verkäufer dem Käufer das Nichtvorhandensein eines Hauptmangels zusicherte, der Hauptmangel aber schon beim Vertragsabschlusse vorhanden war (§ 490). Tritt der Hauptmangel erst nach dem Vertragsabschluß ein, so ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen;

d) wenn der Verkäufer oder Käufer mit seinen Leistungen in Verzug gerät. Kommt z. B. der Verkäufer mit der Lieferung des Tieres, der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so muß er dem anderen Teile den durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen (§ 286)[32].

e) Über den Anspruch auf Schadenersatz beim Verkaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres vgl. § 27 Nr. 9.[33]

3. Der zum Schadenersatze verpflichtete Verkäufer hat beim Käufer denjenigen Vermögenszustand wieder herzustellen, der vorhanden gewesen wäre, wenn die schädigende Handlung nicht eingetreten wäre. Er hat ihm nicht nur das zu ersetzen, was der Käufer am Vermögen verloren hat, sondern auch das, was ihm an Gewinn entgangen ist. Unter entgangenem Gewinn ist derjenige Gewinn zu verstehen, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Falles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (§ 252). Beispiel; A verkauft dem B ein Pferd und sichert ausdrücklich zu, daß dasselbe für Lastfuhrwerk geeignet sei. Zugleich verschweigt er beim Abschlusse des Kaufvertrages eine ansteckende Krankheit. Das Tier ist für schweres Fuhrwerk nicht geeignet und entgeht dem B deshalb für vier Tage ein Arbeitsverdienst von je neun Mark.

---

so begründet auch das arglistige Verschweigen dieser Mängel die Schadenersatzpflicht, da nach § 490 B. G. B. von der vertraglichen Gewährleistung dasselbe gilt, wie von der gesetzlichen Gewährleistung für Hauptmängel. Verschweigt der Verkäufer einen Mangel, für welchen er nicht zu haften braucht, so ist eine Schadenersatzpflicht nur nach den allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. nämlich dann begründet, wenn der Verkäufer dem Käufer vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt hat (§§ 823 ff.).

[32]) Vgl. § 12 Nr. 5.

[33]) Vgl. auch noch § 18 Nr. 2.

Das Tier steckt im Stalle ein anderes Pferd an, wodurch eine Wertverminderung dieses Pferdes von hundert Mark verursacht wird. A hat dem B 136 M nämlich 36 M entgangenen Gewinn und 100 M Vermögensverminderung zu ersetzen.

§ 27.

b) Der Anspruch auf Nachlieferung eines mangelfreien Tieres (Gattungskauf).

1. Besondere Bestimmungen gelten für den Fall, daß ein nur der Gattung nach bestimmtes Tier verkauft wurde. Ein solcher Kauf (Gattungskauf) liegt z. B. vor, wenn nicht ein bestimmtes Pferd oder eine bestimmte Kuh, sondern überhaupt ein Pferd oder eine Kuh verkauft wird. Im ländlichen Verkehre wird diese Art des Kaufes die Regel sein. Er wird z. B. immer vorliegen, wenn der Kauf durch einen Viehhändler oder Pferdehändler vermittelt wird. Der Händler erhält nämlich gewöhnlich nur den Auftrag, eine Kuh, ein Pferd u. s. w. mit diesen oder jenen Eigenschaften zu verschaffen. Der Kauf und Verkauf eines schon im voraus festbestimmten Tieres kommt nur in seltenen Fällen vor.

2. Beim Kaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres geht die Gefahr auf den Käufer mit dem Zeitpunkte, in welchen er durch die Nichtannahme des angebotenen Tieres in Verzug kommt. Es muß aber ein bestimmtes aus der Gattung ausgeschiedenes Tier angeboten worden sein. Hat z. B. A dem B eine gute Milchkuh zu liefern, so muß A beweisen, daß er ein ganz bestimmtes Tier dieser Art für den Käufer bereit hatte. Nur wenn der Verkäufer ein solches Tier je nach der Sachlage thatsächlich oder nur wörtlich (vgl. § 16 Nr. 2) angeboten hat, kommt der Käufer durch die Nichteinnahme in Verzug und nur dann geht auch mit dem Beginne des Verzugs die Gefahr auf die Käufer über.

3. Beim Kaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres hat der Käufer das Recht statt der Wandelung oder statt der ihm etwa zustehenden Schadenersatzes zu verlangen, daß ihm gegen Rückgabe des mangelhaften Tieres an Stelle desselben ein mangelfreies Tier geliefert wird (§ 491). Dieses Recht hat der Käufer jedoch nur dann, wenn rechtzeitig eine der im § 22 Nr. 3 angeführten Handlungen vorgenommen worden ist. Er muß also innerhalb der an das

Ende der Gewährfrist sich anschließenden zweitägigen Ausschlußfrist (vgl. § 22 Nr. 1) dem Käufer den Mangel mündlich oder schriftlich anzeigen u. s. w. (§ 485). Der Verkäufer hat dem Käufer die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung des zurückgegebenen mangelhaften Tieres sowie die Kosten der etwa notwendig gewordenen Tötung oder Wegschaffung dieses Tieres zu ersetzen (§§ 491, 488). Ist über die Verpflichtung zur Ablieferung eines mangelfreien Tieres ein Rechtsstreit anhängig, so kann der Verkäufer wie Käufer bei dem Gericht die öffentliche Versteigerung des mangelhaften Tieres und die Hinterlegung des Erlöses beantragen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist (§§ 491, 489, vgl. § 51). Der Anspruch auf Lieferung des mangelfreien Tieres verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an (§§ 491, 490, vgl. § 21).

4. Wenn der Käufer ein nur der Gattung nach bestimmtes Tier annimmt, obwohl er den Mangel kennt, so verliert er das Recht, die Nachlieferung eines mangelfreien Tieres zu verlangen, es sei denn, daß er sich bei Empfang des Tieres dieses Recht ausdrücklich vorbehält (§ 464).[34] Wie die Wandelung so ist auch der Umtausch des mangelhaften Tieres in ein mangelfreies vollzogen, wenn sich der Verkäufer mit der verlangten Nachlieferung eines mangelfreien Tieres einverstanden erklärt hat oder hierzu rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 465). Wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel des Tieres behauptet, so kann der Verkäufer die Ungewißheit, ob der Käufer Nachlieferung eines mangelfreien Tieres will, dadurch beseitigen, daß er dem Käufer die Lieferung eines mangelfreien Tieres anbietet und ihn zugleich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordert, ob er die Lieferung eines anderen Tieres verlangt. Die Lieferung eines mangelfreien Tieres kann dann nur innerhalb der Frist vereinbart werden (§ 466). In gleicher

[34]) Der § 480 behandelt das Recht, an Stelle einer mangelhaften Gattungssache eine mangelfreie zu verlangen im allgemeinen; nach § 481 kommt der § 480 nur soweit nicht zur Anwendung als § 491 etwas anderes bestimmt. Der § 480 verweist auf die §§ 464—466, 467 Satz 1, 469, 470, 474—479. Der § 467 verweist wieder auf die §§ 346—348, 350—354, 356. Es kommen daher alle diese Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung sind jedoch die §§ 474, 475, da sie durch die Vorschriften des § 487 über den Ausschluß der Minderung gegenstandslos sind. Die §§ 477—479 sind bei der Verjährung (vgl. § 32 ff.) dargestellt.

Weise kann der Verkäufer den Käufer zur Erklärung über die Wandelung veranlassen (vgl. § 23 Nr. 3).

5. Das Recht, Nachlieferung eines mangelfreien Tieres zu verlangen, hat der Käufer so lange und so oft, bis er ein solches erhält. Bis zur Ablieferung des mangelhaften Tieres kann er das gelieferte fehlerhafte oder den etwaigen Wertersatz, wenn er nicht zurückzuliefern braucht (§ 24, 2, b), zurückbehalten, bis die ordnungsmäßige Lieferung erfolgt ist. Hat der Käufer den Kaufpreis noch nicht bezahlt, so kann er auch die Zahlung des Kaufpreises so lange verweigern.

6. Der Käufer kann die Nachlieferung eines mangelfreien Tieres gegen Rückgabe des mangelhaften auch dann verlangen, wenn das mangelhafte Tier bei ihm durch Zufall untergegangen ist (§§ 467, 350).

Der Käufer braucht dann nur das zurückzugeben, was er von dem untergegangenen Tiere noch benutzt, z. B. die Haut. Der Käufer kann aber die Nachlieferung eines mangelfreien Tieres nicht verlangen, wenn er eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder eine anderweite Unmöglichkeit der Herausgabe verschuldet, ferner, wenn er das Tier geschlachtet, veräußert oder mit Rechten eines Dritten belastet z. B. verpfändet hat, und aus diesem Grunde das mangelhafte Tier nicht zurückgeben kann (§§ 351—353).

7. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des mangelhaften Tieres in Verzug, so kann der Verkäufer ihm eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme des Tieres ablehne. Wenn der Käufer dann nicht vor Ablauf der Frist das mangelhafte Tier zurückliefert, so wird die Vereinbarung der Parteien über die Nachlieferung eines mangelfreien Tieres unwirksam. Der Käufer gerät mit der Rückgewähr des Tieres in Verzug, wenn er das Tier nicht zurückliefert, trotzdem der Verkäufer sich mit der Nachlieferung des mangelfreien Tieres einverstanden erklärt und den Käufer zur Zurücklieferung aufgefordert hat (§ 354).

8. Sind auf seiten des Verkäufers oder Käufers mehrere Personen z. B. als Erben beteiligt, so kann das Verlangen auf Nachlieferung eines mangelfreien Tieres nur von allen und gegen alle geltend gemacht werden. Erlöscht das Recht für einen Berechtigten, so erlöscht es auch für die übrigen (§ 356). Sind von mehreren gekauften Tieren nur einzelne mangelhaft, so kann nur bezüglich dieser Tiere die Nachlieferung eines mangelfreien Tieres verlangt werden. Sind aber die gekauften Tiere als zusammengehörig, z. B. als Paar

verkauft worden, und lassen sich die mangelhaften Tiere nicht ohne Nachteil von den übrigen trennen, so kann der Käufer verlangen, daß der Verkäufer alle Tiere zurücknimmt und an Stelle derselben mangelfreie Tiere liefert (§ 469).

9. Fehlt dem Tiere zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht[35]) (vgl. § 9), eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann der Käufer neben der Lieferung eines mangelfreien Tieres oder neben der Wandelung auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 480). Beim Gattungskaufe kann also ausnahmsweise der Schadenersatzanspruch nicht nur wahlweise, sondern auch neben der Wandelung bezw. dem Verlangen auf Nachlieferung geltend gemacht werden.[36])

§ 28.

3. Die Erweiterung der Haftung (Haftung für Fehlerfreiheit).

Da die Parteien bei jedem Kaufe so auch beim Viehkaufe ihre Rechte und Pflichten nach ihrem Gutdünken bestimmen können, so kann der Verkäufer die ihm nach dem Gesetze obliegende Haftung durch Vertrag auch erweitern. Er kann die Haftung für einzelne Mängel übernehmen, welche nicht zu den Hauptmängeln gehören, er kann aber auch die Gewährleistung auf alle Mängel ausdehnen. Im letzteren Falle haftet dann der Verkäufer für jeden Fehler, der sich bei dem gekauften Tiere zeigt. Das ganz allgemein gegebene Versprechen, für die Mängel Gewähr zu leisten, beschränkt sich nicht auf die Gewährleistung für die Hauptmängel.[37]) Unter die Erweiterung

---

[35]) Es entscheidet also nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern der später liegende Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Die Haftung des Verkäufers für zugesicherte Eigenschaften ist also beim Verkaufe eines uns der Gattung nach bestimmten Tieres erweitert. Während in anderen Fällen (§ 26, 2 a) Schadenersatz nur dann verlangt werden kann, wenn die zugesicherte Eigenschaft zur Zeit des Vertragsabschlusses fehlt, muß der Verkäufer beim Gattungskaufe für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaft zur Zeit des Gefahrüberganges haften.

[36]) Der nach § 481 maßgebende § 480 hat den § 463, welcher nur ein Wahlrecht giebt, nicht mit zur entsprechenden Anwendung gebracht. So auch Schneider S. 167 und Plank § 480 Anm. 3.

[37]) Nach dem § 487 der Reichstagsvorlage sollte ein solches Versprechen sich nur auf die Hauptmängel beziehen. Der § 487 ist aber vom Reichstage

der Haftung fällt auch die Zusicherung des Verkäufers, daß bestimmte Hauptmängel nicht vorhanden sind, da der Verkäufer nicht nur zur Wandelung, sondern auch zum Schadenersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet ist, wenn der Hauptmangel trotzdem schon beim Abschlusse des Vertrags vorhanden war (vgl. § 26, 2, c).

2. Hat der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers übernommen, so können die gesetzlichen Fristen nicht zur Anwendung kommen, da sich dieselben nur auf die gesetzlichen Hauptmängel beziehen. In solchen Fällen können die Parteien eine Gewährfrist durch Vertrag festsetzen. Je nachdem die Parteien eine Gewährfrist vertraglich vereinbart oder die Vereinbarung unterlassen haben, sind die Wirkungen der Vereinbarung über die Erweiterung der Haftung verschieden:

a) Haben die Parteien, was gewöhnlich der Fall sein wird, eine Gewährfrist nicht vereinbart, so muß der Käufer seine Ansprüche auf Wandelung oder Schadenersatz binnen einer Frist von sechs Wochen geltend machen. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Tieres an den Käufer und endigt mit dem Ablaufe des dem Tage der Überlieferung entsprechenden Wochentages (§§ 492, 188). Ist das Tier z. B. am Montag den 8. Januar 1900 abgeliefert worden, so endigt die Frist am Montag den 19. Februar 1900. Im übrigen gilt von dieser Verjährung, was auch von der gewöhnlichen sechswöchigen Verjährung des Anspruchs auf Wandelung gilt (vgl. § 32 ff.).

b) Haben die Parteien eine Gewährfrist vereinbart, so beginnt dieselbe wie die gesetzliche Gewährfrist mit Ablauf des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 483 vgl. § 9). Zeigt sich der Mangel innerhalb der Gewährfrist, so wird auch hier vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen ist, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist (§ 484 vgl. § 18 Nr. 3). Auch hier verliert der Käufer seine Rechte wegen des Mangels, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder falls das Tier vor Ablauf der Frist getötet worden oder

---

gestrichen worden. Es ist also Sache der Auslegung, im einzelnen Falle festzustellen, ob ein allgemein gegebenes Versprechen des Verkäufers, durch welchen er die Gewährleistung wegen solcher Fehler übernimmt nur eine unverbindliche Anpreisung enthält oder ob der Verkäufer ernstlich die Haftung wegen bestimmter oder wegen aller Fehler hat übernehmen wollen.

sonst verendet ist, nicht spätestens zwei Tage nach dem Tode des Tieres eine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlungen vornimmt. Die Einhaltung der zweitägigen Ausschlußfrist ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.[38])

Im übrigen wird der vertraglich gewährleistete Mangel wie ein gesetzlicher Hauptmangel behandelt und kommen deshalb die Vorschriften zur Anwendung, welche von den gesetzlichen Hauptmängeln gelten. Es kann z. B. nur die Wandelung und nicht die Minderung verlangt werden, die Wandelung aber auch dann, wenn das Tier z. B. geschlachtet worden ist; es kann ferner beim Verkaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres die Lieferung eines mangelfreien Tieres verlangt werden u. s. w. (§§ 487—491, vgl. § 27.)

§ 29.

4. Die Beschränkung der Haftung (Ausschluß der Haftung).

1. Die Kehrseite der Haftung für völlige Mängelfreiheit ist die Beschränkung und der Ausschluß der Haftung. Haftet der Verkäufer dort für alle Mängel, so haftet er hier für die Mängel entweder beschränkt oder gar nicht. Durch die Beschränkung und dem Ausschluß der Haftung werden die für den Käufer günstigen gesetzlichen Bestimmungen in giltiger Weise eingeschränkt oder aufgehoben. Ist die Haftung völlig ausgeschlossen, so kann der Käufer keinen der gesetzlichen Hauptmängel geltend machen. Ist die Haftung beschränkt, so können nur diejenigen Hauptmängel geltend gemacht werden, bezüglich deren die Haftung nicht ausgeschlossen ist. Da der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für die in der Kaiserlichen Verordnung[39]) aufgeführten Hauptmängel (vgl. § 20) und nicht auch für andere Mängel haftet, so genügt zum völligen Ausschlusse der Haftung, wenn der Verkäufer die Haftung für die gesetzlichen Mängel ausschließt. Die Vereinbarung über die Beschränkung und den Ausschluß der Haftung kann sowohl beim Abschlusse des Vertrages wie auch später getroffen werden; sie kann ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen werden und bedarf einer besonderen Form nicht.

2. Aber selbst wenn der Verkäufer die Haftung für die Haupt-

---

[38]) Über das arglistige Verschweigen vgl. § 31.

[39]) Vgl. den Anhang S. 130.

mängel beschränkt oder ausgeschlossen hat, so muß er doch für diejenigen Hauptmängel einstehen, welche er gekannt und arglistig verschwiegen hat. Die Vereinbarung über die Beschränkung und den Ausschluß der Haftung ist nämlich nichtig, wenn der Verkäufer den zur Zeit der Vereinbarung vorhandenen Hauptmangel kannte, ihn aber dem Käufer arglistig verschwieg[40]) (§ 476). Ein arglistiges Verschweigen liegt aber z. B. nicht vor und die Vereinbarung ist giltig, wenn der Käufer die Mitteilung des Hauptmangels unterließ in dem guten Glauben, daß der Käufer den Mangel schon kenne.

Will der Verkäufer sicher gehen, so muß er demnach alle ihm bekannten Fehler dem Käufer anzeigen und im übrigen die Haftung für Hauptmängel ausschließen. Zeigt er die ihm bekannten Mängel nicht an, so ist die Verabredung über den Ausschluß der Haftung bezüglich derjenigen Hauptmängel wertlos, die der Verkäufer gekannt und arglistig verschwiegen hat. Der Käufer muß aber beweisen, daß der Verkäufer den geltend gemachten Hauptmangel gekannt und arglistig verschwiegen hat. Dieser Beweis ist schwierig zu erbringen. Der Beweis wird nämlich kaum anders erbracht werden können, als dadurch, daß der Käufer dem Verkäufer den Eid zuschiebt (vgl. § 35), ob er den Fehler nicht gekannt hat. Andere Beweismittel werden selten zu Gebote stehen, es müßte denn sein, daß der Verkäufer sich früher schon anderen Leuten gegenüber über den Fehler geäußert hätte, oder daß der Fehler dem Gesinde des Verkäufers so bekannt war, daß notwendig angenommen werden muß, daß er auch dem Verkäufer selbst nicht verborgen bleiben konnte.

§ 30.

5. Die Zusicherung besonderer Eigenschaften.

1. Beim Abschluß eines Viehkaufes kommt es dem Käufer nicht selten darauf an, daß das gekaufte Tier bestimmte Eigenschaften hat, ohne welche der Käufer das Tier für seine Zwecke nicht verwenden kann. Wer eine Milchkuh kaufen will, wird sich ausbedingen, daß die Kuh eine bestimmte Quantität Milch gebe, wer eine Kuh zum Schlachten kauft, hat ein Interesse daran, daß dieselbe nicht trächtig ist, während es einem anderen vielleicht gerade darauf ankommen kann,

---

[40]) Über den Begriff des arglistigen Verschweigens vgl. § 31.

ein trächtiges Tier zu erhalten. Beim Kauf von Pferden wird der besondere Zweck, den der Käufer beim Ankauf verfolgt, gewöhnlich zur Zusage besonderer Eigenschaften führen. Der Inhalt solcher Zusagen wird so verschieden sein, wie die Art der Verwendung eines Tieres, und läßt sich deshalb eine auch nur einigermaßen erschöpfende Übersicht über die beim Viehhandel möglichen Zusagen nicht geben. Die Zusicherung der Freiheit von Hauptmängeln ist aber nicht als Zusicherung einer besonderen Eigenschaft anzusehen, denn der Verkäufer, welcher die Abwesenheit von Hauptmängeln zusichert, bekräftigt lediglich seine gesetzlichen Verpflichtungen.[41]) Nur soweit ist eine solche Zusicherung als Erweiterung der Verpflichtungen des Verkäufers anzusehen, als er Schadenersatz zu leisten hat, wenn sich ein Hauptmangel zeigt, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat (vgl. §§ 26, 2, c; 28). Mag nun die Zusage geartet sein wie sie will, jedenfalls muß sie vom Verkäufer ernstlich gemeint sein. Vom Viehhändler wird aber beim Abschluß eines Viehhandels so viel gesagt und angepriesen, daß man zwischen ernsten Zusagen und allgemeinen Redensarten wohl zu scheiden hat.

Die üblichen marktschreierischen Anpreisungen der Verkäufer berechtigen nicht zur Klage. Wenn daher der Verkäufer ein Pferd mit den Worten anpreist: ein wahres Prachtpferd, das beste Tier im preußischen Staate, so braucht er für solche Zusagen nicht zu haften. Um solche Marktschreiereien von ernstlichen Versprechungen zu unterscheiden, muß der Käufer ausdrücklich erklären, daß es ihm auf die gepriesenen Eigenschaften ankomme und sich dieselben ausdrücklich vom Verkäufer zusagen lassen. Es ist ratsam, diese Erklärung entweder unter Zeugen abzugeben oder in einem schriftlichen Vertrage festzusetzen.

Wie der Käufer Interesse daran hat, sich Eigenschaften, welche für ihn wichtig sind, besonders zusichern zu lassen, so hat der Verkäufer alle Veranlassung, solche Zusagen möglichst zu vermeiden, da sie seine Haftung bedeutend erhöhen. Ein vernünftiger Landwirt wird sich zunächst weigern, dem Käufer besondere Zusagen zu machen. Besteht aber der Käufer auf solchen Zusicherungen und ist eine andere gleich günstige Verkaufsgelegenheit ausgeschlossen, so soll er nur für solche Eigenschaften gutsagen, deren Vorhandensein er erprobt hat.

[41]) Anderer Ansicht Schneider S. 165.

2. Der Verkäufer haftet dafür, daß das verkaufte Tier die zugesicherte Eigenschaft zur Zeit des Übergangs der Gefahr hat. Fehlt die zugesicherte Eigenschaft zu dieser Zeit, so hat der Käufer das Recht auf Wandelung oder beim Kauf eines der Gattung nach bestimmten Tieres das Recht auf Nachlieferung eines mangelfreien Tieres.[42] Der Verkäufer haftet aus seiner Zusicherung auch dann, wenn dem Käufer das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft infolge grober Fahrlässigkeit (vgl. § 19 Nr. 7) unbekannt geblieben ist. War aber dem Käufer das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft bekannt, so haftet der Verkäufer nicht (§ 460).

3. Hat der Verkäufer eine besondere Eigenschaft des verkauften Tieres zugesichert, so übernimmt er eine Haftung, wozu er gesetzlich nicht verpflichtet ist. Es können deshalb auch die gesetzlichen Gewährfristen (vgl. § 21) nicht zur Anwendung kommen, da sie sich nur auf die gesetzlichen Hauptmängel beziehen. In diesem Falle können die Parteien eine Gewährfrist durch Vertrag festsetzen. Je nachdem die Parteien eine Gewährfrist vereinbart oder die Vereinbarung unterlassen haben, sind die Wirkungen der Zusicherung einer besonderen Eigenschaft verschieden.

a) Haben die Parteien, was gewöhnlich der Fall sein wird, eine Gewährfrist nicht vereinbart, so muß der Käufer seine Ansprüche wegen des Nichtvorhandenseins der zugesicherten Eigenschaft binnen einer Verjährungsfrist von sechs Wochen geltend machen. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Tieres an den Käufer und endigt mit Ablauf des dem Tage der Ablieferung entsprechenden Wochentages (§§ 492, 188). Ist das Tier z. B. Montag den 8. Januar 1900 abgeliefert worden, so endigt die Gewährfrist am Montag den 19. Februar 1900. Im übrigen gilt von dieser Verjährung was auch von der gewöhnlichen sechswöchigen Verjährung des Anspruchs auf Wandelung gilt (vgl. § 32).[43]

b) Haben die Parteien eine Frist vereinbart, so beginnt dieselbe wie die gesetzliche Gewährfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 483 vgl. § 9). Zeigt sich

[42]) Über den Anspruch auf Schadenersatz vgl. Nr. 4.

[43]) Will der Käufer sich das Recht vorbehalten, nach Vollendung der Verjährung den Kaufpreis zu verweigern oder seinen Schadenersatz geltend zu machen, so muß er eine der im § 478 B. G. B. angeführten Handlungen vor Vollendung der Verjährung vornehmen. Vgl. näheres. Anm. 51.

innerhalb der vertraglich bestimmten Gewährfrist, daß die zugesicherte Eigenschaft nicht vorhanden ist, so wird vermutet, daß die Eigenschaft schon zu der Zeit fehlte, zu welcher die Gefahr auf den Käufer überging (§ 484); der Käufer verliert seine Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist, oder, falls das Tier vor Ablauf der Gewährfrist getötet wurde oder sonst verendet, nicht spätestens zwei Tage nach dem Tode des Tieres eine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlung vornimmt. Die Einhaltung der zweitägigen Ausschlußfrist ist nicht erforderlich, wenn der Käufer das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft kannte und arglistig verschwiegen hat[44] (§ 485). Im übrigen wird das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft wie das Vorhandensein eines gesetzlichen Hauptmangels behandelt und es kommen daher die Vorschriften zur Anwendung, welche von dem Vorhandensein eines gesetzlichen Hauptmangels gelten. Es kann z. B. wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft nur die Wandelung und nicht auch Minderung verlangt werden, die Wandelung aber auch dann, wenn das Tier z. B. schon geschlachtet ist; es kann ferner beim Kaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres die Lieferung eines mangelfreien Tieres verlangt werden u. s. w.

4. Statt der Wandelung kann der Käufer beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn die vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft z. B. die Trächtigkeit einer Kuh schon zur Zeit des Kaufabschlusses fehlte (§ 463). Beim Kaufe eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres entscheidet nicht der Zeitpunkt des Kaufabschlusses, sondern der später liegende Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Es kann also hier beim Fehlen der zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden, wenn die gesicherte Eigenschaft zu der Zeit fehlte, zu welcher die Gefahr auf den Käufer überging (§ 480).

Der Käufer hat aber im allgemeinen nur die Wahl, ob er Schadenersatz oder Wandelung bezw. Nachlieferung (vgl. Nr. 2) verlangen will. Es stehen ihm also nicht beide Rechte gleichzeitig zu. Nur ausnahmsweise kann beim Gattungskaufe der Schadenersatzanspruch gleichzeitig mit den anderen Ansprüchen geltend gemacht werden, vgl. § 27 Nr. 9.

---

[44]) Über das arglistige Verschweigen vgl. § 31.

5. Eine Zusage, welche im Viehhandel besonders häufig vorkommt und den Landwirt in erheblicher Weise schädigen kann, soll hier etwas näher besprochen werden. Es wird, wenn eine verkaufte Kuh trächtig ist, beim Verkaufe häufig vereinbart, daß der Verkäufer für das Kalben zu einer bestimmten Zeit einstehe. Die Verabredung lautet dann z. B. folgendermaßen: Verkäufer garantiert, daß die Kuh zu Weihnachten kalben werde und verpflichtet sich den Schaden zu ersetzen, der dem Ankäufer durch das spätere Kalben der Kuh entsteht.

Eine solche Zusicherung ist die thörichtste Verpflichtung, welche ein Verkäufer übernehmen kann. Der Tag oder sogar die Woche, in welcher eine Kuh kalben wird, läßt sich, wie jeder Landmann weiß, im voraus mit Sicherheit gar nicht feststellen, und der Verkäufer übernimmt deshalb eine in ihren Folgen unberechenbare Haftung. Tritt das Kalben der Kuh später ein, so erscheint der Ankäufer gewöhnlich mit einer langen Rechnung, in welcher er seine Schadenansprüche aufgestellt hat, und wenn auch vielleicht das Gericht die Forderung als zu hoch herabsetzen wird, von der Haftung kann den Verkäufer niemand befreien, da eine derartige Haftung nach dem Gesetze möglich ist.

Es muß der Landmann vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß er nie mehr zusichert als er selber weiß. Handelt es sich um ein Tier, dessen Trächtigkeit bereits ersichtlich ist, so kann vernünftigerweise nur dafür eingestanden werden, daß das Tier zu einer bestimmten Zeit beim Stier gewesen ist. Hat der Verkäufer sich bezüglich des Kalbens Notizen gemacht, so kann er sie dem Käufer mitteilen, er kann ihm auch den Tag angeben, an welchem nach seiner Berechnung das Kalben wahrscheinlich eintreten wird, aber eine Haftung für diese Wahrscheinlichkeitsrechnung wird ein vernünftiger Landmann nicht übernehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Trächtigkeit des Tieres noch nicht ersichtlich ist. Auch hier ist nur zu garantieren, daß das Tier zu einer bestimmten Zeit beim Stier gewesen ist und aufgenommen hat, nicht aber auch daß es trächtig sei, was ja immer noch zweifelhaft sein kann.

Wenn der Verkäufer in dieser Weise lediglich jene Thatsachen garantiert, seine Ansicht über Trächtigkeit und mutmaßliches Kalben aber nur mitteilt, ohne eine Haftung zu übernehmen, so kann niemals eine Schadenforderung gegen ihn geltend gemacht werden. Die Angaben müssen aber vom Verkäufer nach bestem Wissen gemacht werden. Giebt er wider besseres Wissen ein falsches Datum an, oder macht

er auch nur aus Nachlässigkeit falsche Angaben, so haftet er für den Schaden, welcher dem Ankäufer durch die unrichtige Zeitangabe etwa entsteht.

§ 31.

6. Die Arglist des Verkäufers.

1. Das arglistige Verhalten des Verkäufers ist nach verschiedenen Richtungen von Einfluß auf die Rechte und Pflichten der Parteien. Es soll deshalb die Arglist des Verkäufers und ihre Folgen im Zusammenhange dargestellt werden.

Es kommt in Betracht das arglistige Verschweigen eines Hauptmangels oder eines anderen Fehlers, für welche die Gewährleistung übernommen wurde, die arglistige Zusicherung nicht vorhandener Eigenschaften und die arglistige Zusicherung des Nichtvorhandenseins eines Hauptmangels. Die Arglist des Verkäufers giebt dem Käufer zunächst das Recht auf Wandelung oder Schadenersatz und bei einem der Gattung nach verkauften Tiere das Recht auf Nachlieferung und Schadenersatz. Der Käufer ist insofern günstiger gestellt als beim arglistigen Verhalten des Verkäufers die Anzeigepflicht fortfällt. Der Ablauf der Anzeigefrist zieht daher keinen Rechtsverlust nach sich, auch wenn eine Anzeige unterblieben ist. Sodann fällt die kurze Verjährungsfrist von sechs Wochen fort (vgl. § 32). Es haftet ferner beim arglistigen Verschweigen eines Fehlers der Verkäufer auch dann, wenn dem Käufer der Fehler nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. (§ 460.) Endlich ist eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung von Mängeln erlassen oder beschränkt wird, nichtig, wenn der Verkäufer den Hauptmangel arglistig verschweigt (§ 476). Arglistiges Verschweigen anderer Mängel als der Hauptmängel ist ohne gleichzeitige Gewährübernahme oder Zusicherung unerheblich. Es kann aber unter Umständen ein Schadenersatzanspruch wegen Betrug gegeben sein.[45])

2. Ein Verschweigen liegt vor, wenn der Verkäufer als gewissenhafter und rechtlicher Mensch zu reden verpflichtet war. Ein Verschweigen liegt z. B. dann vor, wenn der Verkäufer wissentlich das Gegenteil von dem zusichert, was vorhanden war. Ein Verschweigen

[45]) Über das Recht zur Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung vgl. § 6 Nr. 8.

ist arglistig, wenn der Verkäufer beim Verschweigen die Absicht und das Bewußtsein hatte, daß der Käufer getäuscht und hierdurch geschädigt werde.[46]) Es genügt aber nicht, daß der Verkäufer bloß etwas verschwieg, was er wußte. Ein arglistiges Verschweigen würde z. B. nicht vorliegen, wenn der Verkäufer glaubte oder glauben konnte, daß der Käufer den verschwiegenen Mangel kenne oder daß er auf das Nichtvorhandensein des Mangels kein Gewicht lege.

Ein arglistiges Verschweigen wird aber z. B. immer vorliegen, wenn der Verkäufer einen Fehler des Tieres verdeckt, z. B. einem verkauften Pferde eine Hornspalte verschmiert hat.

7. Die Verjährung der Ansprüche.

§ 32.

a) Beginn und Ende der Verjährung.

Die Ansprüche aus einem Viehkaufe unterliegen wie alle Ansprüche der Verjährung. Auf diese Verjährung finden die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über Verjährung Anwendung, soweit nicht in den Vorschriften über Kauf und Viehkauf (§§ 490, 492, 477 bis 479) abweichendes bestimmt ist.

1. Der Anspruch auf Wandelung, der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, und der Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Tieres (vgl. § 27) verjährt in sechs Wochen vom Ende der gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Gewährfrist an (§ 490). Übernimmt der Verkäufer die Gewährfrist wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine besondere Eigenschaft des Tieres zu, so verjährt der Anspruch des Käufers gleichfalls in sechs Wochen. Die Verjährung beginnt in diesen Fällen, wenn eine Gewährfrist von den Parteien vereinbart worden ist, vom Ende der vertraglich bestimmten Gewährfrist an. Ist eine Gewährfrist nicht vereinbart, so beginnt die Verjährung mit der Ablieferung des Tieres (§ 492). Die sechswöchige Frist kann in allen Fällen durch Vertrag verlängert werden (§ 477). Ob die Verlängerung nur bezüglich des Anspruchs auf Wandelung oder nur bezüglich des Anspruchs auf

[46]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juli 1888, Bd. 23, S. 137 der Entscheidungen in Civilsachen.

Schadenersatz oder bezüglich beider Ansprüche erfolgt, hängt von der Vereinbarung der Parteien ab.

Die sechswöchige Frist beginnt mit dem auf das Ende der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährfrist bezw. mit dem auf die Ablieferung des Tieres folgenden Tage und endigt mit demjenigen Tage der letzten Woche, welcher dem letzten Tage der Gewährfrist bezw. dem Tage der Ablieferung des Tieres seiner Benennung nach entspricht. Endigt z. B. die Gewährfrist am Montag den 8. Januar 1900 bezw. wird das Tier an diesem Tage abgeliefert, so beginnt die Frist am 9. Januar und endigt am Montag den 19. Februar 1900 mit Ablauf dieses Tages. Wird die Verjährungsfrist während des Laufes verlängert, so wird die neue Frist erst von dem Ablaufe der ursprünglichen Frist an gerechnet. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächsten Werktages (§§ 187, 188, 190, 193).

Hat der Verkäufer einen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Hauptmangel arglistig verschwiegen oder hat er bei Ausdehnung auf andere Mängel einen dieser anderen Mängel arglistig verschwiegen, oder hat er endlich eine Eigenschaft zugesichert, von der er wußte, daß sie nicht vorhanden war, so verjährt der Anspruch des Käufers auf Wandelung und Schadenersatz erst in dreißig Jahren vom Ende der Gewährfrist an. [47])

Andere Ansprüche aus dem Kaufe unterliegen der gewöhnlichen Verjährung. So unterliegt z. B. der Ausspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis der dreißigjährigen Verjährung.

2. Ist die Wandelung vor Ablauf der Verjährungsfrist vollzogen (23), so tritt an die Stelle der Anspruchs auf Wandelung, der Anspruch des Käu fers auf die ihm infolge der Wandelung gebührenden

---

[47]) Nach § 490 B. G. B. in Verbindung mit § 477 ist die kurze Verjährungsfrist zwar nur dann ausgeschlossen, wenn ein Hauptmangel arglistig verschwiegen wird. Die Vorschrift des § 492, daß § 490 zur entsprechenden Anwendung kommen soll, führt aber auch zum Ausschluß der kurzen Verjährung bei dem arglistigen Verhalten in den beiden anderen im Texte angegebenen Fällen. Bei Ausdehnung der Haftung auf andere als Hauptmängel muß nämlich von diesen anderen Mängeln dasselbe gelten, was von den Hauptmängeln gilt (Vgl. § 26 Anm. 31). Auch das Nichtvorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft wird vom B. G. B. wie ein Mangel behandelt (Vgl. § 30 Nr. 3, b).

Leistungen, z. B. der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, auf Ersatz der Futter- und Pflegekosten u. s. w. Diese Ansprüche unterliegen einer neuen Verjährung von dreißig Jahren, welche mit dem Vollzuge der Wandelung beginnt. Der Anspruch des Käufers auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zusichert, unterliegt aber stets der sechswöchigen Verjährung vom Ende der Gewährfrist an, da dieser Anspruch nicht eine Wirkung der vollzogenen Wandelung ist, sondern schon früher entsteht.

§ 33.

b) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung.

1. Die Verjährung der Ansprüche aus einem Viehkaufe kann wie jede andere Verjährung unterbrochen und gehemmt werden. Wird die Verjährung unterbrochen, so wird die bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeit nicht berücksichtigt und es beginnt mit der Beendigung der Unterbrechung eine ganz neue Verjährung (§ 217). Wird die Verjährung gehemmt, so kann die Verjährung nicht beginnen oder, wenn sie schon begonnen hat, nicht weiter laufen. Die Verjährung kann erst beginnen oder weiter laufen, wenn die Hemmung fortfällt. Durch die Hemmung wird demnach die Verjährungszeit um die Dauer der Hemmung verlängert. Wird die Verjährung des Anspruchs auf Wandelung unterbrochen oder gehemmt, so bewirkt dies auch die Unterbrechung und Hemmung des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Mangel einer zugesicherten Eigenschaft und umgekehrt (§§ 490, 477 Abs. 3).

2. Die Verjährung wird unterbrochen:

a) durch Anerkenntnis des Anspruchs. Das Anerkenntnis kann auch formlos und stillschweigend erfolgen, muß aber dem Käufer bezw. Verkäufer gegenüber erklärt werden. Mit dem Anerkenntnis beginnt eine neue und zwar eine dreißigjährige Verjährung. Wird aber der Anspruch auf Wandelung oder der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichtvorhandenseins eines zugesicherten Hauptmangels anerkannt, ohne daß die Wandelung vollzogen oder der Schadenersatz gewährt wird, so beginnt mit dem Anerkenntnis eine neue sechswöchige Verjährung;

b) durch Anstellung einer Klage. Es genügt auch die Klageerhebung bei einem unzuständigen Gericht (§ 212). Eine Ladung des Gegners zum Sühneversuch (§ 510 C. P. O.) unterbricht die

Verjährung aber nicht. Die Unterbrechung endigt, wenn der Prozeß rechtskräftig entschieden oder sonstwie z. B. durch Vergleich erledigt ist. Es beginnt dann eine neue dreißigjährige Verjährung;

c) durch Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren (vgl. § 41). Da in einem Zahlungsbefehle nur eine bestimmte Geldsumme gefordert werden kann, so kann durch Zustellung eines Zahlungsbefehles die Verjährung des Anspruches auf Wandelung nicht unterbrochen werden;

d) durch Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;

e) durch Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Aufrechnung im Prozesse. Klagt z. B. der Verkäufer den Kaufpreis ein, so kann der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz aufrechnen. Die Verjährung wird dann in dem Zeitpunkte unterbrochen, in welchem der Käufer die Aufrechnung in der mündlichen Verhandlung geltend macht. Die Verjährung des Anspruchs auf Wandelung kann durch Aufrechnung nicht unterbrochen werden;

f) durch Streitverkündung in dem Rechtsstreite, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt (vgl. § 48). Beispiel: A hat dem B eine Kuh verkauft und B hat das Tier dem C weiter veräußert. Klagt C den B ein, so kann B dem A den Streit verkünden und hierdurch die Unterbrechung der Verjährung der ihm gegen A zustehenden Ansprüche bewirken. Die Verjährung ist unterbrochen in dem Zeitpunkte, in welchem der die Streitverkündung enthaltende Schriftsatz dem Gegner zugestellt wird;

g) durch Antrag auf Sicherung des Beweises. Die Verjährung wird unterbrochen, sobald der Antrag auf Sicherung des Beweises beim Gericht eingereicht wird. (vgl. § 49.)

3. Die Verjährung wird gehemmt: (§§ 202 ff. B. G. B.)

a) so lange die Leistung des Verpflichteten gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist;

b) so lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt, z. B. Schneefall, Überschwemmung, Brand u. s. w. an der Verfolgung seiner Ansprüche gehindert ist;

c) bei Ansprüchen zwischen Eheleuten für die Dauer der Ehe, bei Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder, bei Ansprüchen zwischen Vormund und Mündel für die Dauer des vormundschaftlichen Verhältnisses;

d) die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört, z. B. die Verjährung des Anspruchs auf Wandelung, wenn der Käufer gestorben ist, und die Verjährung eines Anspruchs, der sich gegen einen Nachlaß richtet, z. B. die Verjährung des Anspruchs gegen den Verkäufer auf Schadenersatz, wenn der Verkäufer gestorben ist, wird nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von den Erben angenommen (§ 1943) oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist (§ 1975) oder von welchen an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann (§ 207).[48])

§ 34.

c) Wirkung der Verjährung.

1. Hat der Käufer bis zum Ablauf der zweitägigen Ausschlußfrist (vgl. § 22) eine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen,[49]) z. B. den Hauptmangel mündlich oder schriftlich angezeigt, so kann er auch nach Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung hierzu berechtigt sein würde (§§ 490, 478). Beispiel: A hat dem B ein Pferd verkauft, welches mit einem Hauptmangel belastet war und dann durch Zufall untergegangen ist. B hat A rechtzeitig mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige erstattet, den Kaufpreis aber noch nicht bezahlt. Wenn der Käufer seinen Anspruch auf Wandelung geltend gemacht hätte, so brauchte er weder für das Pferd Ersatz zu leisten, noch den Kaufpreis zu zahlen. Das gleiche Recht hat der Käufer auch nach Vollendung der Verjährung; er kann, wenn der Verkäufer den Kaufpreis einklagt, die Zahlung ebenso verweigern, als wenn er seinen Anspruch auf Wandelung geltend gemacht hätte.

2. Hat der Käufer eine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen,[50]) so kann er nach Vollendung der Verjährung

---

[48]) Der seltene Fall der Hemmung der Verjährung, wenn eine geschäftsunfähige, oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gerichtlichen Vertreter ist (§ 206), ist nicht erwähnt worden.

[49]) Hat der Käufer keine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen, so hat der Käufer seine ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte ganz verloren.

[50]) Rein S. 44 hält den Käufer zur Aufrechnung seines Schadenersatzanspruchs auch dann für berechtigt, wenn er keine der im § 22 Nr. 3 an-

mit seinem Anspruch auf Schadenersatz aufrechnen. Klagt z. B. der Verkäufer nach Vollendung der Verjährung den Kaufpreis ein, so kann der Käufer gegen den Kaufpreis seinen Schadenersatzanspruch aufrechnen.

3. Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, ohne daß eine Gewährfrist von den Parteien vereinbart worden ist, so hat der Käufer nach Vollendung der Verjährung nur dann die zu 1. und 2. erwähnten Rechte, wenn er eine der im § 478 [51]) B. G. B. bezeichneten Handlungen vor Vollendung der Verjährung vorgenommen hat.

---

geführten Handlungen vorgenommen hat. Er stützt sich auf § 490, nach welchem die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz, nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung unterliegt. Der § 479 gestattet dem Käufer die Aufrechnung des Schadens, ohne daß er eine der im § 478 angeführten Handlungen vorgenommen hat. Die im § 478 aufgeführten Handlungen sind aber im allgemeinen (vgl. Anm. 51) dieselben, welche auch der § 485 erwähnt. Nach meiner Ansicht will der § 490 nur darauf hinweisen, daß der Käufer beim Viehkaufe das im § 479 jedem Käufer gestattete Recht der Aufrechnung hat. Die näheren Voraussetzungen müssen aber dem näher liegenden § 485 entnommen werden. Nach § 485 verliert aber der Käufer alle ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er keine der im § 485 angeführten Handlungen rechtzeitig vorgenommen hat. Das Recht auf Schadenersatz kommt also beim Mangel dieser Voraussetzungen überhaupt nicht zur Entstehung und kann deshalb auch nicht zur Aufrechnung verwendet werden. So auch Plank § 490 Anm. Nr. 3, Schneider S. 187 ff., Stölzle S. 75; Tränkner im Sächsischen Archiv, Bd. 9, S. 94. Die Streitfrage gewinnt an Bedeutung noch dadurch, daß § 492 ohne Einschränkung auf § 490 Abs. 3 verweist. Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, ohne daß eine Gewährfrist von den Parteien vereinbart worden ist, so muß der Käufer seine Ansprüche binnen einer Verjährungsfrist von sechs Wochen vom Tage der Ablieferung des Tieres an gerechnet geltend machen. Er ist aber nach § 478 — § 485 kommt nicht zur Anwendung — verpflichtet, eine der im § 478 (vgl. Anm. 51) bezeichneten Handlungen vorzunehmen. Unterläßt er z. B. die Anzeige, so hat er das Recht, nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern oder seinen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, verloren. Die Verweisung in § 492 auf § 490 Absatz 3 und die hierdurch bewirkte Aufhebung des § 478 ist offenbar unrichtig. Daß der Käufer bei Vereinbarung einer Gewährfrist zur Anzeige verpflichtet, ohne Vereinbarung einer Gewährfrist aber dieselben Rechte ohne Anzeige haben soll, ist widersinnig und vom Gesetzgeber nicht gewollt.

[51]) Der § 478 B. G. B. lautet: Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf

4. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so ist die Vornahme eine der im § 22 Nr. 3 oder im § 478 B. G. B. (vgl. § Anm. 51) angeführten Handlungen nicht erforderlich. Der Käufer kann in diesem Falle die zu 1. und 2. genannten Rechte nach vollendeter Verjährung ohne weiteres geltend machen.

V. Der Beweis des Kaufvertrages und sein Inhalt.

§ 35.

1. Der Eid und Zeugenbeweis.

Wenn auch der Viehkauf schon in dem Augenblicke mit rechtlicher Wirksamkeit abgeschlossen ist, in welchem die Parteien auf irgend eine Weise erklärt haben, daß sie über den Preis und das gekaufte Tier einig sind, so ist es doch üblich, den Vertrag schriftlich zu beurkunden. Diese Sitte ist im allgemeinen nur zu empfehlen, sie birgt aber auch große Gefahren in sich, auf welche in folgendem aufmerksam gemacht werden soll.

Jeder Landwirt, der einen Vertrag abschließt, darf sich nicht zu sehr auf Treu und Glauben verlassen und denken, daß die andere Partei ihre Verbindlichkeiten später schon anerkennen und ohne Widerrede erfüllen werde. Denn jeder weiß, daß es im Handel mit Treu und Glauben leider schlecht bestellt ist. Der Landwirt muß sich daher fragen, wie er, wenn es darauf ankommt, das Kaufgeschäft beweisen kann.

1. Der Eid.

Schließt der Landwirt den Vertrag ohne Zuziehung anderer Personen mit dem Händler allein ab, so hat er nur ein einziges und sehr bedenkliches Beweismittel, den Eid. Er muß nämlich dem Händ-

---

Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern als er auf Grund der Wandelung oder Minderung dazu berechtigt sein würde. Das gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Absatz 1 gleichstehenden Handlung nicht.

ler den Eid zuschieben, daß der Vertrag in der bestimmten Weise abgeschlossen worden ist. Die älteren Richter in ländlichen Bezirken, welche dem ländlichen Verkehr ja am nächsten stehen, haben schon oft erklärt, daß der Eid das schlechteste Beweismittel sei. Und das mit Recht, denn einmal giebt es leider eine große Anzahl von Menschen, welche es mit der Heiligkeit des Eides nicht gerade genau nehmen, dann aber ist der Eid auch mehr eine Gedächtnissache. Der Schwörende bekräftigt auf seinen Eid hin, daß eine bestimmte Thatsache so und nicht anders sei, aber es kommt oft vor, daß man im Laufe der Zeit eine ganz andere Vorstellung von Ereignissen erhält und deshalb, ohne mit Bewußtsein die Unwahrheit zu sagen, doch unrichtiges beschwört. Der Landmann muß also bei jedem Rechtgeschäfte an die nötigen Beweismittel denken.

2. Der Beweis durch Zeugen.

Das bequemste Beweismittel sind die Zeugen. Auf dem Lande ist der Mensch mehr auf den Mitmenschen angewiesen wie in der Stadt, ein jeder kennt den anderen und es ist daher nichts einfacher, als daß der Landwirt beim Abschlusse eines Geschäftes einen Nachbar oder Freund hinzuruft, der mit ihm überlegt, und wenn der Kauf zu stande kommt, auch Zeuge des Abschlusses und der Bedingungen ist. Auch ein Knecht oder das Dienstmädchen, ja jeder zufällig Anwesende kann die Rolle der Zeugen übernehmen. Daß man diese Personen ausdrücklich als Zeugen zuzieht, ist selbstverständlich nicht nötig. Es genügt, daß dieselben in irgend einer Weise von dem Inhalte des Vertrages Kenntnis erhalten. In einem Rechtsfalle hatte ein Landwirt eine Kuh für 250 M verkauft. Der Händler behauptete später, daß der Kaufpreis nur 200 M betragen habe. Der Landwirt, welcher zur Klage schritt, hätte dem Händler den Eid zuschieben müssen, wenn sich nicht zufällig ein Beweismittel dargeboten hätte. Sein Dienstmädchen, welches beim Vertragsabschluß im Nebenzimmer den Tisch deckte, hatte nämlich durch die Thür gehört, daß 250 M vereinbart worden waren.

Die Mitglieder der Familie eignen sich nicht zu Zeugen. Das Gesetz hat sie zwar nicht vom Zeugnis ausgeschlossen, aber es nimmt ihre Aussagen mit der größten Vorsicht auf. Es schreibt nämlich vor (393 C.-P.-O.), daß die verwandten Personen, wenn sie ihr Zeugnis, was sie können, nicht verweigern, gewöhnlich unbeeidigt zu vernehmen sind. Zu diesen Verwandten gehören (383 C.-P.-O.) z. B. Verlobte,

Ehegatten, Geschwister, Großvater und Großmutter, Vater und Mutter, Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn und Schwiegertochter, Oheim und Tante, Neffe und Nichte, Schwager und Schwägerin. Das Gesetz nimmt nämlich an, daß diese Personen aus Liebe zu ihren Verwandten leicht die Unwahrheit sagen werden, und der Richter legt meist auf ihre Aussage kein großes Gewicht.

Wegen der nahen Beziehung zur Herrschaft wird auch die Aussage des Gesindes zu gunsten der Herrschaft nicht gerne gesehen, obwohl das Gesetz hierüber nichts bestimmt, und es ist daher zu raten, weder Verwandte noch Dienstboten, sondern möglichst unbeteiligte Personen, also z. B. Nachbarn und Freunde zuzuziehen.

Aber auch die Zeugen sind ein in gewisser Beziehung unsicheres Beweismittel. Sie können sterben oder, was ebenso häufig eintritt, sie haben dem Vorgange keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ihn entweder ganz vergessen oder doch die wichtigsten Momente nicht mehr behalten.

§ 36.

2. Der schriftliche Kaufvertrag.

Das zuverlässigste Beweismittel ist der von den Parteien unterschriebene Vertrag. Seine Aufbewahrung verursacht nicht viel Mühe und die Möglichkeit, daß die andere Partei ihre Unterschrift später ableugnet, tritt äußerst selten ein, da die Unterschrift durch Schriftvergleichung oder Zeugen, welche beim Unterschreiben zugegen waren, leicht bewiesen werden kann. Soll aber der schriftliche Vertrag den wichtigen Dienst, den er leisten kann, auch wirklich leisten, so muß vor allem darauf geachtet werden, daß er genau mit der Wirklichkeit übereinstimmt, daß also in den schriftlichen Vertrag nichts anderes aufgenommen wird, als was unter den Parteien auch mündlich vereinbart wurde. Enthält der Schein z. B. einen anderen Kaufpreis, andere Zinsen oder andere Lieferungszeiten, so ist statt eines Beweismittels für die getroffene Verabredung das gefährlichste Beweismittel für das Gegenteil entstanden. Es hat z. B. ein Landwirt einem Händler eine Kuh zum Preise von 300 M verkauft, aber nicht bemerkt, daß in dem schriftlichen Vertrage, den der Händler angefertigt hat, als Kaufpreis 280 M angegeben sind. Wenn er auf die Zahlung

der 300 M klagt, hält ihm der Händler den unterschriebenen Vertrag entgegen, und der Landwirt hat dann den schwierigen Beweis zu erbringen, daß der Schein trotz seiner Unterschrift falsche Angaben enthält. Da dieser Beweis nur selten gelingt, so wird er sich mit den 280 M begnügen müssen. Hatte der Händler die 280 M sofort anerkannt, so treffen den Landwirt auch noch die Kosten des Prozesses.

Der schriftliche Vertrag wird in den meisten Fällen nicht vom Landmann, sondern vom Händler geschrieben, da dieser das Schreiben gewöhnlich besser versteht. Ein solches Verfahren hat auch gar keine Bedenken, wenn der Landmann, ehe er seine Unterschrift unter das Schriftstück setzt, sich von dem Inhalte desselben vollständig überzeugt hat. Er muß es lieber dreimal statt einmal durchlesen und sich immer fragen, ob das mündlich Vereinbarte in dem schriftlichen Vertrage auch seinen Ausdruck gefunden hat.

§ 37.

3. Der Inhalt des schriftlichen Kaufvertrages.

Meistens sind die mündlichen Vereinbarungen so einfach, daß auch der Schein mit wenigen Worten den Inhalt wiedergeben kann. Statt dessen werden aber vom Händler oft lange Schriftstücke aufgesetzt mit allerlei unverständlichen Redensarten, die sich gewöhnlich sowohl zu gunsten des Käufers wie des Verkäufers auslegen lassen.

Wenn der Händler einen solchen weitschweifigen Kaufvertrag dem Landwirt vorlegt, so muß dieser ihn, bevor er unterschreibt, genau durchlesen. Er muß znnächst feststellen, ob der schriftliche Vertrag den mündlichen Abmachungen genau entspricht. Findet er Abweichungen, so muß er auf Berichtigung bestehen, findet er undeutliche oder ganz unverständliche Bedingungen, so muß er die Beseitigung derselben verlangen. Es empfiehlt sich, daß der Landwirt den Vertrag vor der Unterschrift einem verständigen Freunde oder Bekannten vorlegt und den Rat desselben einholt. Durchstreichungen sind möglichst zu vermeiden, da sich später schwer feststellen läßt, ob sie schon beim Niederschreiben oder erst später entstanden sind, und es macht auch nicht viel Mühe, den Schein noch einmal abzuschreiben. Hat jemand für eine Partei, z. B. für den Käufer die Bürgschaft übernommen, so ist die Bürgschaftserklärung in den Vertrag aufzunehmen. In der gleichen Weise sind auch Abweichungen von der gesetzlichen Haftung

für Hauptmängel, z. B. eine vertragsmäßige Erweiterung oder Beschränkung oder eine gänzliche Ablehnung der Haftpflicht in den Vertrag aufzunehmen.

Nachstehendes Muster eines Kaufvertrages wird in der Regel genügen:

Kaufvertrag.

Zwischen dem Ackerer Joseph Schneider zu Kessenich als Verkäufer und dem Handelsmann Simon Levy zu Endenich als Käufer ist heute folgender Kaufvertrag abgeschlossen worden:

1. Joseph Schneider verkauft dem Simon Levy eine rot-weiß gefleckte Kuh, 3 Jahre alt, zum Preise von 250, geschrieben: zweihundertfünfzig Mark.

2. Die Überlieferung der Kuh an den Ankäufer Simon Levy soll am 1. Mai dieses Jahres erfolgen. Ankäufer ist verpflichtet, an diesem Tage die Kuh im Stalle des Verkäufers abzuholen.

Ist die Überlieferung der Kuh sofort erfolgt, so wird Nr. 2 lauten müssen: Die Überlieferung der Kuh ist heute erfolgt.

3. Ankäufer verpflichtet sich, den Kaufpreis von 250 M am 1. September dieses Jahres zu zahlen und bis dahin mit 4 % [52]) zu verzinsen.

Ist der Kaufpreis sofort bezahlt worden, so lautet Nr. 3: Verkäufer bekennt den Kaufpreis bar und richtig erhalten zu haben.

Haben die Parteien über die Haftung für Mängel etwas vereinbart, ist z. B. die Haftung des Verkäufers für Mängel ganz, insbesondere wegen Tuberkulose, ausgeschlossen (35), so würde der Vertrag noch folgenden Zusatz erhalten:

4. Jede Haftung für Mängel, insbesondere die Haftung für etwa vorhandene Tuberkulose, wird ausgeschlossen.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben worden. Das eine Exemplar erhält der Verkäufer, das andere der Ankäufer.

Kessenich, den 8. März 1900.

Josef Schneider. Simon Levy.

---

[52]) Der gesetzliche Zinsfuß ist nach § 246 B. G.-B. 4 %; es ist aber den Parteien gestattet, auch einen höheren Zinsfuß z. B. 5 % zu vereinbaren.

Daß der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt wird, ist nach dem Gesetze zwar nicht erforderlich, aber immerhin zu empfehlen, da hierdurch jede Partei einen sicheren Nachweis erhält. Es ist natürlich darauf zu achten, daß die beiden Exemplare von Wort zu Wort übereinstimmen.

(Über die Verpflichtung der Parteien, die Vertragsurkunde mit einer Stempelmarke zu versehen, vgl. Abschnitt VIII S. 112.)

Ist das verkaufte Tier sofort überliefert und der Kaufpreis sogleich bezahlt worden, so ist ein schriftlicher Vertrag gewöhnlich überflüssig. Es genügt dann, daß der Käufer, um vor der Gefahr, nochmals zahlen zu müssen, gesichert zu sein, sich vom Verkäufer eine Quittung über den Empfang des Kaufpreises ausstellen läßt. Selbstverständlich wird der Verkäufer die Quittung nicht eher aus den Händen geben, als bis er die quittierte Summe erhalten hat.

VI. Der Schuldschein, die Quittung und Abrechnung, die Abtretung der Forderung (Cession), der Zahlungsbefehl und das Anerkenntnisurteil (das freiwillige Urteil).

§ 38.

1. Der Schuldschein.

Wurde beim Abschluß des Kaufes der Kaufpreis nicht sofort bezahlt, so wird statt eines schriftlichen Kaufaktes über die noch zu zahlende Summe gewöhnlich ein Schuldschein ausgestellt. Ist der Käufer ein Landmann, so ist die Ausstellung des Schuldscheines geradezu die Regel, und von zehn Schriftstücken, die im Viehhandel angefertigt werden, sind neun Schuldscheine. Da der Schuldschein schon oft den Ruin des Landmannes herbeigeführt hat, so soll hier näher auf denselben eingegangen werden.

Beim Schuldschein ist wie beim schriftlichen Kaufvertrag zunächst darauf zu achten, daß der Inhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, daß also der Käufer sich nicht zu etwas mehr oder anderem verpflichtet, als er in Wirklichkeit verschuldet. Auch der Schuldschein wird wie der Kaufakt in den meisten Fällen vom Händler geschrieben. Es hat dies gar keine Bedenken, wenn man die Augen aufhält und

nicht eher unterschreibt, als bis man sich von dem Inhalte des Schuldscheines vollkommen überzeugt und festgestellt hat, daß er der Sachlage entspricht. Vor allem muß darauf gesehen werden, daß die Schuldsumme richtig ist und etwaige Anzahlungen abgezogen sind. Die Summe ist mit Zahlen und Buchstaben zu schreiben, damit eine Fälschung unmöglich gemacht oder doch erschwert wird. Unerläßlich ist auch die Bestimmung der einzelnen Termine, in welchen die Summe abzutragen ist. Fehlen solche Termine, so kann die Summe vom Verkäufer jeden Augenblick eingefordert werden. Werden aber bestimmte Zahlungstermine vereinbart, so kann der Gläubiger nur die verfallene Rate und zwar erst nach Ablauf des Verfalltages verlangen. Die Bestimmung der Zahlungstermine hat aber auch insofern einen Wert, als der Landmann stets an seine Schuld erinnert wird und dafür sorgen muß, daß die Termine eingehalten werden.

Der Landwirt, der es mit seinem Fortkommen ernst meint, muß in Geldsachen die peinlichste Sorgfalt beobachten und die geschuldeten Teilzahlungen auf die Minute leisten. Wie man einen Berg nicht auf einmal hinaufspringt, sondern Schritt für Schritt zwar langsam aber sicher auf dem Gipfel ankommt, so läßt sich auch eine große Schuld nicht auf einmal bezahlen. Die Teilzahlungen sind einzelne Schritte, die dem Ziele näher führen. Wird eine Zahlung versäumt, so bleibt der Landmann auf seinem Wege zum Ziele stehen. Stillstand ist aber Rückschritt. Blieb eine Zahlung aus, so wird der nächste Termin, an welchem das Doppelte zu leisten ist, ganz sicher ausbleiben, und statt bergauf geht es allmählich bergabwärts. Ist der Landmann aber einmal auf dem abschüssigen Wege, dann bedarf es der ganzen Thatkraft des Mannes und des Fleißes der Frau, kurz der äußersten Anspannung aller Kräfte. um wieder emporzukommen. Und wie selten gelingt es! Die Schuld am Niedergange trägt neben der Nachlässigkeit des Landmannes vor allem der Händler. Er hat ein Interesse daran, daß der Schuldner die Teilzahlungen nicht leistet, denn je mehr die Schuld durch Zinsen und Zinseszinsen anschwillt, um so sicherer gerät der Schuldner in seine Hände. Der Händler ist dem Anscheine nach ein gutmütiger Gläubiger. Er erklärt dem Landmann gewöhnlich, daß es ihm auf eine Zurückzahlung zunächst gar nicht ankomme, daß es ihm nur darum zu thun sei, die Summe gut angelegt zu haben und verzinst zu erhalten. Wirklich wartet er oft Jahre, weist sogar Zahlungen zurück mit dem Bemerken, das Be-

zahlen habe gar keine Eile, denn der Landmann sei ihm gut genug. Er mahnt nie, sondern sorgt nur dafür, daß von Zeit zu Zeit die Zinsen und Zinseszinsen zur Schuld hinzugerechnet und neue Schuldscheine ausgestellt werden. Erst wenn die Summe vom Schuldner nicht mehr aufgebracht werden kann, wenn er am schlechtesten zahlen kann und am wenigsten an den Händler denkt, macht dieser seine Forderung geltend. Zahlbefehl, Klage und Urteil folgen dann mit erschreckender Schnelligkeit, und mit der gerichtlichen Zwangsversteigerung nimmt das gewissenlose Verfahren des Händlers sein trauriges Ende.

Im Schuldschein muß auch auf die Zinsen geachtet werden. Da die Zinsen des Kaufpreises eine Vergütung für die Nutzungen sein sollen, welche das gekaufte Tier gewährt (vgl. § 15 Nr. 3, b), so ist der Käufer gesetzlich (§ 452) zur Verzinsung nur von dem Tage an verpflichtet, an welchem ihm das Tier geliefert wird, er wird also auch im Schuldscheine die Zinsen erst von diesem Tage an versprechen. Der gewöhnliche Zinsfuß ist im bürgerlichen Verkehr 4 % (§ 246). Es können allerdings auch höhere Zinsen vereinbart werden, aber eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung höherer Zinsen besteht nicht, und der Käufer braucht sich daher auf höhere Zinsen gar nicht einzulassen.

Es kommt nicht selten vor, daß der Händler 3½ %, sogar nur 3 % Zinsen verlangt. Einer solchen Liebenswürdigkeit und Bescheidenheit ist aber nicht zu trauen, denn der Händler läßt sich für den geringen Zinsfuß gewöhnlich Gegenleistungen, z. B. einige Pfund Butter, einige Sack Kartoffeln u. s. w. versprechen, die in ihrem Werte die Zinsermäßigung weit übersteigen. Man thut also gut, sich auf solche Nebenleistungen gar nicht einzulassen. Sie erscheinen für den ersten Augenblick so geringfügig, daß man sie bereitwilligst zusagt, und erst zu spät sieht der Landmann ein, daß er übervorteilt ist. Er muß sich daher überlegen: wie groß der Vorteil ist, den das Entgegenkommen des Händlers gewährt und wie groß der Nachteil, der durch die Übernahme der Leistung entsteht.

Der Schuldschein muß auch mit einer Stempelmarke versehen sein (vgl. Abschnitt VIII S. 112).

Zur Erläuterung des Gesagten sollen nunmehr zwei Rechtsfälle mitgeteilt und jedesmal auch ein entsprechender Schuldschein aufgesetzt werden.

Der Ackerer Peter Müller zu Mehlem kaufte von dem Händler Simon Jülich zu Bonn am 1. Dezember 1899 eine Kuh für 250 M.

Die Kuh wurde am 2. Januar 1900 überliefert. Müller würde etwa folgenden Schuldschein ausstellen.

Der Unterzeichnete Ackerer Peter Müller zu Mehlem bekennt hiermit, dem Handelsmann Simon Jülich zu Bonn für eine am 1. Dezember 1899 von letzterem gekaufte Kuh 250 M — geschrieben zweihundert fünfzig Mark — zu verschulden. Er verpflichtet sich, diese Summe mit 4 % jährlich vom 2. Januar 1900, dem Tage der Überlieferung an zu verzinsen und in fünf gleichen Beträgen von 50 M allmählich abzutragen. Die erste Rate soll am 1. April 1900 bezahlt werden. Die anderen Termine sind am 1. Juli und 1. Oktober 1900 und am 1. Januar und 1. April 1901 zu entrichten.

Mehlem, den 2. Januar 1900. Peter Müller.

Gewöhnlich wird von dem Händler noch in den Schuldschein hineingesetzt: Schuldner verpflichtet sich, die geschuldete Summe ohne Widerrede zu bezahlen. Der Händler glaubt durch einen solchen Zusatz einen besonders wirksamen Schuldschein zu erhalten und redet auch dem Landmanne später vor, daß alle Widerrede vor Gericht nichts nutzen könne, sondern ohne weiteres die Verurteilung erfolgen werde. Schon oft hat der Landmann, durch solche Redensarten eingeschüchtert, ganz unberechtigte Forderungen bezahlt, oder durch einen neuen Schuldschein anerkannt. Ein derartiger Zusatz hat aber rechtlich gar keine Bedeutung, und der Landmann kann seine Einreden gerichtlich wie außergerichtlich ebenso gut geltend machen, als wenn der Zusatz nicht in den Schein aufgenommen worden wäre.

Als Beispiel, wie der Schuldschein nicht sein soll, kann folgender Fall dienen.

Ein Landmann hat von einem Händler eine Kuh für 200 M gekauft. Für die Kuh erhielt der Händler zunächst eine Ziege, die zu 24 M taxiert wurde. Die Frau des Landmannes hatte eine Forderung an ihren Bruder, in der Höhe von 150 M. Der Bruder hatte hierüber einen Schuldschein ausgestellt. Der Landmann fragte den Händler, ob er den Schuldschein in Zahlung nehmen wollte. Derselbe bemerkte, daß er sich erst erkundigen werde und nahm den Schein mit. Nach acht Tagen kam er wieder und erklärte, daß er den Schein nehmen wolle.

Über das Geschäft wurde nun vom Händler folgender Schein ausgestellt und vom Landmann und seiner Frau unterschrieben:

Wir unterzeichneten Eheleute erklären hiermit dem Händler X, für eine Kuh 200 M solidarisch zu verschulden. Wir verpflichten uns, diese Summe mit 5 % zu verzinsen und binnen drei Monaten ohne Widerrede zu bezahlen.

Der erste Fehler dieses merkwürdigen Schuldscheines besteht darin, daß auch die Ehefrau in demselben als Schuldnerin angeführt ist, obwohl der Mann allein das ganze Geschäft abgeschlossen hatte. Der zweite wichtigere Fehler liegt darin, daß die Eheleute jedenfalls ohne zu wissen, was das Wort bedeutet, sich als solidarische Schuldner bezeichnen. Fehlte das Wort solidarisch, so hätte der Händler von der Ehefrau nur die Hälfte fordern können; als solidarische Schuldnerin haftet die Frau aber ebenso für das Ganze wie der Mann. Sind Schuldner solidarisch, d. h. als Gesamtschuldner verpflichtet, so bedeutet das nämlich, daß einer für den anderen und alle für das Ganze zu haften haben.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Eheleute, solidarisch zu haften, lag nicht vor und dieselben durften daher vernünftigerweise eine solche Haftung nicht übernehmen.

In dem Schuldschein ist auffallenderweise weder von der Ziege noch von dem übernommenen Scheine die Rede und hierin liegen zwei weitere Fehler des Schuldscheines. Obwohl der Händler bereits die Ziege im Werte von 24 M und den Schein für 150 M erhalten hatte, erklären sich die Ankäufer als Schuldner für den vollen Kaufpreis.

Ein Prozeß war unter diesen Umständen unausbleiblich. Der Ankäufer zahlte nicht und nach Ablauf von drei Monaten klagte der Händler. Er erklärte vor Gericht, daß die Ziege nicht als Anrechnung auf den Kaufpreis, sondern als eine besondere Vergütung für den Handel gegeben worden sei. Ebensowenig sei der Schuldschein auf den Kaufpreis anzurechnen, da er denselben nur als Unterpfand erhalten habe. Die Beklagten behaupteten das Gegenteil, aber da der Schuldschein die volle Schuldsumme enthielt, also gegen sie sprach, so mußten sie den Gegenbeweis gegen den Schein führen. Beim Abschluß des Verkaufes war kein Dritter zugegen gewesen und das einzige Beweismittel war daher der Eid, welcher dem Kläger zugeschoben wurde. Derselbe leistete den Eid und gewann den Prozeß.

Dieses Beispiel zeigt, welche wichtige Rolle der Schuldschein spielt. Je nachdem der Schuldschein abgefaßt ist, ist auch der Prozeß

gewonnen und verloren. Meistens fällt die Entscheidung zu ungunsten des Landmannes aus, denn er hat durch Leichtsinn und Unerfahrenheit, manchmal auch in Not sich die Hände so gebunden, daß niemand seine Fesseln lösen kann.

§ 39.

2. Die Quittung und Abrechnung.

Die Quittung ist die Erklärung des Gläubigers, daß er eine bestimmte Summe vom Schuldner erhalten habe. Sie ist ebenso wichtig wie der Schuldschein. Dient der Schuldschein zur Sicherung des Gläubigers, so soll die Quittung den Schuldner schützen, indem sie ihm vor einer nochmaligen Zahlung sichert.

In Nr. 47 des Jahrg. 1886 der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (S. 392) veröffentlichte der Verein gegen den Wucher im Saargebiete, welcher den Schutz des kleinen Mannes gegen wucherische Ausbeutung bezweckt, einen Fall, welcher die Wichtigkeit der Quittung deutlich zeigt. Ein Bauersmann hatte von einem Handelsmanne eine Kuh gegen Schuldschein gekauft. Zur Abzahlung der Schuld brachte er seinem Gläubiger mühsam ersparte Geldbeträge, versäumte aber, sich Quittung darüber geben zu lassen. Als später der Handelsmann den Empfang eines Teils der Zahlungen ableugnete, wandte sich der bedrängte Bauersmann an den Verein gegen Wucher. Aber auch dieser vermochte ihm nicht zu helfen. Zeugen, welche die einzelnen Abschlagszahlungen beweisen konnten, waren nicht vorhanden und das einzige Beweismittel, welches dem Landmanne zu Gebote stand, war der Eid des Händlers. Da der Mann so gewissenlos war, die Zahlungen abzuleugnen, so war anzunehmen, daß er es auch mit dem Eide nicht genau nehmen und beschwören würde, daß er die Abschlagszahlungen nicht erhalten habe. Der Ausgang des Prozesses lag also ganz in der Gewalt des Händlers, kein Verein wird aber eine Klage annehmen können, die voraussichtlich abgewiesen wird. Der Landmann hatte durch seine Nachlässigkeit und Vertrauensseligkeit nicht nur sich selbst geschädigt, sondern auch noch dem Verein gegen Wucher die Möglichkeit genommen, ihm zu helfen.

Dieser Fall beweist besser wie viele Worte, daß keine Zahlung geleistet werden darf, ohne daß eine vom Gläubiger unterschriebene Quittung über dieselbe ausgestellt wird.

Die Quittung verlangt keine besondere Form, kann auf jedem Papier ausgestellt, mit Tinte oder Bleistift geschrieben werden, unterliegt auch keinem Stempel, kurz die Ausstellung einer Quittung ist so einfach, daß man sich wundert, wenn trotzdem in so vielen Fällen die Ausstellung der Quittung zum Schaden des Landmannes nicht erfolgt. Die Quittung dient allerdings hauptsächlich zum Beweise einer Zahlung, aber wenn sie vernünftig ausgestellt wird, kann sie auch das ganze Rechnungsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner beweisen. Man muß deshalb darauf sehen, daß die Quittung das Datum der Zahlung und die Summe angiebt, auf welche gezahlt wird. Bei der letzten Zahlung muß die Quittung auch ergeben, daß der Rest gezahlt und die Forderung daher getilgt ist.

Angenommen, Schmitz verschuldet aus einem Viehkaufe vom 1. Januar 1900 dem Müller dreihundert M. nebst Zinsen zu 4% seit dem 1. Januar 1900. Er bezahlt am 1. April 1900 fünfzig M. und die verfallenen Zinsen. Die Quittung würde daher lauten:

Schmitz zahlte auf die geschuldete Summe von 300 — dreihundert — M. heute 50 — fünfzig — M. Zugleich bezahlte er die bis heute verfallenen Zinsen mit 3,75 — drei, fünfundsiebzig — M. Bonn, den 1. April 1900. Müller.

Am 1. Oktober zahlt Schmitz wiederum fünfzig M. samt den Zinsen. Die Quittung lautet jetzt:

Schmitz zahlte auf die von ihm noch geschuldete Summe von 250 — zweihundertfünfzig — M. heute 50 — fünfzig — M. Zugleich zahlte er die bis heute verfallenen Zinsen mit 6,25 — sechs, fünfundzwanzig — M. Bonn, den 1. Oktober 1900. Müller.

Wenn die letzte Zahlung geleistet ist, lautet die Quittung:

Schmitz zahlte heute den Rest seiner Schuld samt Zinsen und ist hiermit meine Forderung von 300 — dreihundert — M. aus dem Viehkaufe vom 1. Januar 1900 getilgt. Bonn, den 1. April 1901. Müller.

Auf diese Weise wird das Rechnungsverhältnis stets von neuem festgestellt, vom Gläubiger anerkannt und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt.

Sind die Abschlagszahlungen häufig und in ihren Beträgen gering, so kann der Bestand der Schuld nicht immer genau berechnet werden. In diesem Falle genügt es, daß die Quittung die gezahlte Summe

und das Datum der Zahlung enthält. Um künftige Verwickelungen zu verhindern, muß aber vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden.

Diese Abrechnung haben in manchen Gegenden die Landleute bisheran dem Händler allein überlassen, und das, was er herausrechnete, einfach angenommen. Ein Nachweis der einzelnen Forderungen und Abschlagszahlungen wurde gar nicht verlangt. Heute haben trübe Erfahrungen den Landmann vorsichtig gemacht. Er verlangt eine genaue Aufstellung und weigert mit Recht die weiteren Zahlungen, bis er über seine Lage Klarheit erhält.

Wenn es sich vor Gericht darum handelt, den Nachweis einer Schuld zu führen, so ist es immer der Händler, welcher die Berechnung aufstellt, der Landmann hat höchstens einige Quittungen, aber eine Aufstellung hat er nie. Häufig genug sind ihm auch noch die Quittungen abhanden gekommen. Hierin muß noch Wandel geschaffen werden. Auch der Landmann muß sich daran gewöhnen Buch zu führen. Eine genaue kaufmännische Buchführung wird hierbei natürlich nicht verlangt und der Richter ist schon froh, wenn er auch aus den Händen des Landmannes irgend einen Anhaltspunkt erhält. So viel Schreiben und Rechnen als hierzu nötig ist, versteht gewöhnlich jeder, und wenn die Berechnung etwas verwickelter ist, so ist ja in jedem Dorfe der Pfarrer, Lehrer, Ortsvorsteher, Schiedsmann oder sonst ein guter Freund, der mit seinen Kenntnissen gerne aushilft. Dem wucherischen Händler gegenüber muß die Gemeinde einig sein, denn daß kein Einwohner vom Händler übervorteilt wird, ist für das ganze Dorf Ehrensache.

Ist die letzte Abschlagszahlung geleistet, so muß der Landmann neben Ausstellung der Schlußquittung den Schuldschein zurückverlangen und ihn entweder bei sich aufbewahren oder vernichten.

Der Gläubiger ist nach erhaltener Zahlung zur Herausgabe des über seine Forderung ausgestellten Schuldscheines verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Gläubiger über die erfolgte Zahlung eine besondere Quittung erteilt hat. Diese Verpflichtung des Gläubigers ist im B. G. B. (§ 371) ausdrücklich anerkannt. Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe außer stande zu sein, so kann der Schuldnre das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

Der Landwirt darf den Schuldschein auf keinen Fall in den Händen des Handelsmannes lassen, selbst wenn er eine Quittung er-

hält, in welcher steht, daß der Rest der Schuld gezahlt sei. Der Händler könnte nämlich möglicherweise den Schein einmal geltend machen und behaupten, daß die Quittung sich auf eine andere Schuld beziehe. Die Vernichtung des Schuldscheines besorgt der Landmann am besten selbst, denn es ist schon häufig vorgekommen, daß der Händler sich nur stellte, als ob er den Schein vernichte. So brachte in einem Falle ein Bauersmann dem Händler den Rest seiner Schuld. Der Händler erklärte, daß eine Quittung über die letzte Zahlung nicht nötig sei, da er den Schein sofort vernichten werde. Er faltete den Schein zusammen und warf ihn in den Ofen, der aber bereits ausgegangen war. Als der Bauer fort war, nahm er den Schein wieder heraus und verlangte später auf Grund desselben die letzte Zahlung, über welche er keine Quittung ausgestellt hatte, noch einmal.

Daß der Schuldner, ehe er zahlt, sich Gewißheit verschafft, ob derjenige, welcher die Zahlung in Empfang nimmt, zur Annahme berechtigt ist, ist so selbstverständlich, daß man kein Wort darüber verlieren sollte, aber trotzdem werden Landwirte häufig dadurch geschädigt, daß sie an Personen zahlen, welche zum Empfange nicht berechtigt sind.

Wie beim Abschluß des Kaufvertrages, so muß auch bei Abschlagszahlungen und bei der Abrechnung der Landmann also stets daran denken, daß im Handel Treu und Glauben leider seltene Dinge sind. Er muß die Möglichkeit eines Prozesses stets im Auge behalten und von vornherein dafür sorgen, daß ihm für den Fall des Prozesses Beweismittel zur Seite stehen.

§ 40.

3. Die Abtretung der Forderung (Cession).

1. Die Forderungen aus einem Viehkaufe werden nicht selten von dem Gläubiger einem anderen übertragen (cediert). Die Abtretung der Forderung (Cession) wird hierdurch zu einem wichtigen Geschäfte des Viehhandels. Die Abtretung (Cession) einer Forderung ist der Vertrag des Gläubigers mit einem anderen, durch welchen er diesem sein Forderungsrecht überträgt. Der Grund, welcher die Abtretung veranlaßt, kann verschieden sein, z. B. Kauf, Tausch oder Schenkung. In der Regel werden die Forderungen durch Verkauf übertragen (§§ 412, 413).

2. Die Abtretung kann formlos geschehen; es genügt also, wenn der bisherige Gläubiger und der Erwerber der Forderung darüber einig sind, daß die Forderung auf den Erwerber übergeht. Der bisherige Gläubiger hat aber auf Verlangen des neuen Gläubigers diesem eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen. Mit der abgetretenen Forderung gehen auch die mit derselben verbundenen Rechte, z. B. eine zu gunsten der Forderung bestehende Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über (§§ 398—403). Der bisherige Gläubiger haftet dem neuen Gläubiger dafür, daß die abgetretene Forderung in Wirklichkeit besteht. Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen (§§ 437, 438).

3. Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger dritten Personen gegenüber an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Die Stellung des Schuldners wird aber zunächst nicht verändert. Solange er von der Abtretung keine Kenntnis hat, kann er den alten Gläubiger als seinen Gläubiger behandeln und z. B. mit Rechtswirksamkeit an ihn zahlen. Erst mit der Kenntnis von der Abtretung gilt der neue Gläubiger auch dem Schuldner gegenüber als Gläubiger. Es empfiehlt sich daher, dem Schuldner möglichst bald von der Abtretung der Forderung Mitteilung zu machen. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Zeigt der bisherige Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie thatsächlich nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt. Die Anzeige kann nur mit Zustimmung dessen, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet ist, zurückgenommen werden (§ 459).

4. Durch die Abtretung werden die Rechte und Pflichten des Schuldners nicht berührt. Er kann dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, welche auch dem bisherigen Gläubiger gegenüber begründet waren, muß aber auch alles gegen sich gelten lassen, was der frühere Gläubiger geltend machen konnte. Der Schuldner kann z. B. eine Gegenforderung, welche er dem bisherigen

Gläubiger gegenüber aufrechnen konnte, auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung bringen. Das Recht des Schuldners, eine gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufzurechnen, ist aber ausgeschlossen, wenn der Schuldner beim Erwerbe der aufzurechnenden Forderung von der Abtretung schon Kenntnis hatte. Die Aufrechnung ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn die Forderung zwar schon vor der Kenntnis erworben, aber erst nach Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist (§§ 404, 406). Beispiel: A hat gegen B aus einem Darlehn eine am 1. Mai fällige Forderung von 1000 M, B gegen A für ein verkauftes Pferd eine solche von 800 M. Tritt A seine Forderung an C ab, so kann B auch dem C gegenüber die Kaufpreisforderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn B das Pferd erst verkaufte, nachdem er am 1. Juli von der Abtretung Kenntnis erhielt; sie wäre ferner ausgeschlossen, wenn das Pferd zwar vor dem 1. Juli verkauft worden, die Kaufpreisforderung aber erst am 1. August, also nach erlangter Kenntnis und später als die Darlehnsforderung fällig wird. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet; auch ist eine Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzügiich zurückweist. Hat aber der alte Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt, so ist die Kündigung und Mahnung des neuen Gläubigers ohne weiteres wirksam und muß die Zahlung an ihn auch ohne Aushändigung der Abtretungsurkunde geleistet werden (§ 410). Es empfiehlt sich daher, dem Schuldner von der Abtretung schriftliche Anzeige zu machen.

§ 41.

4. Der Zahlungsbefehl.

Dem Viehprozesse geht gewöhnlich ein Zahlungsbefehl voraus. Er wird hierdurch zu einem Teil des Viehhandels und bedarf daher einer kurzen Erörterung.

Der Zahlungsbefehl soll unstreitige Ansprüche des Gläubigers auf dem schnellsten und wohlfeilsten Wege erledigen. Der Gang dieses sog. Mahnverfahrens ist folgender.

Der Gläubiger wendet sich an das Gericht und bittet um den Erlaß eines Zahlungsbefehls. Für den Erlaß desselben ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches nur das Amtsgericht und zwar gewöhnlich dasjenige Amtsgericht zuständig, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das Gesuch muß nach § 690 der Reichscivilprozeßordnung enthalten: 1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort; 2. die Bezeichnung des Gerichts; 3. die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs; 4. das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls. Z. B.:

An das Kgl. Amtsgericht zu Bonn.

Ich bitte um den Erlaß eines Zahlungsbefehles gegen den Handelsmann Simon Levy zu Endenich in Höhe von 250 M nebst Zinsen zu 4 % seit dem 1. Februar 1900. Derselbe schuldet mir diese Summe für eine von mir käuflich erhaltene am 1. Februar 1900 gelieferte Kuh.

Duisdorf, den 27. April 1900.

Peter Schneider,

Ackerer.

Will der Gläubiger Zinsen für seine Forderung, so muß er dieselben ausdrücklich beantragen, da sie sich niemals von selbst verstehen. Der Gläubiger kann vom Tage der Zustellung der Klage oder des Zahlungsbefehles, welcher in dieser Beziehung als Klage gilt, gesetzliche Zinsen für jede Summe beanspruchen, selbst wenn Zinsen nicht vereinbart sind (§ 291). Es könnte also in dem eben erwähnten Beispiel an der betreffenden Stelle auch lauten „nebst Zinsen zu 4 % vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls“. In dem Beispiele kann aber der Ackerer Schneider die Zinsen schon vom 1. Februar 1900 an verlangen, weil von diesem Tage an das Tier dem Ankäufer Nutzen gewährte (vgl. § 15 Nr. 3, b). Da aber nur in den seltensten Fällen gesetzliche Zinsen laufen, so ist es richtiger, die Zinsen im Zweifel nur vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls an zu verlangen.

Auf das Gesuch erläßt das Gericht den Zahlungsbefehl, d. i. den Befehl an den Schuldner, binnen einer Frist von zwei Wochen bei Vermeidung der sofortigen Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruches nebst Zinsen und Kosten zu befriedigen oder beim Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Kosten des Verfahrens sind in dem Zahlungsbefehle angegeben. Der Zahlungsbefehl wird vom

Gerichte einem Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Schuldner übergeben. Will der Gläubiger selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen, so muß er auf dem Gesuche bemerken: „die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher werde ich selbst besorgen.“

Der Gerichtsvollzieher übergiebt dem Schuldner eine Abschrift des Zahlungsbefehles; das Original mit der Bescheinigung, daß die Zustellung erfolgt sei, erhält der Gläubiger. Von dem Tage, an welchem der Schuldner eine Abschrift des Zahlungsbefehles erhält, läuft die zweiwöchentliche Frist, in welcher er Widerspruch erheben kann, ab. Erfolgt die Zustellung z. B. auf Montag, den 2. Mai, so kann noch am zweiten Montag darauf, also noch am 16. Mai, Widerspruch erhoben werden.

Eine besondere Form und Begründung des Widerspruches ist nicht nötig. Er muß bei dem Amtsgerichte erklärt werden, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, und zwar entweder mündlich oder schriftlich durch Brief oder Postkarte. Der Schuldner kann den Widerspruch auch durch einen anderen erheben lassen. In dem Beispiele würde es also genügen, wenn der Schuldner folgende Postkarte an das Gericht schickte:

Gegen den auf Antrag des Peter Schneider gegen mich erlassenen Zahlungsbefehl erhebe ich Widerspruch.

Endenich, den 5. Mai 1900. Simon Levy.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft und es gilt, als ob er gar nicht erlassen worden wäre. Der Schuldner wird aber selbstverständlich nur dann Widerspruch erheben, wenn im Zahlungsbefehl etwas von ihm verlangt wird, was er nicht verschuldet. Erhebt er unberechtigt Widerspruch, so wird der Gläubiger nunmehr Klage erheben und der Schuldner hat dann außer den Kosten des Zahlungsbefehles auch noch die des Prozesses zu tragen.

Wird in zwei Wochen nach der Zustellung kein Widerspruch erhoben, so schickt der Gläubiger das Original des Zahlungsbefehls an das Gericht und beantragt, denselben für vorläufig vollstreckbar zu er- erklären. Das Gericht entspricht dem Antrage und läßt den vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der nunmehr Vollstreckungsbefehl heißt, wiederum in Abschrift dem Schuldner zustellen, es sei denn, daß der Gläubiger die Zustellung selbst besorgen will.

Der Vollstreckungsbefehl hat die Wirkung eines Versäumnisurteils. Auf Grund des Vollstreckungsbefehles kann der Gläubiger sofort zur Pfändung schreiten. Der Schuldner hat aber das Recht, durch Klage gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch zu erheben. Diese Klage muß binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Vollstreckungsbefehles an dem Gläubiger zugestellt werden. Wird die Einspruchsklage nicht erhoben, so hat der Vollstreckungsbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Endurteils. Wird dagegen Einspruch erhoben, so wird der Rechtsstreit nunmehr vor dem Gericht verhandelt und wie jeder andere Rechtsstreit erledigt. Auf Grund des Vollstreckungsbefehles konnte der Gläubiger früher eine Hypothek auf alle Grundgüter eintragen lassen, welche der Schuldner zur Zeit besitzt. Dieses Recht besteht heute nicht mehr (§ 866 C. P. O.).

Die Kosten des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehles machen etwa den fünften Teil der Kosten aus, die dem Schuldner entstehen, wenn der Gläubiger zur Klage schreitet, und er kann daher zufrieden sein, wenn der Gläubiger statt der kostspieligeren Klage das Mahnverfahren wählt. Der Schuldner muß aber darauf achten, daß im Zahlungsbefehle nur das gefordert wird, was er wirklich verschuldet. Verlangt der Zahlungsbefehl eine zu hohe Summe oder Zinsen, welche nicht beansprucht werden können, so muß er rechtzeitig Widerspruch erheben und auf diese Weise die Wirkungen des Zahlungsbefehles beseitigen.

Das Mahnverfahren wird vom Viehhändler gewöhnlich benutzt, um möglichst rasch zur Pfändung zu gelangen. Er zieht den Zahlungsbefehl der Klage vor, weil eine mündliche Verhandlung vor Gericht nicht stattfindet und er also nicht Gefahr läuft, daß der Richter ihn über den Grund und die Höhe der Forderung zur Rede stellt. Ehe er den Zahlungsbefehl beantragt, bereitet er gewöhnlich den Schuldner vor. Er erklärt ihm, daß nächstens ein Gerichtsvollzieher zwei Schriftstücke bringen werde; es sei aber nur der Form wegen, da sonst seine Forderung verjähre. Der Schuldner nimmt dann später die Schriftstücke arglos an und denkt weder an den Widerspruch gegen den Zahlbefehl noch an die Einspruchsklage gegen den Vollstreckungsbefehl, ja sieht oft nicht einmal die Summe an, die von ihm gefordert wird.

Ein Landmann schuldete einem Händler aus verschiedenen Viehankäufen mit den zur Hauptsumme gerechneten Zinsen und Zinses-

zinsen ungefähr 700 M. Kurz vor der Ernte kam der Handelsmann, der sich das ganze Jahr nicht sehen ließ, zu seinem Schuldner und erklärte ihm, er solle nicht erschrecken, wenn demnächst der Gerichtsvollzieher einige Male zu ihm käme und ihm Schriftstücke übergebe; es habe dies aber gar nichts zu bedeuten. Auch ließ er sich versprechen, daß der Schuldner keinerlei Widerspruch erheben werde. Der Zahlungsbefehl kam und 14 Tage darauf der Vollstreckungsbefehl. Der Schuldner sah zu seinem Schrecken, daß die Summe des Zahlungsbefehles weit größer war, als sie nach seiner mutmaßlichen Berechnung sein konnte. Aus Furcht vor der Klage und den Gerichtskosten wagte er aber nicht Widerspruch zu erheben. Kaum war die zweiwöchentliche Frist für den Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl abgelaufen, als auch der Gerichtsvollzieher wieder erschien. Er pfändete die ganze Ernte und machte die Verkaufsanzeige. Nun begann jenes nichtswürdige Schauspiel, welches sich auf dem Lande leider nur zu oft wiederholt. Auf Bitten des Schuldners hob der Handelsmann die Pfändung auf, ließ sich aber für die Aufhebung neue Vorteile versprechen und hierüber sowie über die ergangenen Kosten einen neuen Schuldschein ausstellen. Pfändung und Aufhebung wiederholten sich in dieser Weise öfter. Endlich suchte der Schuldner auf einen wohlmeinenden Rat hin ein Darlehen aufzunehmen, mit welchem der Händler ausbezahlt werden sollte. Kaum hatte der Händler gehört, daß er befriedigt werden sollte, als er von neuem pfänden ließ und sogar, um möglichst viele Kosten zu machen, die Zwangsversteigerung einleitete. Er wollte die Zeit bis zur Ordnung der Angelegenheit benutzen, um noch vorher den Ruin des Mannes herbeizuführen. Das Geld war aber rascher beschafft, als der Händler glaubte. Er wurde ausbezahlt und mußte zu seinem Ärger das Opfer, welches er ganz sicher in seinen Händen zu haben glaubte, wieder fahren lassen.

Dieses Beispiel zeigt, eine wie wichtige Rolle der Zahlungsbefehl spielen kann. Es muß den Landmann ermahnen, stets genau auf die im Zahlungsbefehle verlangte Summe zu achten. Wird zu viel verlangt, so muß er Widerspruch erheben, selbst wenn er dem Händler versprochen hätte, es nicht zu thun. Ein solches Versprechen ist unwirksam, wenn der Händler mehr verlangt als ihm zukommt. Verlangt der Zahlungsbefehl auch nur einen Pfennig zu viel oder zu früh, so ist er zu Unrecht erlassen, und die Kosten des Zahlungsbefehles treffen dann den Gläubiger, der ihn beantragt hat. Ist die verlangte

Summe richtig, so muß der Widerspruch unterbleiben, da durch unbegründeten Widerspruch nur unnütze Kosten entstehen.

§ 42.

5. Das Anerkenntnisurteil (das freiwillige Urteil).

Ist die geschuldete Summe unbestritten, so kann der Schuldner dem Gläubiger auch ein Anerkenntnisurteil — ein sog. freiwilliges Urteil — geben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind auch nur etwa ein Fünftel derjenigen, welche durch die gewöhnliche Klage verursacht werden. Der Schuldner erscheint dann mit dem Gläubiger an einem Sitzungstage vor dem Amtsgerichte und erklärt, daß er dem Gläubiger eine bestimmte Summe schulde und ihm für dieselbe ein Anerkennungsurteil geben wolle. Auf Antrag des Gläubigers wird dann der Schuldner seinem Anerkenntnisse gemäß verurteilt (§ 307 C. P. O.) Ehe der Schuldner sich zu einer solchen Erklärung vor Gericht versteht, muß er die Summe genau berechnen. Denn ist die Summe vor Gericht anerkannt und das Urteil erfolgt, so ist das Urteil so gut wie ein rechtskräftiges Endurteil. Der Schuldner kann zwar die Berufung einlegen, aber sie wird ihm nur dann etwas nützen, wenn er beweist, daß die zugestandene Summe unrichtig ist und daß er sich irrte, als er sie zugestand. Das Anerkenntnisurteil wird von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt und kann deshalb sofort zur Zwangsvollstreckung benutzt werden. (§ 708 Nr. 1 C. P. O.)

VII. Der Viehprozeß.

§ 43.

1. Allgemeine Ratschläge.

1. Jeder, der einen Viehhandel abschließt, muß daran denken, daß es vielleicht zu einem Prozesse kommt und sich für diesen Fall die nötigen Beweismittel sichern. Ob ein Rechtsstreit und vor allem ein Viehprozeß ein für den Kläger oder Beklagten günstiges Ende nimmt, läßt sich im voraus niemals mit Bestimmtheit sagen. Man soll daher, wenn möglich, den Prozeß zu vermeiden suchen. Selbst derjenige, welcher in der Lage ist, seine Behauptungen durch Zeugen oder Schriftstücke zu beweisen, ist nicht immer des günstigen Ausganges

des Prozesses sicher. Wie oft widersprechen sich Zeugen, wie oft haben Zeugen gerade diejenige Äußerung, auf welche es ankommt, nicht gehört; Zeugen des Klägers, welche den Fehler des Tieres beim Kläger feststellen, stehen nicht selten die Zeugen des Beklagten gegenüber, welche bekunden, daß das Tier beim Beklagten ganz fehlerlos gewesen ist. Erscheint der Ausgang eines Prozesses irgendwie zweifelhaft, so empfiehlt es sich, zuerst den Weg der gütlichen Auseinandersetzung zu versuchen und lieber in einem Vergleiche eine Kleinigkeit nachzugeben, als sich auf einen Prozeß einzulassen. Von zahlreichen Prozessen, welche beim Amtsgerichte Köln verhandelt werden, erreichen 90% ihr Ende durch Vergleich. Dieselbe Erfahrung macht man auch bei anderen Gerichten. Weshalb sollte es nicht möglich sein, den Vergleich, der nach Anstellung der Klage regelmäßig geschlossen zu werden pflegt, schon vor dem Prozesse abzuschließen? Viel Ärger und viele Kosten würden erspart werden. Es dürfte auch nicht schwer halten, einen Tierarzt oder sachverständigen Landwirt zu finden, der das Vertrauen beider Parteien genießt und dessen Entscheidung sich die Parteien freiwillig unterwerfen.

2. Bei aller Bemühung, den Prozeß zu vermeiden, darf der Landwirt nicht aus den Augen lassen, daß die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen eingehalten werden müssen (vgl. § 50). Es ist nun ein sehr beliebtes Manöver der Viehhändler, den Gegner so lange hinzuhalten, bis die Frist verstrichen ist. Hat ein Händler einem Landwirt eine Kuh geliefert, welche an irgend einem Fehler leidet, so sagt er, man solle es einige Tage mit dem Tiere versuchen, der Fehler werde schon verschwinden, oder er verspricht in einigen Tagen wiederzukommen und die Sache zu regeln. Der Landwirt muß sich genau den Zeitpunkt merken, bis zu welchem er den Anspruch noch geltend machen kann und darf diesen Zeitpunkt unter keinen Umständen verstreichen lassen.

§ 44.

2. Das zuständige Gericht.

Nach § 23 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei Streitigkeiten wegen Viehmängel ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht zuständig. Obwohl die Amtsgerichte im allgemeinen nur über einen Wert bis zu 300 M. entscheiden, sind dieselben also bei Klagen wegen Viehmängel zur Entscheidung

auch über einen höheren Wert befugt. Vor das Amtsgericht gehören alle Klagen, welche sich auf einen Mangel des gekauften Tieres stützen, gleichviel ob der Verkäufer für diese Mängel kraft Gesetzes haftet oder ob er die Haftung vertraglich in einem besonderen Versprechen übernommen hat (vgl. Urteil des Landgerichts Metz vom 27. Nov. 1885 Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen XI. Jahrgang Heft 6; Zeitschrift des rheinpreußischen Amtsgerichtsvereins 4. Jahrgang S. 108. Urt. des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Dez. 1886 Rhein. Archiv Bd. 77 II S. 51).

Stützt sich die Klage nicht auf einen Fehler, so fällt die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts fort. Klagt der Verkäufer eines Pferdes gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1200 M, so gehört diese Klage vor das Landgericht.

Zuständig ist gewöhnlich dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt. Für Viehprozesse ist aber oft auch das Gericht des Ortes zuständig, an welchem das gekaufte Tier zu überliefern war. Die Zuständigkeit gründet sich in diesem Falle auf § 29 der C. P. O. Der § 29 erklärt für Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages, für Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung das Gericht des Orts für zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Den Begriff einer streitigen Verpflichtung hat das Reichsgericht in früheren Entscheidungen (Bd. III. S. 381 Urteil vom 25. Januar 1881, S. 413 Urteil vom 15. Februar 1881) viel weiter gefaßt und damit dem § 29 eine ausgedehnte Anwendung gegeben. In einem Urteile vom 16. Dezember 1890 (Bd. 27 S. 393 der Entscheidungen) hat der Gerichtshof seine frühere Ansicht eingeschränkt. Er unterscheidet zwischen Klagen aus erfüllten und noch zu erfüllenden Verträgen. Bei Verträgen, welche noch nicht erfüllt sind, ist die streitige Verpflichtung die Vertragspflicht des *Klägers*, von welcher er sich befreien will; bei erfüllten Verträgen ist die streitige Verpflichtung diejenige, deren Erfüllung Kläger vom *Beklagten* fordert.

Beispiel: A, welcher zu Düsseldorf wohnt, verkauft auf dem Viehmarkt zu Köln dem zu Coblenz wohnenden B eine Kuh. Die Kuh wird gemäß Vereinbarung in Köln überliefert und vom Käufer nach Coblenz gebracht. Dieselbe leidet an Tuberkulose und stellt deshalb B gegen A die Klage auf Wandelung an. B kann diese Klage beim Amtsgerichte Düsseldorf, dem Wohnort des Beklagten, anstellen. Er ist

aber auch berechtigt, die Klage auf Grund des § 29 beim Amtsgericht Köln anzustellen. Die streitige Verpflichtung ist hier die Verpflichtung des Beklagten zur Lieferung einer fehlerfreien Kuh. Diese Verpflichtung ist aber auf dem Markte zu Köln zu erfüllen.

Wäre die Kuh fehlerlos und B mit der Zahlung des Kaufpreises im Rückstande, so könnte A die Klage auf Zahlung des Kaufpreises nur in Coblenz, dem Wohnorte des B, anstellen. Streitige Verpflichtung ist hier diejenige, deren Erfüllung A von B fordert, nämlich die Zahlung des Kaufpreises.[53])

§ 45.

3. Die Berechnung des Streitgegenstandes.

Wenn auch nach § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes alle Klagen wegen Viehmängel ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes vor die Amtsgerichte gehören (vgl. § 44), so ist doch die Berechnung des Streitgegenstandes von Wichtigkeit, weil sich hiernach die Gerichtskosten und vor allem die Kosten des Rechtsanwalts bemessen. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Gewöhnlich stellt diejenige Summe, welche der Kläger in seinem Klageantrage vom Beklagten verlangt, auch den Wert des Streitgegenstandes dar. Bei der Klage auf Wandelung ist der Wert des Tieres und, da der Wert des Tieres in der Regel im Kaufpreise ausgedrückt ist, der Kaufpreis Wert des Streitgegenstandes. Bei Klagen, in welchen nur auf Wandelung des Vertrages und Rückerstattung des Kaufpreises geklagt wird, sind die Futterkosten bei Berechnung des Streitgegenstandes besonders zu berechnen (vgl. Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 12. November 1891 Rhein. Archiv Bd. 84 I S. 22). Wenn z. B. jemand die Wandelungsklage bezüglich eines Tieres im Werte von 600 M anstellt und zugleich Erstattung der Futterkosten in Höhe von 100 M begehrt, so ist der Wert des Streitgegenstandes nicht 600 M, sondern 700 M, und die Kosten des Gerichts und Rechtsanwalts werden von 700 M und nicht von 600 M berechnet.

---

[53]) Nach § 270 B. G. B. hat der Schuldner Geld auf seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Die Vorschriften über den Leistungsort werden hierdurch aber nicht berührt. Leistungsort ist auch bei Geldschulden im Zweifel der Wohnsitz des Schuldners und am Gerichte des Wohnortes ist deshalb die Klage anzustellen.

Wenn aber der Käufer gegen den Verkäufer wegen Betrugs, wegen arglistigen Verschweigens oder auf Grund eines besonderen Gewährleistungsversprechens klagt und in der Klage neben anderen Ansprüchen auch Futterkosten geltend macht, so erscheinen in diesem Falle die Futterkosten als Schäden, welche bei der Berechnung des Streitgegenstandes nicht besonders zu berechnen sind. (§ 4 C. P. O.)

§ 46.

4. Die Klagen aus dem Kaufvertrage.

1. Der Käufer und Verkäufer kann jeden ihm zustehenden Anspruch auch im Wege der Klage geltend machen. Besondere Schwierigkeiten entstehen bei der Geltendmachung solcher Ansprüche dadurch, daß die von dem Käufer und Verkäufer gegenseitig zu machenden Leistungen in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung Zug um Zug d. h. gleichzeitig zu gewähren sind. Es kann deshalb jede Partei die ihr obliegende Leistung so lange verweigern, bis die andere Partei die Gegenleistung bewirkt hat. Hat aber ein Teil seine Leistung zum größten Teile bewirkt, so kann der andere Teil seine Leistung nicht verweigern, wenn die Verweigerung insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der rückständigen Leistung gegen Treu und Glauben verstoßen würde (§ 320). Es kann z. B. der Käufer nicht deshalb die Zahlung des Kaufpreises verweigern, weil der Verkäufer zwar das Pferd geliefert, einen mitgekauften Halfter aber bei der Ablieferung vergessen hat.

2. Jede Partei kann auf die ihr zukommende Leistung Klage erheben. Der Verkäufer kann z. B. nach Fälligkeit des Kaufpreises auf Zahlung des Kaufpreises klagen, der Käufer kann auf Lieferung des Tieres klagen, wenn der Tag der Ablieferung gekommen ist. Macht dann der Gegner die Einrede, daß er nur gegen Empfang der Gegenleistung zu leisten verpflichtet sei, so wird der Beklagte zur Erfüllung Zug um Zug verurteilt (§ 322). Klagt z. B. der Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises und wendet der Käufer ein, daß das verkaufte Tier noch nicht geliefert sei, so wird der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises gegen Empfangnahme des Tieres verurteilt. Hat der Kläger vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Annahmeverzuge ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen und ein dahingehendes Urteil erwirken (§ 322). Der Verkäufer kann also auch dann auf Zahlung des Kaufpreises klagen, wenn

z. B. vereinbart ist, daß der Kaufpreis erst am Tage nach der Überlieferung des Tieres zu zahlen ist. Voraussetzung ist aber, daß der Käufer das am richtigen Orte und zur rechten Zeit angebotene Tier nicht angenommen hat.

3. Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Kläger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der andere Teil im Annahmeverzuge ist. (§§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2.) Beispiel: A hat dem B ein Pferd zum Preise von 1500 M verkauft. Da B den Kaufpreis nicht zahlt, klagt A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises. B wird dann zur Zahlung des Kaufpreises gegen Empfangnahme des Pferdes verurteilt. Auf Grund dieses Urteils kann A die Zwangsvollstreckung gegen B betreiben, wenn er ihm vorher das Pferd rechtzeitig und am richtigen Orte vergeblich angeboteu hat.

§ 47.

5. Die Anstellung der Klage.

Die Vorschrift, daß die Klage wegen Viehmängel ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes beim Amtsgericht anzustellen ist, giebt dem Kläger die Möglichkeit, den Prozeß persönlich oder durch irgend einen Bevollmächtigten zu führen. Der Kläger ist also nicht gezwungen, einen Rechtsanwalt zu nehmen. Will der Kläger den Prozeß durch einen Bevollmächtigten führen, so muß er eine Prozeßvollmacht ausstellen. Die Prozeßvollmacht, d. i. der Auftrag an einen Dritten, den Prozeß zu führen, ist die wichtigste Vollmacht im ländlichen Verkehr. Sie bedarf keiner notariellen oder gerichtlichen Abfassung. Ihre Beglaubigung durch einen Notar ist nur erforderlich, wenn der Gegner es verlangt. (§ 80 C. P. O.)

Wenn daher z. B. der Ackerer Peter Müller seinen Prozeß gegen den Handelsmann Simon Levy zu Mülheim nicht selbst führen will oder kann, sondern die Führung des Prozesses dem Geschäftsmann Joseph Schreiner daselbst übertragen will, so genügt folgende schriftliche Erklärung:

Ich bevollmächtige hiermit den Geschäftsmann Josef Schreiner zu Mülheim, mich beim Kgl. Amtsgericht daselbst in meinem Prozesse gegen den Handelsmann Simon Levy zu Mülheim zu vertreten.

Bonn, den 2. April 1900.

Peter Müller, Ackerer.

(Über die Verpflichtung, eine solche Vollmacht mit einem Stempel zu versehen, vgl. S. 125.)

Wenn aber auch kein Zwang besteht, einen Rechtsanwalt zu nehmen, so empfiehlt es sich doch, stets einen solchen zuzuziehen. Es kommt im Viehprozesse nämlich auf die Beobachtung von wichtigen Förmlichkeiten an, die der Nichtjurist leicht übersieht.

Da aber das Zuziehen eines Rechtsanwalts wegen der Kürze der Zeit oft nicht geschehen kann, so sollen die Vorschriften über die Anfertigung einer Klageschrift hier angeführt und durch einige Beispiele erläutert werden.

Die Klage kann bei dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts (S. 99) zu Protokoll erklärt werden. Sie muß innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen (vgl. § 50) angestellt sein, widrigenfalls das Recht des Klägers verloren geht. Es ist daher vor allem darauf zu achten, daß diese Fristen eingehalten werden. Eine Klage ist aber erst dann angestellt, wenn die Klageschrift dem Beklagten durch den Gerichtsvollzieher zugestellt ist. Vorher wird sie dem Amtsgerichte zur Bestimmung des Termines zur mündlichen Verhandlung eingereicht. Die Klage muß nach § 253 der C. P. O. enthalten: 1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag, 3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

§ 48.

6. Die Streitverkündung.

Nach § 72 der C. P. O. kann eine Partei, welche für den Fall eines ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreites einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits diesem Dritten den Streit verkünden. Derjenige, welcher den Streit verkündet, heißt technisch Litisdenunziant, und derjenige, welchem der Streit verkündet wird, Litisdenunziat. Der Dritte ist dann zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt. Die Streitverkündung wird wirksam in dem Zeitpunkte, in welchem der die Streitverkündung enthaltende Schriftsatz zugestellt wird. Auf die Streitverkündung hin kann der

Dritte in den Prozeß eintreten und ist berechtigt, soweit nicht seine Erklärungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei im Widerspruch stehen, alles geltend zu machen, was zur Herbeiführung eines günstigen Ausganges des Prozesses zweckdienlich ist. Das Urteil, welches im Prozesse ergeht, wirkt nicht direkt gegen den Litisdenunziaten. Der Litisdenunziant muß vielmehr gegen den Litisdenunziaten einen neuen Prozeß anstellen. In diesem Prozesse muß der Litisdenunziat das Ergebnis des früheren Prozesses gegen sich gelten lassen, und ist es hierbei gleichgiltig, ob er auf die Streitverkündung hin in den früheren Prozeß eingetreten ist oder nicht (vgl. §§ 72—74 C. P. O.)

Beispiel: A hat dem B eine Kuh verkauft. Dieser verkauft das Tier dem C, dieser dem D. Wenn dann D wegen eines Fehlers gegen C klagt, kann C dem B den Streit verkünden und B ist berechtigt, den Streit weiter dem A zu verkünden. A und B können dann in den Prozeß eintreten und alles geltend machen, was sie in ihrem Interesse für gut finden. Wenn dann in dem Prozesse D gegen C der C verliert und zur Rücknahme des Tieres und Erstattung des Kaufpreises verurteilt wird, so kann C gegen B klagen und im Prozesse das Ergebnis des früheren Prozesses verwerten.

Die Streitverkündung hat aber nur dann Sinn, wenn der künftige Prozeß noch möglich bleibt oder, um bei dem Beispiele zu bleiben, wenn C nach Beendigung des Prozesses mit D noch gegen B klagen kann.

§ 49.

7. Die Sicherung des Beweises.

Wenn in einem Rechtsfalle zu besorgen steht, daß ein Beweismittel verloren oder die Benutzung erschwert werde, so kann schon vor Beginn des Prozesses die sog. Sicherung des Beweises erfolgen (vgl. §§ 485—494 der C. P. O). Die gewöhnliche Form ist die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Es kann aber auch die Einnahme des richterlichen Augenscheines beantragt werden. Die Sicherung des Beweises findet z. B. statt, wenn eine Person, welche in einem Rechtsstreite wichtige Aussagen zu machen hat, lebensgefährlich krank wird und zu befürchten steht, daß sie stirbt, ehe die Vernehmung im gewöhnlichen Laufe des Prozesses stattfinden kann.

Der Antrag auf Sicherung des Beweises kann sowohl vom Käufer wie auch vom Verkäufer gestellt werden. Beide Parteien haben oft ein Interesse daran, daß das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Fehlers alsbald festgestellt wird. Ein solches Interesse ist z. B. dann vorhanden, wenn die spätere Feststellung eines Fehlers unmöglich oder erschwert ist. Die Sicherung des Beweises wird in einem besonderen Gesuche beantragt. Es muß bei dem Gerichte angebracht werden, bei welchem der Prozeß anhängig ist. Sollte der Prozeß noch nicht anhängig sein, so muß das Gesuch bei demjenigen Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk sich die zu vernehmenden Personen aufhalten. Das Gesuch kann auch vor dem Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts zu Protokoll erklärt werden. Das Gesuch muß enthalten die Bezeichnung des Gegners, die Bezeichnung der Thatsachen, über welche Beweis aufgenommen werden soll, die Benennung der Zeugen und die Angabe des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren gehe oder die Benutzung erschwert werde. Auf das Gesuch hin ordnet das Gericht die Sicherung des Beweises durch Beschluß an. Derjenige, welcher die Sicherung des Beweises beantragt, ist verpflichtet, wenn dies geschehen kann, dem Gegner eine Abschrift des Gesuches und eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen und ihn zu dem anberaumten Termine so zeitig zu laden, daß er im Termine erscheinen kann. Unterläßt er die Ladung des Gegners und kommt er nicht zum Termine, so kann der Antragsteller das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht benutzen, es sei denn, daß er beweisen kann, daß die Ladung ohne sein Verschulden unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt war.

Der Antrag auf Sicherung des Beweises empfiehlt sich oft bei drohendem Viehprozesse. In einem Prozesse beim Amtsgerichte Köln führte sie zum Siege des Klägers, welcher die Sicherung des Beweises beantragt hatte. A hatte dem B ein Pferd verkauft. Am Tage nach dem Verkaufe zeigte sich beim Beschlagen eine Hornspalte, die künstlich verschmiert war. Eine Aufforderung des B an A, sich mit ihm zu einigen, blieb erfolglos. B beantragte darauf beim Amtsgerichte Sicherung des Beweises durch Vernehmung der Personen, welche das Pferd beschlagen und Vernehmung eines Sachverständigen darüber, daß die Hornspalte nach der Beschaffenheit der Verschmierung schon beim Verkäufer vorhanden gewesen sei. Er führte zur Begründung an, daß nur durch die sofortige Vernehmung dieser Personen

festgestellt werden könne, daß der Fehler bereits vor dem Kaufe vorgelegen habe. Das Gericht ordnete die Erhebung der Beweise an. Der Verkäufer ließ es aber nicht zur Vernehmung kommen, sondern nahm das Pferd zurück und bezahlte die Kosten. Hätte in diesem Falle B die Sicherung des Beweises nicht beantragt, so würde A in dem Prozesse behauptet haben, daß die Hornspalte erst beim Kläger entstanden sei, und B würde das Gegenteil nicht haben beweisen können.

§ 50.

8. Beispiele von Viehprozessen.

1. Der Ackerer Josef Müller zu Bonn kaufte am 20. Juli 1900 von dem Händler Daniel Wolf aus Endenich eine rotweiß gefleckte Kuh, 3 Jahre alt, zum Preise von 240 M. Die Kuh wurde am 26. Juli 1900 überliefert und der Kaufpreis bei der Überlieferung bezahlt. Nach etwa 8 Tagen zeigt sich, daß die Kuh krank ist, und der hinzugerufene Kreistierarzt Bender stellt am 3. August 1900 Lungenseuche fest. Am 8. August 1900 macht Müller mittelst eingeschriebenen Briefes dem Wolf von dem Hauptmangel Anzeige, erhält aber keine Antwort. Die Gewährfrist beträgt bei Lungenseuche 28 Tage (vgl. § 21). Da die Kuh am 26. Juli 1900 überliefert worden ist, so ging an diesem Tage auch die Gefahr auf den Käufer über (vgl. § 9). Die Gewährfrist begann demnach am 27. Juli 1900 und endigte am 23. August 1900. Die zweitägige Ausschlußfrist (vgl. § 22) begann am 24. August und endigte am 25. August. Müller muß also spätestens am 25. August eine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlungen vornehmen. Da er bereits am 8. August 1900, also rechtzeitig, Anzeige erstattet hat, so sind die Fristen gewahrt. Da Müller auch auf wiederholte Schreiben keine Antwort erhält, so entschließt sich Müller zur Klage auf Wandelung. Zur Anstellung dieser Klage hat er eine Frist von sechs Wochen vom Ende der Gewährfrist an (vgl. § 32). Da die Gewährfreiheit am 23. August 1900 endigt, so beginnt die sechswöchige Frist am 24. August und endigt am 4. Oktober 1900. Die Klage auf Wandelung muß demnach spätestens am 4. Oktober 1900 dem Beklagten Wolf zugestellt sein.

Müller fertigt folgende Klagschrift an:

An das Kgl. Amtsgericht zu
Bonn.

Klage
Des Ackerers Joseph Müller zu Bonn
gegen
den Handelsmann David Wolf zu Endenich
wegen Viehmängel.

In vorgenannter Prozeßsache lade ich den David Wolf vor das Kgl. Amtsgericht zu Bonn zu dem noch zu bestimmenden Termine, in welchem ich den Antrag nehmen werde:

Kgl. Amtsgericht wolle den Beklagten verurteilen in die Wandelung des am 20. Juli 1900 abgeschlossenen Kaufes über eine rot-weiß gefleckte Kuh einzuwilligen, wolle den Beklagten zur Zahlung von 240 — zweihundertvierzig — M nebst Zinsen zu 4 % seit dem 26. Juli 1900[54]) verurteilen, dem Beklagten die Kosten zur Last legen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklären.

Gründe:

Kläger kaufte von dem Beklagten am 20. Juli 1900 eine rot-weiß gefleckte Kuh, drei Jahre alt, zum Preise von 240 M. Der Kaufpreis wurde bei der Überlieferung, welche am 26. Juli 1900 erfolgte, bezahlt. Innerhalb der Gewährfrist hat sich bei dem Tiere ein Hauptmangel nämlich Lungenseuche gezeigt, was beim Bestreiten des Beklagten durch das sachverständige Zeugnis des Kreistierarztes Bender zu Bonn bewiesen werden soll. Kläger hat bereits am 8. August 1900 dem Beklagten durch eingeschriebenen Brief den Mangel angezeigt. Der Klageantrag ist demnach gerechtfertigt.

Bonn, den 1. September 1900.
Josef Müller.

Dieses Schriftstück wird in drei gleichlautenden Exemplaren dem Amtsgerichte zu Bonn eingereicht. Ein Exemplar nimmt das Gericht zu seinen Akten, das zweite erhält der Beklagte und das dritte wird dem Kläger zurückgegeben. Will der Kläger selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen, so muß er auf der Klage-

---

[54]) Zinsen hat der Beklagte von dem Tage des Empfangs des Kaufpreises — dem 26. Juli 1900 — an zu zahlen (51).

schrift bemerken: „Zustellung besorge ich selbst.“ Fehlt dieser Vermerk, so ist der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts verpflichtet, das Schriftstück einem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu übergeben, welcher es nach erfolgter Zustellung an den Kläger zurückgelangen läßt (§ 168 C. P. O.). In dem Prozesse braucht Müller nur zu beweisen, daß die Lungenseuche sich innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat und daß die Anzeige rechtzeitig an Wolf abgesendet worden ist. Dafür daß der Mangel zur Zeit des Gefahrüberganges schon vorhanden war, spricht dann die Vermutung (38).

2. Bei Berechnung der Fristen ist also zunächst stets der Tag des Gefahrüberganges festzustellen. Dann ist das Ende der Gewährfrist und die hieran sich anschließende zweitägige Ausschlußfrist zu ermitteln. Vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist ist eine der im § 22 Nr. 3 angeführten Handlungen vorzunehmen. In der Regel wird mündliche oder schriftliche Anzeige erfolgen. Ist eine der Handlungen vorgenommen, so hat der Käufer für die Anstellung der Klage auf Wandelung, für Anstellung der Klage auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zusicherte, sowie für die Anstellung der Klage auf Lieferung eines mangelfreien Tieres (72) eine weitere Frist von sechs Wochen, welche mit dem Ende der Gewährfrist beginnt.

Ein Beispiel soll die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen noch erläutern.

A zu Bonn hat dem B zu Münster i/W. am 1. März 1900 ein Pferd verkauft und den Transport des Pferdes nach Münster übernommen. Am 5. März giebt A das Pferd in Bonn auf die Eisenbahn und am 6. März nimmt B das Pferd in Münster in Empfang. Hier geht die Gefahr schon am 5. März auf den B über (19) und am 6. März beginnt für ihn die Gewährfrist. Bei dem Tiere zeigt sich am 14. März 1900 ein Hauptmangel, nämlich Dämpfigkeit und am 21. März geht ein eingeschriebener Brief mit der Anzeige des Mangels an den Verkäufer ab. Da die Gewährfrist vierzehn Tage beträgt, so endigt die Gewährfrist am 19. März und die zweitägige Ausschlußfrist am 21. März 1900. Da B innerhalb der Frist Anzeige erstattet hat, so ist die Frist gewahrt und B hat zur Anstellung der Klage auf Wandelung noch eine weitere mit dem Ende der Gewährfrist, also mit dem 20. März beginnende und am 30. April endigende sechswöchige Frist.

3. Es ist nun weder in dem Falle zu 1. noch in dem Falle zu 2. notwendig, daß der Käufer die Klage auf Wandelung anstellt. Hat der Käufer eine der im § 22 Nr. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen, so kann er auch die Klage des Verkäufers auf den Kaufpreis abwarten und dann wegen des Mangels die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Er kann selbst dann noch die Zahlung des Kaufpreises verweigern, wenn für ihn die sechswöchige Frist zur Anstellung der Klage auf Wandelung bereits verstrichen ist (76). Hat der Käufer den Kaufpreis schon bezahlt oder hat er ein Interesse daran, daß über das Schicksal des Tieres entschieden wird, so wird er allerdings die Klage auf Wandelung nicht umgehen können.

4. Handelt es sich bisher darum, wie der Kläger zu verfahren hat, so sollen nunmehr einige Verhaltungsmaßregeln für den Beklagten gegeben werden.

Kannte der Beklagte den Fehler, so wird er am besten dem Verlangen des Klägers sofort entsprechen, das Tier zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten. Ist ihm der Fehler unbekannt, so darf er dem Begehren des Klägers nicht eher entgegenkommen, als bis er sich davon überzeugt hat, daß die in der Klage behaupteten Thatsachen richtig sind. Der Beklagte wird sich daher an einen Sachverständigen wenden und, wenn es angeht, sich auch persönlich von dem Zustande des Tieres überzeugen. Erweisen sich dann die Behauptungen des Klägers als wahr, so muß der Beklagte zur Vermeidung weiterer unnützer Kosten das Verlangen desselben erfüllen. In der Klage, die der Viehhändler anstellt, findet sich nicht selten am Schlusse die Erklärung, daß Kläger von der Klage abstehen wolle, wenn der Beklagte sofort einen bestimmten Geldbetrag erlegen werde. Die Klage, welche eine solche Äußerung enthält, ist aber mehr wie bedenklich und mit großer Vorsicht aufzunehmen. Sie ist ein Beweis, daß der Kläger seiner Sache nicht sicher ist, da er anderen Falls die größeren Vorteile, welche die Klage gewährt, vorziehen würde.

Zum Beweise, daß der Beklagte bei der Einlassung auf die Klage sehr vorsichtig sein muß, mag folgender Fall dienen.

Ein Händler hatte von N eine Kuh gekauft. Am letzten Tage der Frist erschien spät am Abend der Gerichtsvollzieher bei N und stellte ihm eine Klage zu. Der Händler verlangte in derselben Auflösung des Kaufvertrages und Herausgabe des Kaufpreises nebst Ersatz allen Schadens und führte zur Begründung an, daß die Kuh an

Tuberkulose erkrankt sei. Am Schlusse der Klage erklärte er sich bereit, von der Klage abzustehen, wenn Beklagter 60 M bezahle. Erschreckt durch die plötzliche Klage wollte N zuerst die 60 M bezahlen, erhielt aber den Rat, sich vorher von der Richtigkeit der Klagebehauptungen zu überzeugen, da er das Anerbieten bezüglich der 60 M immer noch annehmen könne. N ging nach dem Orte, wo das Tier sich zur Zeit befand und langte unerwartet früh morgens in dem Stalle an, als die Viehmagd gerade mit dem Füttern beschäftigt war, Er sah, daß alle Tiere ihr Futter erhielten, nur die angeblich kranke Kuh nicht. Auf Befragen erklärte das Mädchen, daß ihr Herr ihr verboten habe, dem Tiere Futter zu geben. Am nämlichen Tage zog N einen Tierarzt zu und dieser erklärte, daß das Tier zwar krank sei, daß der krankhafte Zustand aber nur durch schlechte und unzureichende Nahrung verursacht worden sei. N übergab die Sache nunmehr einem Rechtsanwalt und sah der Klage ruhig entgegen. Der Beklagte ließ es aber nicht einmal zur mündlichen Verhandlung kommen, sondern zog die Klage zurück. Er wurde nach § 271 Absatz 3 der C. P. O. auf Antrag des N zur Tragung der Kosten der zurückgezogenen Klage verurteilt und mußte dem Beklagten die ziemlich erheblichen Kosten des Prozesses ersetzen.

§ 51.

9. Die Versteigerung des Tieres während des Prozesses.

1. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag des Klägers oder des Beklagten dem Gericht die öffentliche Versteigung des Tieres durch einstweilige Verfügung anzuordnen. Die Versteigerung darf aber nur erfolgen, wenn eine Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist (§ 489). Die Versteigerung erfolgt durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder durch einen zur Versteigerung befugten anderen Beamten oder durch einen öffentlich angestellten Versteigerer. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen (§ 383). Der Erlös wird bei der durch das Gericht bestimmten Stelle oder bei der allgemeinen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt (§ 372 ff.).

2. Einstweilige Verfügungen können in der Regel (§ 935 ff C. P. O.) nur erlassen werden, wenn zu besorgen ist, daß durch eine

Änderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. An diese Beschränkung ist das Gericht aber hier nicht gebunden. Der Richter kann auf Antrag die öffentliche Versteigerung des Tieres stets anordnen. Der Antrag auf öffentliche Versteigerung wird zur Vermeidung von übergroßen Fütterungs-, Pflege- und Kurkosten zu empfehlen sein, wenn das Ergebnis und die Beendigung des Prozesses sich nicht übersehen läßt. Ist die Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses erfolgt, so hat der Verkäufer statt des Anspruches auf Rückgabe des Tieres den Anspruch auf Bewilligung der Auszahlung des hinterlegten Betrages.

VIII. Der Stempel.

§ 52.

1. Allgemeines.

Als Mittel zur Übervorteilung des Landmannes wird nicht selten auch der Stempel verwendet. Es geschieht dies um so leichter, als über das Wesen des Stempels, die Höhe desselben, seine Wirkung auf den Vertrag und die Stempelstrafen meist unrichtige Ansichten bestehen. Der Händler redet beim Abschluß eines stempelpflichtigen Vertrages dem Landmanne vor, der Stempel sei sehr hoch und man handele im Interesse beider Parteien, wenn man den Vertrag ungestempelt lasse. Der sparsame Landwirt geht gewöhnlich darauf ein. Wenn er aber später das Schriftstück geltend machen, z. B. auf Grund desselben Klage erheben will, dann sagt ihm derselbe Händler, der Schein sei ungiltig, weil der Stempel fehle. So hatte in einem Falle ein Landmann einem Händler eine Forderung durch Privatakt übertragen und, veranlaßt durch den Händler, unterlassen, den Vertrag mit dem erforderlichen Stempel zu versehen. Nachdem der Händler eine Rate gezahlt hatte, zahlte er weder die weiteren Termine, noch auch die verfallenden Zinsen. Als der Bauersmann zur Zahlung mahnte und mit Klage drohte, erklärte ihm der Händler, die Klage werde wenig nützen, da der Akt wegen des fehlenden Stempels nichtig sei, und wenn er ihn dem Richter zeige, würde er zudem noch in die

sehr hohe Stempelfrage verurteilt werden. Der Bauer war hierdurch so eingeschüchtert, daß er den Schein Niemanden zu zeigen wagte. Er ließ sich fünf Jahre lang hinhalten, bis er sich endlich an einen Rechtsverständigen wandte und eines besseren belehrt wurde.

In vielen Fällen verspricht der Händler den Stempel noch nachträglich zum Vertrage beizubringen, setzt aber den Betrag desselben schon gleich in Rechnung. Er kommt diesem Versprechen nur selten nach. Oft berechnet er auch einen höheren Betrag als der Stempel ausmacht, oder behauptet, daß Verträge stempelpflichtig seien, welche einem Stempel gar nicht unterliegen.

Die Unkenntnis der Vorschriften über den Stempel hat auf diese Weise den Landmann nicht nur beim Viehhandel, sondern im ländlichen Verkehr überhaupt schon oft geschädigt. Dieser Abschnitt soll daher die wesentlichen Bestimmungen über den Stempel darstellen. Er soll die Möglichkeit gewähren, sich nicht nur für die Verträge, welche im Viehhandel vorkommen, sondern für alle wichtigen Geschäfte des ländlichen Verkehrs Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften zu verschaffen.

§ 53.

2. Die stempelpflichtigen Urkunden.

1. Das Stempelgesetz[55]) vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) hat die früheren Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 7. März 1822, aufgehoben und die Bestimmungen über den Stempel in Preußen neu und einheitlich geregelt. Ein dem Gesetze beigefügter Tarif führt die einzelnen Geschäfte in alphabetischer Ordnung auf und giebt den Betrag des erforderlichen Stempels an. Zur Ausführung des Gesetzes hat der Finanzminister die Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 erlassen. Das Gesetz trat am 1. April 1896 in Kraft. Dasselbe gilt im ganzen Staatsgebiete mit Ausnahme von Helgoland und Hohenzollern.[56])

2. Der Stempelsteuer unterliegt in der Regel jede Urkunde über Gegenstände, deren Wert 150 M übersteigt. Während früher die

---

[55]) O. Noelle, das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Berlin 1896.

[56]) In Hohenzollern gelten die auf den Stempel bezüglichen Bestimmungen der Ges. v. 20. 6. 1875 (G. S. 235); v. 18. 7. 1883 (G. S. 189) § 3; v. 25. 6. 1895 (G. S. 203) § 131, Absatz 1.

Urkunden, welche im Auslande, d. h. außerhalb des Königreichs Preußen, ausgestellt wurden, einem Stempel nicht unterlagen, sind jetzt auch die im Auslande errichteten Urkunden einem Stempel unterworfen, wenn die Urkunde inländische Gegenstände betrifft oder die beurkundeten Geschäfte im Inlande zu erfüllen sind. Stellt z. B. A in München nach dem 1. April 1896 eine Vollmacht aus, in welcher er den B in Köln mit dem Verkaufe von Vieh beauftragt, so ist diese Vollmacht zu stempeln, da das beurkundete Geschäft im Inlande, d. h. in Köln, zu erfüllen ist. Stempelpflichtig sind alle Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind. Ob die Unterschrift vom Aussteller geschrieben oder auf mechanischem Wege durch Stempelaufdruck, Lithographie rc. hergestellt worden ist, ist gleichgiltig. Wird durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen ein Geschäft abgeschlossen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels nur dann ein, wenn gewöhnlich über solche Geschäfte ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet wird und die Parteien die Absicht hatten, die Aufnahme eines solchen Vertrages zu umgehen. Durch diese Vorschrift, welche das alte Stempelgesetz nicht kannte, ist die Stempelpflicht erheblich erweitert. Die Stempelsteuer ist demnach ein Urkundenstempel, d. h. nur Urkunden unterliegen einem Stempel, während bloß mündliche Abmachungen, z. B. mündliche Miet-, Kauf-, Tausch- oder Lieferungsverträge, steuerfrei sind.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden ausgestellt, so wird die Steuer nur zu einer Urkunde verwendet, welche als Hauptausfertigung zu bezeichnen ist, die anderen Urkunden sind mit dem Stempel zu versehen, welchem die Duplikate unterliegen (vgl. § 60 Nr. 2). Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels zu jedem Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe der Stempelbeträge zu versteuern. Beispiele: Verkauft A dem B durch schriftlichen Vertrag eine Kuh zum Preise von 300 M. und wird in dem Vertrage C Bürge dafür, daß B die 300 M. bezahlt, so ist zu diesem Vertrage der Kauf- und Bürgschaftsstempel zu verwenden. Übernimmt der Pächter eines Gutes das auf demselben befindliche Inventar zu einem bestimmten Preise, so liegt nicht nur ein Pachtvertrag, sondern auch ein zu verstempelnder Kaufvertrag vor.

§ 54.

3. Die zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Personen.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet bei Urkunden, welche von Behörden oder Notaren ausgestellt werden, diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind, oder denen Ausfertigungen, Abschriften u. s. w. erteilt werden. Bestellt z. B. A einem Notar einen Kaufakt, so hat er auch den Stempel für Kaufverträge zu entrichten. Bei einseitigen Erklärungen, z. B. Schuldscheinen, hat die Steuer derjenige zu entrichten, welcher die Erklärung abgiebt, also z. B. den Schuldschein ausstellt. Bei Verträgen, z. B. bei Kaufverträgen, sind alle Teilnehmer, z. B. Verkäufer und Käufer, d e m S t a a t e g e g e n ü b e r zur Zahlung des Stempels verpflichtet, wenn sie auch unter sich ausgemacht haben, daß der Stempel nur von einer der beteiligten Personen, z. B. vom Käufer, getragen werden soll (vgl. § 62). Ausnahmsweise haftet bei Pacht- und Mietverträgen für die rechtzeitige Verwendung des Stempels nur der Verpächter und Vermieter. Der Pächter und Mieter ist zur Verwendung des Stempels nicht verpflichtet und kann auch wegen Nichtverwendung des Stempels nicht bestraft werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner (solidarisch), d. h. jeder für den ganzen Stempelbetrag. Für die Entrichtung der Steuer ist neben dem eigentlich Verpflichteten auch haftbar jeder Inhaber oder Vorzeiger einer nicht oder nicht ausreichend mit Stempel versehenen Urkunde aber nur dann, wenn er an dem Gegenstande der Urkunde ein rechtliches Interesse hat. Diese Personen können aber die von ihnen eingezogenen Stempelbeträge von den eigentlich Verpflichteten zurückverlangen. Wenn z. B. A eine Vollmacht ausstellt, in welcher er den B zum Abschlusse von Geschäften für ihn beauftragt, so ist A als Aussteller der Vollmacht zunächst allein zur Entrichtung des Stempels verpflichtet, wenn aber B die Vollmacht in Empfang nimmt, so ist er als Inhaber der Vollmacht nunmehr auch für die Zahlung des Stempels haftbar. B hat nämlich an dem Inhalte der Vollmacht ein rechtliches Interesse, da sie seine Berechtigung zur Vertretung des A nachweist. B kann aber den von ihm gezahlten Stempelbetrag von A zurückverlangen.

A hat dem B einen Schuldschein über 200 M. ausgestellt, den Schein aber nicht gestempelt. In diesem Falle würde zunächst nur A zur Versteuerung verpflichtet sein, wenn aber B auf Grund des Schuld-

scheins klagt und ihn dem Gerichte zum Beweise vorlegt, so haftet auch er als Inhaber und Vorzeiger des Schuldscheines für die Entrichtung der Steuer; er kann aber den von ihm gezahlten Stempel von A wieder zurückfordern.

§ 55.

4. Die Art der Verwendung des Stempels.

Bei Beibringung des Stempels können die Privatleute in dreifacher Weise verfahren. Sie können die stempelpflichtige Erklärung auf gestempeltes Papier (Stempelbogen) schreiben, sie können Stempelmarken verwenden, sie können endlich die Urkunden bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten amtlichen Stelle einreichen und den erforderlichen Geldbetrag einzahlen. Die Stempelbogen und Stempelmarken müssen entwertet werden, damit ein erneuter Gebrauch ausgeschlossen ist. Die Entwertung geschieht bei Stempelbogen dadurch, daß der Bogen von der Steuerbehörde mit einem Vermerke versehen wird, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstandes, sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält.

Wenn die stempelpflichtige Erklärung auf ganzen Stempelbogen niedergeschrieben wird, bedarf es einer besonderen Entwertung des Bogens nicht.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 Mk. unterliegen. Die Entwertung erfolgt durch mehrmaligen Aufdruck des Amtsstempels und einen Vermerk, z. B. 60 Mk. in Marken entwertet.

Zur Entwertung von Stempelmarken sind in der Regel nur die Amtsstellen befugt. In einigen hier nicht interessierenden Ausnahmefällen ist aber auch Privatpersonen die Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung gestattet, z. B. dem Aussteller einer letztwilligen Verfügung, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften ꝛc.

Der Steuerpflichtige ist daher in der Regel verpflichtet, die steuerpflichtige Urkunde einer amtlichen Stelle einzureichen und ihr die Verwendung und Entwertung der Stempelbogen und Stempelmarken zu überlassen. Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorge-

schriebenen Weise verwendet sind, werden als nicht verwendet angesehen und die Privatpersonen verfallen der Stempelstrafe (vgl. § 57).

Zum Verkaufe und zur Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken sind nicht nur die Steuerbehörden, sondern auch die sogenannten Stempelverteiler befugt. Es sind dies Personen, welche an geeigneten Orten mit dem Verkaufe und der Entwertung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen beauftragt sind.

Für Stempelzeichen, welche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden. Der Antrag auf Ersatz ist bei dem Hauptsteueramt des Bezirks anzumelden.

§ 56.

5. Die Frist zur Verwendung des Stempels.

Die Beibringung des Stempels muß längstens binnen zwei Wochen vom Tage der Ausstellung an erfolgen. Die Ausstellung des Vertrages ist nicht mit dem Abschlusse des Vertrages zu verwechseln. Ausgefertigt wird der Vertrag erst an dem Tage, an welchem er schriftlich beurkundet wird, und erst von diesem Tage an läuft die vierzehntägige Frist. Wenn also z. B. A dem B am 16. März 1900 eine Kuh mündlich verkauft, aber erst am 1. April mit B einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat, so ist der 1. April der Tag Ausfertigung des Vertrages und die Parteien können bis zum 15. April einschließlich den Stempel zum Vertrage beibringen.

Kann der Beweis erbracht werden, daß das in der Urkunde angegebene Datum unrichtig ist, so ist der wirkliche Tag der Fertigstellung maßgebend und verfällt die Stempelstrafe, wenn innerhalb zweier Wochen von diesem Tage ab der Stempel nicht entrichtet ist. Jeder Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher an dem Gegenstande derselben ein rechtliches Interesse hat, muß die Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges bewirken.

Wird der Stempel zu einem Vertrage überhaupt nicht oder nicht in der zweiwöchigen Frist beigebracht, so hat diese Unterlassung zunächst auf die Rechtsgiltigkeit und Wirksamkeit des Vertrages keinen Einfluß. Der schriftliche nicht gestempelte

Vertrag beweist seinen Inhalt ebenso gut wie der gestempelte. Die Unterlassung hat nur zur Folge, daß die Parteien, wenn ihnen die Unterlassung des Stempels nachgewiesen werden kann, den erforderlichen Stempel beibringen müssen und in Strafe verfallen.

§ 57.

6. Die Stempelstrafen.

Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 3 M. beträgt. Handelt es sich um die Verzeichnisse, welche unten bei den Pachtverträgen (122) noch erwähnt werden, oder um Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen (116), so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 M. beträgt. Wenn zwar ein Stempel aber ein geringerer als der tarifmäßige verbraucht wurde, so ist der fehlende Betrag zu ergänzen und nur von der Ergänzung der vierfache bezw. zehnfache Betrag als Strafe zu entrichten. Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu 3000 M. ein. Die verwirkte Geldstrafe trifft jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und im vollen Betrage. Wird den Vorschriften über die Verzeichnisse bei Pacht- und Mietverträgen 2c. zuwidergehandelt, so trifft die Geldstrafe ausnahmsweise nur den Verpächter, Vermieter oder Verpfänder.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes, sowie die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Strafe verjährt in fünf Jahren. Die Stempelsteuer selbst verjährt in zehn Jahren, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, sonst in fünf Jahren. Die Verjährung der Stempelsteuer beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung hätte erfolgen müssen. Beispiel: A verkauft dem B durch schriftlichen Vertrag ein Pferd zum Preise von 1200 M. Der Vertrag wird am 1. Mai 1900 angefertigt. Der Stempel ist daher spätestens am 15. Mai 1900 beizubringen. Der Stempel beträgt bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen $^1/_3$ % des Wertes des verkauften Gegeustandes, mithin 4 M; er wird nach Bruch-

teilen des Wertes des Gegenstandes bemessen und verjährt deshalb in zehn Jahren. Da der Stempel im Jahre 1900 zu verwenden war, beginnt die zehnjährige Verjährung mit dem 1. Januar 1901 und dauert bis zum 31. Dezember 1910. Wenn die Parteien A und B den Kaufvertrag nicht mit einem Stempel versehen, so kann von beiden die Stempelsteuer bis zum 31. Dezember 1910 einschließlich eingefordert werden. Eine Bestrafung wegen Nichtverwendung des Stempels ist aber nur in fünf Jahren möglich. War gegen A und B die Stempelstrafe rechtskräftig festgesetzt, so muß dieselbe in fünf Jahren beigetrieben werden, widrigenfalls die weitere Vollstreckung unstatthaft ist.

§ 58.

7. Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Stempels.

Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels ist der Rechtsweg zulässig, d. h. wenn jemand glaubt, zur Zahlung des Stempels nicht verpflichtet zu sein, so kann er bei den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht) Klage erheben. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer eingefordert worden ist. Die Klage muß binnen sechs Monaten nach geleisteter Zahlung oder erfolgter Beitreibung der Steuer angestellt werden.

Der Steuerpflichtige kann aber auch, statt Klage zu erheben gegen die Verfügungen und Anordnungen der Steuerbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen die Anocdnungen der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelverteiler sind an die vorgesetzten Hauptämter, die Beschwerden gegen Anordnungen der Stempelsteuerämter und Hauptämter sind an den Provinzialsteuerdirektor und Beschwerden gegen diesen an den Finanzminister zu richten.

§ 59.

8. Die von der Stempelsteuer befreiten Urkunden.

Von der Stempelsteuer sind nach § 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 befreit:

1. Urkunden über Gegenstände, deren Wert 150 M nicht übersteigt.

2. Die auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Urkunden, sowie diejenigen amtlichen Urkunden, welche sich auf die Befreiung

vom Heeresdienst, sowie von den Reserve- und Landwehrübungen beziehen.

3. Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken.

4. Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit nicht die Stempelpflichtigkeit derselben im § 60 unter „Vergleiche“ ausdrücklich angeordnet worden ist.

Nach dem Tarife des Gesetzes vom 31. Juli 1895 sind von der Stempelsteuer befreit unter anderem:

5. Auszüge aus den amtlich geführten Büchern und Standesregistern, welche sich auf Geburten, Heiraten, Sterbefälle u. s. w. beziehen (Nr. 11 des Tarifs).

6. Versicherungsverträge (z. B. Lebens-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherungsverträge), bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 M nicht übersteigt (Nr. 70 des Tarifs).

7. Lehrverträge, z. B. der Vertrag zwischen Meister und Lehrling (Nr. 71 des Tarifs).

8. Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Lohn, Gehalt und dergleichen versprochen werden, wenn der jährliche Betrag der Gegenleistung 1500 M nicht übersteigt, z. B. Vertrag zwischen Meister und Gesellen (Nr. 71 des Tarifs).

9. Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reisepaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll (Nr. 77a des Tarifs).

10. Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine (Nr. 77b des Tarifs).

11. Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen dienen (Nr. 77c des Tarifs).

12. Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalte ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche erforderlich sind.

Das Gesetz vom 31. Juli 1895 sagt im § 1, daß nur die im Tarife aufgeführten Urkunden dem darin bezeichneten Stempel unter-

liegen sollen. Die nachstehenden im Tarife nicht aufgeführten Urkunden bleiben deshalb wie auch nach früherem Recht steuerfrei:

13. Quittungen;

14. Gesindedienstbücher und Gesindeentlassungsscheine;

15. Gesuche, z. B. Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben und Vorstellungen.

§ 60.

9. Die stempelpflichtigen Urkunden.

1. Bürgschaften unterliegen einem Stempel, welcher bei einem Werte bis 600 M einschließlich 0,50 M, bei einem Werte bis 1200 M 1 M, bis 10000 M 1,50 M und bei einem höheren Werte 5 M beträgt.

2. Duplikate unterliegen einem Stempel von 1,50 M. Werden von einer Urkunde mehrere Exemplare angefertigt, so ist ein Exemplar als Hauptausfertigung zu bezeichnen und vorschriftsmäßig zu verstempeln. Die anderen Exemplare, die sog. Duplikate werden mit je 1,50 M versteuert. Ist der Stempel des Hauptexemplars geringer, so wird dieser geringere Stempel auch zum Duplikat verwendet. Wird z. B. ein Pferd von 600 M verkauft und der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt, so beträgt der Stempel der Hauptausfertigung 2 M ($^1/_3$ % vgl. Nr. 3), der Stempel der Abschrift 1,50 M. Würde das Pferd zu 300 M verkauft, so würden, da der Stempel 1 M beträgt, Hauptausfertigung und Abschrift mit je 1 M zu verstempeln sein.

3. Kaufverträge. Der Stempel beträgt a) bei unbeweglichen Sachen, welche sich im Inlande befinden, 1 % des Wertes; b) bei ausländischen unbeweglichen Sachen 1,50 M; c) bei anderen Gegenständen aller Art, z. B. bei beweglichen Sachen $^1/_3$ % des Wertes (vgl. die Tabelle im § 61).

4. Lieferungsverträge. Sie sind wie Kaufverträge zu behandeln und unterliegen also, soweit sie bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, einem Stempel von $^1/_3$ %. Übernimmt z. B. ein Landwirt eine Lieferung von Butter und Milch an eine Anstalt, so ist der Wert der ganzen Lieferung event. nach Durchschnittspreisen zusammenzurechnen und in dem schriftlichen Vertrage $^1/_3$ % dieses Wertes als Stempel zu entrichten.

5. Pacht- und Afterpachtverträge, Miet- und Aftermietverträge (Nr. 48 des Tarifs).[57]) a) Über unbewegliche Sachen. Diese Verträge unterliegen einem Stempel von $^1/_{10}$ % des Wertes, wenn der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins mehr als 300 M beträgt. Für diese Verträge hat das Gesetz eine wichtige Neuerung eingeführt. Jeder Verpächter und Vermieter hat die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichnis einzeln einzutragen. Das Verzeichnis muß das Grundstück, den Namen des Pächters (Mieters), die Dauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins, den erforderlichen Stempelbetrag und die Namensunterschrift enthalten. Das Verzeichnis ist mit der Versicherung, daß andere Verträge nicht abgeschlossen sind, zu versehen.

Nach dem amtlichen Formular hat die Versicherung folgenden Wortlaut:

Daß andere, unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren versichere ich

Berlin, den 15. Januar 1901.

(Unterschrift.)

Die Formulare zu den Verzeichnissen können von den Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden.

In die Verzeichnisse sind nur einzutragen: 1. die schriftlichen Pacht- und Mietverträge; 2. diejenigen Pacht- und Mietverträge, welche durch Briefwechsel zu stande gekommen sind; 3. diejenigen Pacht- und Mietverhältnisse, welche auf Grund der Bestimmung gelten, daß der schriftlich oder durch Briefwechsel zu stande gekommene Vertrag unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll.

Beispiel: A vermietet dem B durch schriftlichen Vertrag ein Haus vom 1. Januar 1900 bis dahin 1901 mit der Bestimmung, daß der Vertrag auf zwei Jahre verlängert sein soll, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1900 Kündigung erfolgt ist. Wenn dann B nicht bis zu diesem Tage kündigt, so ist das Mietverhältnis in das Mietverzeichnis

[57]) Der in einem Pacht- oder Mietvertrage enthaltene Schiedsvertrag oder eine andere selbständige in den Vertrag aufgenommene Vereinbarung unterliegt einem besonderen Stempel.

für 1901 und 1902 aufzunehmen, obwohl der schriftliche Vertrag nur das Jahr 1900 umfaßt.

Bloß mündlich abgeschlossene Miet- und Pachtverträge brauchen nicht in das Verzeichnis aufgenommen zu werden. In das Verzeichnis werden ferner nicht aufgenommen diejenigen schriftlich oder durch Briefwechsel zu stande gekommenen Verträge, welche auf das Jahr berechnet 300 M nicht übersteigen. Verpachtet z. B. jemand einem anderen ein Grundstück auf drei Monate für 120 M, durch schriftlichen Vertrag, so ist der Pachtvertrag stempelpflichtig, da der Jahrespachtzins 480 M ausmachen würde. Beträgt der Pachtzins monatlich 10 M, so ist der Vertrag nicht stempelpflichtig, da hier der jährliche Pachtzins nur 120 M beträgt. Versteuert wird nicht der einzelne Miet- oder Pachtvertrag, sondern das Miet- und Pachtverzeichnis. Deshalb sind auch Duplikate (Nebenexemplare) dieser Verträge steuerfrei. Der Stempel wird nicht mehr wie früher für die ganze bedungene Zeit des Vertrages, sondern nur für die Zeit des thatsächlichen Bestehens des Mietverhältnisses bezahlt. Versteuert wird zunächst derjenige Teilbetrag, der in das betreffende Kalenderjahr fällt, sollte die Summe auch weniger wie 150 M betragen.

Beispiel: A vermietet dem B vom 1. Februar 1900 ab bis dahin 1901 eine Wohnung zum Preise von 1200 M pro Jahr; er vermietet dem C vom 1. Oktober 1900 bis 1. Oktober 1901 eine solche zum Preise von 800 M jährlich. Dann hat A in das Verzeichnis für 1900 aufzunehmen und zu versteuern bezüglich des Mieters B 11 Monate = 1100 M und bezüglich des C 3 Monate = 200 M. In das Verzeichnis für 1901 würden aufzunehmen sein für B 1 Monat = 100 M und für C 9 Monate = 600 M.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht- und Mietverträge, welche vor dem 1. April 1896[58]) geschlossen sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht. Beispiel: A vermietet im Januar 1896 dem B durch schriftlichen Vertrag eine Wohnung für die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897. Der Vertrag ist nach den früheren Bestimmungen vorschriftsmäßig versteuert und wird von den Parteien auf ein Jahr bis zum 1. April 1898 verlängert. Dann brauchte A

[58]) Nämlich dem Tage des Inkrafttretens des Stempelsteuergesetzes (113).

diesen Mietvertrag in das Mietverzeichnis für 1896 gar nicht und in das Mietverzeichnis für 1897 nur für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Dezember aufzunehmen.

Wenn die in das Mietverzeichnis aufzunehmenden Verträge vor der vertraglich festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung des Verhältnisses zu entrichten. Beispiel: Wird ein Mietvertrag für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1901 zu einer Jahresmiete von 6000 M abgeschlossen und der Vertrag am 1. Oktober aufgelöst, so ist der Mietvertrag nur in Höhe von 4500 M, also mit 4,50 M zu versteuern.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die Stempelabgabe und Stempelstrafe persönlich verantwortlich.

Alle von einem Verpächter und Vermieter zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen. Nur wenn die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Hauptsteuerämter liegen, ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis aufzustellen.

Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar des folgenden Jahres bewirkt und zwar entweder bei demjenigen Hauptamt, Steueramt oder Nebenzollamt, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler. Die Versteuerung wird dadurch bewirkt, daß der Steuerpflichtige oder sein Vertreter an einer dieser Steuerstellen das Verzeichnis, ausgefüllt und mit der Versicherung versehen, unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch eingeschriebenen Brief einsendet. Der Steuerpflichtige kann aber auch, anstatt ein Verzeichnis auszufüllen, die in dem Verzeichnisse zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Steuerbetrages zu Protokoll erklären.

Eine Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist gesetzlich gestattet.

Die Verzeichnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Damit das Publikum von diesen Bestimmungen dauernd Kenntnis erhält, haben die Hauptsteuer- und Hauptzollämter im Dezember jeden Jahres durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.

b) Über bewegliche Sachen $^{1}/_{10}\,^{0}/_{0}$ des Miet- oder Pachtzinses. Für diese Verträge ist ein Verzeichnis nicht vorgeschrieben.

c) Über ausländische Grundstücke 1,50 M.

6. Schuldverschreibungen unterliegen einem Stempel von $^1/_{12}$ % des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung. In einigen Fällen wird der Stempel ermäßigt. So z. B. unterliegen Schuldverschreibungen über Darlehn, welche innerhalb Jahresfrist oder in kürzerer Zeit zurückzuzahlen sind, einem Stempel von $^1/_{50}$ % des Betrages.

7. Tauschverträge werden wie Kaufverträge behandelt.

8. Verfügungen von Todes wegen, z. B. Testamente und Codicille, unterliegen einem Stempel von 1,50 M.

9. Vergleiche sind mit 1,50 M zu versteuern. Wenn durch einen Vergleich ein anderes stempelpflichtiges Geschäft zu stande kommt, anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet wird, so ist der höhere für dieses Geschäft maßgebende Stempel zu verwenden. Behauptet A z. B., daß B von ihm ein Pferd zum Preise von 1300 M gekauft habe, während B einen Preis von 1100 angiebt und einigt man sich durch einen Vergleich dahin, daß 1200 M als Kaufpreis festgesetzt werden, so ist der Vergleich wie ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache von 1200 M., also nicht mit 1,50 M., sondern mit 4 M zu zu versteuern.

10. Vollmachten (Ermächtigungen, Aufträge) unterliegen einem Stempel, welcher beträgt bei einem Werte von 150 bis einschließlich 500 M 50 Pfg., bis 1000 M 1 M, bis 3000 M 1,50 M, bis 6000 M 3 M, bis 10000 M 5 M, bis 15000 M 7,50 M, bei höheren Werten 10 M. Bei Prozeßvollmachten (vgl. § 47) treten an die Stelle der Sätze von 3, 5, 7,50 und 10 M die Sätze von 2, 3, 4 und 5 M. Vollmachten, welche zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigten (Generalvollmachten) und einen Wert von 50000 M übersteigen, unterliegen einem Stempel von 20 M. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber, so beträgt der Stempel höchstens 1,50 M. Bestellen mehrere Personen, welche nicht in einer Erb- oder sonstigen Gemeinschaft stehen, einen Bevollmächtigten, so ist der Stempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.

§ 61.

10. Tabellen zur Berechnung des Stempels.

Da der geringste Stempel 50 Pfg. beträgt und dann immer um volle 50 Pfg. wächst, so ist die Berechnung des Stempels einfach. Zur Erleichterung der Berechnung kann folgende Tabelle dienen:

Bei Schuldscheinen beträgt der Stempel ($^1/_{12}$ %) bei einem Gegenstande

von	150—600	M	0,50 M
über	600—1200	„	1,— „
„	1200—1800	„	1,50 „
„	1800—2400	„	2,— „
über	2400—3000	M	2,50 M
„	3000—3600	„	3,— „
„	3600—4200	„	3,50 „
„	4200—4800	„	4,— „
	2c. 2c.		

Bei Kauf-, Lieferungs- und Tauschverträgen über bewegliche Sachen beträgt der Stempel ($^1/_3$ %) bei einem Gegenstande

von	150—300	M	1,— M
über	300—450	„	1,50 „
„	450—600	„	2,— „
„	600—750	„	2,50 „
„	750—900	„	3,— „
„	900—1050	„	3,50 „
„	1050—1200	„	4,— „
„	1200—1350	„	4,50 „
„	1350—1500	„	5,— „
„	1500—1650	„	5,50 „
über	1650—1800	M	6,— M
„	1800—1950	„	6,50 „
„	1950—2100	„	7,— „
„	2100—2250	„	7,50 „
„	2250—2400	„	8,— „
„	2400—2550	„	8,50 „
„	2550—2700	„	9,00 „
„	2700—2850	„	9,50 „
„	2850—3000	„	10,— „
	2c. 2c.		

Bei Pacht- und Mietverträgen beträgt der Stempel ($^1/_{10}$ %) bei einem Gegenstande

	—500	M	0,50 M
über	500—1000	„	1,— „
„	1000—1500	„	1,50 „
„	1500—2000	„	2,— „
„	2000—2500	„	2,50 „
„	2500—3000	„	8,— „
über	3000—3500	M	3,50 M
„	3500—4000	„	4,— „
„	4000—4500	„	4,50 „
„	4500—5000	„	5,— „
„	5000—5500	„	5,50 „
	2c. 2c.		

§ 62.

II. Die Verpflichtung zur Zahlung des Stempels.

Wenn auch *dem Staate gegenüber* jeder Aussteller einer stempelpflichtigen Erklärung, z. B. Käufer und Verkäufer, die Stempelsteuer entrichten muß, so bestehen doch *für das Verhältnis der Parteien untereinander* andere Bestimmungen. Zunächst hat derjenige den Stempel zu entrichten, welcher dies vertraglich übernommen hat. Haben die Parteien nichts vereinbart, so trägt ihn bei Kauf-

und Lieferungsverträgen bei Pacht, Miet- und Tauschverträgen jede Partei zur Hälfte, den Stempel eines Schuldscheines trägt der Schuldner. Beispiel: A verkauft dem B durch schriftlichen Vertrag ein Pferd für 1200 M. Den Stempel von 4 M trägt, wenn nicht anderes vereinbart ist, jede Partei zur Hälfte. Der Staat kann den Stempel vom Käufer und Verkäufer einziehen, hat aber z. B. der Verkänfer den Stempel bezahlt, so kann er vom Käufer die Hälfte zurückverlangen.

---

§ 63.

IX. Der Betrug.

Beim Viehhandel spielt der Betrng leider eine sehr große Rolle. Beim Pferdehandel ist das Betrügen sogar so zur Gewohnheit geworden, daß den vertragschließenden Parteien das Verwerfliche ihrer Handlungsweise gar nicht mehr zum Bewußtsein kommt. Jeder Richter, der einen Pferdeprozeß geleitet hat, wird aus Erfahrung wissen, daß betrügerische Kniffe und Kunstgriffe als etwas zum Pferdehandel gehöriges und beim Pferdehandel unvermeidliches hingestellt werden. Da im Falle eines Betruges dem Betrogenen besondere Schutzmittel zu Gebot stehen, so soll zum Schlusse der Betrug noch kurz erwähnt werden.

Das betrügliche Verhalten gieb dem Betrogenen das Recht auf Auflösung des Kaufvertrages zu klagen (12) und Schadenersatz zu verlangen (13). Das betrügliche Verhalten kann aber unter Umständen auch noch die Bestrafung des Betrügers wegen Betrugs zur Folge haben.

1. Eines Betrugs macht sich derjenige schuldig, welcher in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält (§ 263 St. G. B.). Das Strafgesetzbuch bestraft den Betrug mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Auch der bloße Versuch ist schon strafbar.

Der Betrüger muß also zunächst die Absicht haben, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ob dieser Vermögensvorteil groß oder klein ist, ist unerheblich und nur für die Zu-

messung der Strafe von Bedeutung. Vorausgesetzt ist ferner, daß das Vermögen der Betrogenen geschädigt wird. Auch hier ist die Größe der Beschädigung ohne Einfluß. Die Schädigung muß dadurch bewirkt werden, daß bei dem Beschädigten ein Irrtum entweder hervorgerufen oder ein bereits vorhandener Irrtum unterhalten wird. Der Irrtum muß endlich bei dem Betrogenen dadurch hervorgerufen werden, daß etwas Unwahres vorgespiegelt oder irgend eine an sich richtige Thatsache entstellt oder verschwiegen wird. Bei einem Betruge können sich auch mehrere Personen beteiligen. Die Täuschung kann von einer Person ausgehen, während die andere den durch die Täuschung veranlaßten Vermögensvorteil erhält.

2. Beispiele: a) A will dem B ein mit einem Fehler behaftetes Pferd verkaufen und erzählt dem Käufer B die unwahre Thatsache, daß das Tier bei seinem Vorbesitzer, dem Gutsbesitzer C, ein in jeder Beziehung tüchtiges Ackerpferd gewesen sei, und diese Angabe bestimmt den Käufer B zum Ankaufe. In diesem Falle hat sich A eines Betrugs schuldig gemacht. Die Schädigung des B liegt darin, daß er ein fehlerhaftes Pferd über seinen Wert bezahlt hat. In dem erzielten Kaufpreise liegt der Vermögensvorteil, den A beabsichtigt und erreicht hat. A hat bei dem Käufer den Irrtum hervorgerufen, daß das verkaufte Tier ein mangelfreies Tier sei; er hat ihn dadurch hervorgerufen, daß er dem B die unwahre Thatsache vorgespiegelt hat, daß das Pferd ein fehlerfreies brauchbares Tier sei.

b) Der Käufer B glaubt in dem anzukaufenden Pferde des A irrtümlich ein Tier zu erkennen, welches er früher bei dem Gutsbesitzer C gesehen und als ein brauchbares Arbeitspferd kennen gelernt hat. B fragt deshalb den A, ob das Pferd nicht früher dem Gutsbesitzer C gehört habe. A läßt und bestärkt den B in diesem Glauben und B kauft das Pferd in der irrigen Annahme, es sei das ihm bekannte Tier des Gutsbesitzers C. Auch in diesem Falle hat A einen Betrug verübt. Er hat zwar bei B keinen Irrtum veranlaßt, aber den vorhandenen Irrtum unterhalten und für seine Zwecke benutzt.

c) B will von A ein Pferd kaufen. Die Parteien werden aber nicht einig, da B an dem Pferde einige Fehler zu bemerken glaubt. C, welcher dem A helfen will, geht im Auftrage des A zu B hin und unter dem wahrheitswidrigen Vorgeben, das Tier schon länger zu kennen, preist er das Tier wider besseres Wissen als gut und

brauchbar an. Die unrichtigen Angaben des C bestimmten den B zum Ankaufe des Pferdes. Hier ist der Betrug von A und C gemeinschaftlich verübt.

d) In den zu a—c angeführten Beispielen sind die Betrüger auch schon dann strafbar, wenn es nur beim Versuche geblieben ist. Die betreffenden Personen werden z. B. wegen Betrugs bestraft, auch wenn der zu Betrügende vor dem Abschlusse des Kaufvertrages erfährt, daß die ihm gemachten Angaben unrichtig sind und deshalb von dem Geschäfte zurücktritt.

3. Demjenigen, welcher sich bei einem Viehhandel betrogen glaubt, ist zu empfehlen, zunächst nicht auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages zu klagen, sondern vorerst Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs zu erstatten. Auf die Anzeige hin wird von der Staatsbehörde von Amtswegen ein Verfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wird auf Kosten des Staates und ohne Kosten des Anzeigenden der Thatbestand ermittelt und der Sachverhalt viel besser aufgeklärt als dies bei einer Klage auf Auflösung oder auf Schadenersatz möglich ist. Auch kann der Anzeigende in dem Verfahren als Zeuge und zwar eidlich über den Vorfall vernommen werden. Die Anzeige kann der Betrogene auch noch im Laufe des über den Viehkauf entstandenen Rechtsstreits erstatten und zwar wird sich eine solche Anzeige empfehlen, wenn sich erst im Laufe des Rechtsstreits Anhaltspunkte dafür ergeben, daß dem Gegner ein Betrug zur Last fällt. Der Betrogene muß dann bei Gericht den Antrag stellen, daß die Verhandlung des Rechtsstreits bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen ist. Eine solche Aussetzung kann übrigens auch vom Gericht ohne Antrag von Amtswegen erfolgen. (§ 149 C. P. O.)

Anhang.

Verordnung

betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel

vom 27. März 1899

(Reichsgesetzblatt Nr. 13 S. 219/220).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen auf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats was folgt:

§ 1.

Für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel:

I. Bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;
3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren), mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;
5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf innern Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den innern Organen des Auges;
6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

II. bei Rindvieh:
1. Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:
Räude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:
1. Rotlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;
2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen;

§ 2.

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:
Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:
Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen:
Allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:
1. Tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Register.

Die großen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen Zahlen die Anmerkungen.

Abnahme des Tieres 32.
Abrechnung 88.
Abschluß des Kaufvertrages 10.
Abtretung von Forderungen 91.
Abzahlungsgeschäfte 10[2].
Anerkenntnisurteil 98.
Anfechtung des Kaufes wegen Täuschung und Drohung 13.
Angeld 12.
Anpreisung marktschreierische 67.
Ansteckende Krankheiten 50.
Anstellung der Klage 103.
Anzeige (mündliche, schriftliche) 46.
Arglist des Verkäufers im Allgemeinen 71.
Arglistige Täuschung 12.
Arglistiges Verschweigen 39, 66.
Aufsetzen 42.
Augenentzündung 42.
Ausschluß der Haftung 38.
Ausschlußfrist zweitägige 45, 46.

Bauchschlägigkeit 41.
Bedingter Kauf 7.
Beschränkung der Haftung 65.
Betagter Kauf 8.
Betrug 127.
Beweissicherung 47, 105.
Bürgschaft 12.

Cession (Abtretung von Forderungen) 91.

Dampf 41.
Dämpfigkeit 41.
Deutschrechtliches System 3.
Dienstboten (Haftung für Verschulden derselben) 27.
Draufgabe 12.
Drohung 13.
Dummkoller 41.
Dummsein 41.

Eid 78.
Eigenschaften (Zusicherung besonderer) 66.
Eigentum (Übergang) 17, 18.
Entgangener Gewinn 59.
Entwehrung (Haftung für) 28.
Erweiterung der Haftung 63.

Fadenwürmer 44.
Fahrlässigkeit 39.
Fehlerfreiheit (Haftung für) 63.
Feiertage (gesetzliche) 24[6].
Finnen 44.
Forderungen (Abtretung von) 91.
Freikoppen 42.
Freiwilliges Urteil 98.
Fütterungskosten 52.

Gattungskauf 60.
Gefahrübergang 18, 19.
Gemeinschaftliches Viehgeschäft 15.
Gemischtes System 3, 4.
Gericht, zuständiges 99.
Gesellschaft 15.
Gesetzliche Feiertage 24[6].
Gesinde (Haftung, für Verschulden desselben) 27[7].
Gewährfristen 44.
Gewinn, entgangener 59.
Glaube, guter 16.
Grobe Fahrlässigkeit 39.
Guter Glaube 16.

Haftung
  Ausschluß der Haftung 38.
  Beschränkung derselben 65.
  Erweiterung „ 63.
  für Fehlerfreiheit 63.
  für fremdes Verschulden 27 [7].
  für Entwehrung 28.
  für Hauptmängel 40.
  für andere Mängel 58.
Handelsgesellschaft 15.
Handgeld 12.
Hartschlägigkeit 41.
Hartschnaufigkeit 41.
Hautrotz 41.
Hauptmängel 40.
Hemmung der Verjährung 74, 75.
Hingabe an Zahlungsstatt 22.

Inhalt des Kaufvertrages 81.

Kaiserliche Verordnung vom 27. 3. 1899 130.
Kauf
  bedingter 7.
  betagter 8.
  unter Vorbehalt des Eigentums 9.
  auf Probe 9.
  in Bausch und Bogen 10.
  von Schlachttieren 11.
  nach Schlachtgewicht 11.
  nach Lebendgewicht 11.
  vom Nichteigentümer 15, 16.
  zusammengehöriger Tiere 50.
Kaufähnliche Geschäfte 22.
Kaufpreis.
  Zahlung 31.
  Verzinsung 31.
Kaufvertrag, schriftlicher 80, 82.
  Inhalt 81.
Kehlkopfpfeifen 41.
Kenntnis des Mangels 39, 40.
Klage 46, 102, 103.
Knoten (Tuberkel) 42.
Koller 41.
Koppen 42.
Kosten 23, 30, 52.
Krankheit, ansteckende 50.
Krippenbeißer 42.
Krippensetzen 42.
Krippensetzer 42.

Lebendgewicht, Kauf nach 11.
Lieferungsort 24.
Lieferungszeit 24.
Luftkoppen 42.
Luftschnappen 42.
Lungenseuche 42.

Mahnung 27.
Marktschreierische Anpreisung 67.
Minderjährigkeit 14.
Minderung 6, 48.
Mittelpersonen 17.
Mondblindheit 42.

Nachlieferung eines mangelfreien Tieres 60.
Nachtkrankheiten 3, 4.
Nasenrotz 41.
Nichteigentümer, Kauf vom 15, 16.
Nutzungen, Ersatz der 54.

Ortsgebrauch 11.

Pflegekosten 52.
Pfeiferdampf 41.
Pflichten des Käufers 29.
  „ des Verkäufers 23.

Quittung 88.

Räude 42.
Räudemilbe 42.
Rohren 41.
Rotlauf der Schweine 43.
Rotz 41, 43.
Römisch-rechtliches System 3, 4.
Rückgabe der Tiere nach Vollzug der Wandelung 52.
Rundwürmer 44.

Schadenersatz
  im allgemeinen 58.
  bei arglistiger Täuschung 13.
  bei Verschulden des Verkäufers 37.

bei schuldhafter Wertverminderung des zurückzugebenden Tieres 54.
beim Gattungskaufe 63.
bei Zusicherung besonderer Eigenschaften 69.
Schenkung 23.
Schlachttiere 11, 40.
Schlachtvieh 11, 40.
Schriftlicher Kaufvertrag 80.
Schuldschein 83.
Schweinepest 43.
Schweineseuche 43.
Sicherung des Beweises 47, 105.
Stempel 112.
Streitgegenstand 101.
Streitverkündung 47, 104.
Systeme 3, 4.

Tausch 21.
Teilung 22.
Teilzahlungen 10[2].
Tuberkulose 42, 43, 44.
Trächtigkeit, Zusicherung der 70.
Trichinen 44.

Übergang des Eigentums 17, 18.
Übergang der Gefahr 18—21.
Übergang der Gefahr beim Gattungskaufe 34.
Übergangsvorschriften bei der Verjährung 5.
Übergangsvorschriften bei Zinsen 5.
Überlieferung 23.
Unentgeltliche Veräußerung 23.
Unmöglichkeit der Leistung 12.
Unterbrechung der Verjährung 74, 75.
Unwesentliche Verschlechterung 54.
Urteil (Anerkenntnisurteil, freiwilliges Urteil) 98.

Vergleich 22.
Verjährung
Beginn und Ende 72.
Hemmung 74.
Übergangsvorschriften 5.
Unterbrechung 74.
Wirkung 76, 77.
Vermächtnis 23.
Vermögensverminderung 59.
Verschlechterung, unwesentliche 54.
Verschulden dritter Personen 27.
Versteigerung des Tieres
auf Anordnung des Gerichts 40, 111.
durch den Pfandgläubiger 40.
im Wege der Zwangsvollstreckung 40.
Verwahrung des verkauften Tieres 26.
Verzug des Käufers 31, 32, 56, 57.
„ des Verkäufers 27.
„ Gefahrübergang beim 21.
Viehkauf, Begriff 7.
Viehkauf, Arten 7, 8.
Viehprozesse, Beispiele 107.
Volljährigkeit 14.
Vollziehung der Wandelung 47, 51—56.
Vorbehalt des Eigentums 9.

Wandelung, 6, 47—51.
zusammengehöriger Tiere 50.
Berechnung des Kaufpreises 51.
Wassersucht der Schafe 44.
Werterſatz statt Rückgabe des Tieres 53.
Windschnappen 42.
Wirkung der Verjährung 76.
Wurm 41.

Zahlung des Kaufpreises 31.
Zahlungsbefehl 93.
Zahlungsstatt, Hingabe an 22.
Zeugenbeweis 79.
Zinsen
Höhe derselben 32.
des Kaufpreises 31, 51.
Übergangsvorschriften 5.
Zusicherung
besonderer Eigenschaften 66.
der Freiheit von Hauptmängeln 67.
der Trächtigkeit 70.

Druck von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza.